

WBV-Arbeitsbehelf

Erläuterungen zur Erstellung der Wissensbilanz
gemäß der Verordnung über die Wissensbilanz
BGBl. II Nr. 233/2023

Version 17.0, Dezember 2023



Impressum:

Medieninhaber (Verleger):
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
1010 Wien, Minoritenplatz 5

Internet: <https://unidata.gv.at> > Allgemeines > Rechtliche Grundlagen

Alle Rechte vorbehalten.
Auszugsweiser Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Für den Inhalt verantwortlich: Kim Eichhorn, MSc, Ref. IV/6b
Layout Cover: BMBWF/BKA

Druck: BMBWF

Ansprechpersonen im BMBWF

Koordination der gesamten
Wissensbilanz:

Kim Eichhorn, MSc, Ref. IV/6b
Tel.: 53120-6024
E-Mail: kim.eichhorn@bmbwf.gv.at

Nicht originäre Kennzahlen:

Ing. DI Martin Pogatsch, BSc, Ref. IV/10c
Tel.: 53120-5905
E-Mail: martin.pogatsch@bmbwf.gv.at

Spezifische Kennzahlen
Medizinische Universitäten:

Mag. Richard Fritsch, Abt. IV/2
Tel.: 53120-7790
E-Mail: richard.fritsch@bmbwf.gv.at

KLR-Kennzahlen

Mag. Christian Durstberger, Abt. IV/8a
Tel.: 531 20-5133
E-Mail: christian.durstberger@bmbwf.gv.at

Technische Schnittstelle:

Tobias Haag, BSc, Präs/14a
Tel.: 53120-9705
E-Mail: tobias.haag@bmbwf.gv.at

Vorwort

Der vorliegende Arbeitsbehelf dient der Unterstützung der Universitäten bei der Erstellung der Wissensbilanz, insbesondere zur Ausarbeitung der Kennzahlen der Wissensbilanz-Verordnung 2016 BGBl. II Nr. 97/2016 (WBV 2016) in der Fassung BGBl. II Nr. 233/2023.

Wie bereits in den vorangegangenen Versionen des Arbeitsbehelfes finden sich darin sowohl Änderungen aufgrund der letzten WBV-Novelle als auch Präzisierungen zu den einzelnen Kennzahlen, Definitionen und konkrete Fallbeispiele für die Erhebung der Daten und deren Aufbereitung sowie gegebenenfalls Berechnungsschritte dazu. Darüber hinaus wurden auch, neben allgemeinen Informationen, soweit erforderlich, Hinweise zur Qualitativen Darstellung der Leistungsbereiche (Leistungsbericht), sowie Vorgaben zur Ausarbeitung des Berichtes über die Umsetzung der Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung (Leistungsvereinbarungs-Monitoring) aufgenommen.

Grundlage für die Ausarbeitung des Arbeitsbehelfes bildet primär die Diskussion im Zusammenhang mit dem Erlass bzw. der Novellierung der Wissensbilanz-Verordnung, die Kommunikation mit den Universitäten im Rahmen des Datenclearings, die Ergebnisse der Gespräche betreffend die Harmonisierung einzelner Kennzahlen der Wissensbilanz sowie sonstige Anfragen bzw. Stellungnahmen. Darüber hinaus erfolgt eine Präzisierung der Anmerkungen zu den einzelnen Kennzahlen nach Einholung der Expertise der Fachabteilungen im BMBWF. Der Aufbau des Arbeitsbehelfes orientiert sich an den Gliederungsvorgaben der Wissensbilanz-Verordnung 2016. Für jede Kennzahl sind die Definition, die Berichtsstruktur sowie die Inhalte der Kennzahl präzisierenden Komponenten angeführt.

Der Anhang I enthält die Datenstruktur gemäß § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 WBV 2016.

Der WBV-Arbeitsbehelf 17.0 ist für die Erstellung der Wissensbilanz über das Berichtsjahr 2023 heranzuziehen.

Inhaltsverzeichnis

Terminübersicht	19
1 Intellektuelles Vermögen	20
1.A Intellektuelles Vermögen – Humankapital	20
1.A.1 Personal.....	20
1.A.2 Anzahl der Berufungen an die Universität.....	23
1.A.3 Frauenquote in Kollegialorganen.....	27
1.A.4 Lohngefälle zwischen Frauen und Männern.....	31
1.A.5 Repräsentanz von Frauen in Berufungsverfahren	40
1.B Intellektuelles Vermögen - Beziehungskapital	47
1.B.1 Anzahl der Personen im Bereich des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals mit einem Auslandsaufenthalt.....	47
1.C Intellektuelles Vermögen.....	50
1.C.1 Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro	50
1.C.2 Investitionen in Infrastruktur im F&E-Bereich/Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro	54
2 Kernprozesse	59
2.A Kernprozesse – Lehre und Weiterbildung	59
2.A.1 Professorinnen/Professoren und Äquivalente	59
2.A.2 Anzahl der eingerichteten Studien	68
2.A.3 Studienabschlussquote	72
2.A.4 Bewerberinnen und Bewerber für Studien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren vor Zulassung	76
2.A.5 Anzahl der Studierenden	82
2.A.6 Prüfungsaktive Bachelor-, Diplom- und Masterstudien	85
2.A.7 Anzahl der belegten ordentlichen Studien	88
2.A.8 Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (outgoing).....	91
2.A.9 Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (incoming).....	93
2.B Kernprozesse – Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste	95
2.B.1 Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität	95
3 Output und Wirkung der Kernprozesse.....	99
3.A Output und Wirkung der Kernprozesse – Lehre und Weiterbildung.....	99
3.A.1 Anzahl der Studienabschlüsse	99
3.A.2 Anzahl der Studienabschlüsse in der Toleranzstudiendauer.....	102

3.A.3 Anzahl der Studienabschlüsse mit studienbezogenem Auslandsaufenthalt	105
3.B Output und Wirkungen der Kernprozesse – Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste	107
3.B.1 Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals	107
3.B.2 Anzahl der gehaltenen Vorträge und Präsentationen des Personals	112
3.B.3 Anzahl der Patentanmeldungen, Patenterteilungen, Verwertungs-Spin-Offs, Lizenz-, Options- und Verkaufsverträge	116
4 Spezifisches Kennzahlen-Set für die Medizinischen Universitäten bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist	122
4.1 Anzahl der Begutachtungen der Ethikkommission einschließlich aller Klinischen Studien	122
4.2 Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung von klinischen Studien im eigenen Bereich der Universität	124
4.3 Anzahl der Ausbildungsverträge zur Fachärztin oder zum Facharzt [pro Universität] (nach Geschlecht, Dienstgeberin oder Dienstgeber)	125
4.4 Anzahl der im Berichtsjahr von Universitätsangehörigen geleisteten verlängerten Dienste	126
5 Datenbedarfskennzahlen	127
5.1 Datenbedarfskennzahlen für alle Universitäten:	127
1.1 Aufwendungen für das Bundespersonal in Euro	127
1.2 Erlöse aus Verwertungs-Spin-Offs sowie Lizenz-, Options- und Verkaufsverträgen in Euro	128
1.3 Erlöse aus privaten Spenden in Euro	129
1.4 Kosten der Lehre in Euro	131
1.5 Kosten der Forschung und Entwicklung/EEK in Euro	134
1.6 Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten	137
5.2 Datenbedarfskennzahlen für die Medizinischen Universitäten bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist	139
2.1 Nutzfläche, der Universität von Dritten für Lehr- und Forschungszwecke zur Verfügung gestellt, in m ²	139
2.2 Zeitvolumen des in ärztlicher und zahnärztlicher Verwendung stehenden wissenschaftlichen Personals im Klinischen Bereich in Lehre und Forschung	140
2.3 Personal im Klinischen Bereich in Vollzeitäquivalenten	142
2.4 Klinischer Mehraufwand (paktierte Investitionen) in Euro	143
2.5 Ausgleichszahlungen des laufenden Klinischen Mehraufwands in Euro	144
2.6 Wissenschaftliches Personal mit einem nicht-medizinischen Studienabschluss	145
Anhang I	146

Allgemeines

Änderungen im Arbeitsbehelf

Wie auch in den vorangehenden Arbeitsbehelfen, sind auch dieses Mal Neuerungen im Text, der Berichts- und der Datenstruktur in Gelb gehalten. Einzelne Änderungen wurden direkt im Text kenntlich gemacht, bei längeren Ergänzungen wurde jeweils die Überschrift markiert.

Rechtsgrundlage

Wissensbilanz-Verordnung 2016 (WBV 2016) in der Fassung BGBl. II 233/2023.

Veröffentlichung der Wissensbilanz

Die Kundmachung der Wissensbilanz im Mitteilungsblatt der Universität ist **in einem einheitlichen Dokument** vorzunehmen, von einer Aufteilung nach Kapiteln ist abzusehen. Dadurch soll dem Leser ermöglicht werden, das gesamte Dokument online abzurufen, wodurch auch der Grundsatz der vollständigen Berichtslegung gewahrt bleibt.

Wiederveröffentlichung der Wissensbilanz bei Vorliegen einer Unvollständigkeit gemäß § 13 Abs. 2 WBV 2016

Sofern bei der BMBWF-internen Durchsicht der Wissensbilanz das Fehlen wesentlicher Teile gemäß § 13 Abs. 2 WBV 2016 festgestellt wurde (vgl. Anmerkungen zur Erstellung des Abschnittes I, Leistungsbericht, und zur Erstellung von Abschnitt III), wird die Universität (das Rektorat als Verfasser und der Universitätsrat als Genehmiger) vom BMBWF in einem Schreiben auf die Unvollständigkeit der betroffenen Teile hingewiesen und zur Vervollständigung und zur Einleitung der entsprechenden Genehmigungsprozesse (Anpassung durch Rektorat; Genehmigung durch den Universitätsrat) für die Wiederveröffentlichung aufgefordert.

Anmerkungen zur Erstellung des Leistungsberichts (Abschnitt I gemäß § 4 Abs. 1 WBV 2016) der Wissensbilanz

Teil I der Wissensbilanz, der Leistungsbericht, ist verpflichtend nur mehr alle drei Jahre vollständig nach den Vorgaben der Wissensbilanz-Verordnung zu legen, nämlich über das erste Jahr der Leistungsvereinbarungsperiode. In den anderen Berichtsjahren kann sich die Universität auf die Kurzfassung gemäß § 4 Abs. 2 WBV 2016 über das jeweilige Berichtsjahr hinsichtlich der Erfolge und wesentlicher Ereignisse in den Bereichen Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre, gesellschaftliche Zielsetzungen, Internationalität, Kooperationen, Technologie- und Wissenstransfer beschränken.

Bei nachstehenden Bereichen des § 4 Abs. 2 WBV 2016 wären insbesondere folgende Punkte von Interesse:

Die Behandlung der nachstehenden Spezifikationen ist fakultativ und als Hilfestellung für die Erstellung des Leistungsberichts gedacht. Die Anforderungen beziehen sich immer auf Darstellung der Aktivitäten im Berichtszeitraum.

Gesellschaftliche Verantwortung und Gleichstellung:

- **Dritte Mission:**
Leistungen als direkter Dienst an der Gesellschaft bzw. der Republik Österreich. Beschreibung dieser Leistungen entlang von Strukturen, Persönlichkeiten und Wirkungen. Hervorzuheben: Beratungstätigkeit von Einrichtungen der öffentlichen Hand und von politischen Entscheidungsgremien.
- **Diversitätsmanagement:**
 - Status Quo der Umsetzung der institutionellen Diversitätsstrategie
 - Aktivitäten im Bereich interuniversitärer oder vom BMBWF ausgerichteter Austauschplattformen (Communities of Practice, CoP)
- **Gleichstellung – Geschlecht/Gender in Forschungs- und Lehrinhalten** sowie Gleichstellungsaspekte in **Strukturen, Prozessen und Policies:**
 - Umsetzung der Empfehlungen der Hochschulkonferenz zur Verbreiterung der Genderkompetenz in hochschulischen Prozessen¹
 - Umsetzung inklusiver und lebensphasenbezogener Leistungskonzepte, wo Leistungen in den Bereichen Lehre, Third Mission und Gremientätigkeit gleichermaßen anerkannt werden und reduzierte Beschäftigungstätigkeit berücksichtigt wird.
 - Frauenförderungs- und Gleichstellungspläne: Themenfelder, die im Rahmen dieser Instrumente mit Zielen und Maßnahmen adressiert werden.
 - Vereinbarkeit: Status Quo betreffend Strukturen (Organisationseinheit; Kinderbetreuungs-, Pflegebeauftragte; zur Verfügung gestellte Kinderbetreuungsplätze) und Maßnahmen (Karriereförderung – Unterstützung bei Karenz- und Auszeitenphasen/Wiedereinstieg; Teleworking).

¹ BMBWF, Verbreiterung von Genderkompetenz in hochschulischen Prozessen. Empfehlungen der Hochschulkonferenz, 2018: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Gleichstellung-und-Diversitaet/Aktuelles/Empfehlungen-der-Hochschulkonferenz-zur-Verbreiterung-von-Genderkompetenz-in-hochschulischen-Prozessen.html> (29.11.22)

- **Gleichstellung – ausgeglichene Geschlechterverhältnisse:**
 - Horizontale Geschlechtersegregation: nachhaltige Maßnahmen, die zu ausgewogeneren Geschlechterverhältnissen führen (insbesondere mehr Frauen in Technik und Informatik, mehr Männer in Primar- und Sozialpädagogik)
 - Vertikale Geschlechtersegregation: Umsetzung der mit dem BMBWF in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Ziele zur Erhöhung des Professorinnenanteils und des Frauenanteils bei Laufbahnstelleninhaber/innen

Profilunterstützende Kooperationen und strategische Partnerschaften in Lehre, Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste:

In diesem Bereich sollen unter anderem strategische internationale Kooperationspartner (idealerweise 10-20), dargestellt nach Ländern, angeführt werden.

Wann wird die Berichtslegung im Leistungsbericht Wissensbilanz als „in wesentlichen Teilen unvollständig“ gemäß § 13 Abs. 2 WBV 2016 erachtet?

Bei den seit 2010 vorgelegten Wissensbilanzen stellte sich heraus, dass die Berichtslegung der Universitäten im narrativen Teil oft unvollständig war.

Mit der WBV-Novelle in BGBl. II 253/2013 wurde der § 11 um Absatz 2 ergänzt, der das Ziel hatte sicherzustellen, dass dem Aufsichtsorgan Universitätsrat, dem BMBWF und der Öffentlichkeit eine **vollständige** Information über die relevanten Aktivitäten der Universitäten zur Verfügung steht.

In der WBV 2016 wird nunmehr die Vollständigkeit des Leistungsberichts und des Berichts über die Umsetzung der Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung (Leistungsvereinbarungs-Monitoring) in § 13 (2) behandelt.

Die Vollständigkeit, auf die § 13 Abs. 2 WBV 2016 diesbezüglich abstellt, bezieht sich auf die ordnungsgemäß festgelegten und in § 4 Abs. 2 Ziffer 1 bis 10 WBV 2016 genannten Bereiche als Mindestinhalt der Berichtslegung.

Dabei ist zu beachten, dass auch alle Bereiche aufgenommen werden, samt der zu den einzelnen Bereichen laut Z 1 bis 10 genannten Themen. Fehlt ein solcher Bereich bzw. ein relevantes Thema, stellt dies eine wesentliche Unvollständigkeit dar.

In den Jahren, in denen keine vollständige Berichtslegung vorgesehen ist, bezieht sich die Vollständigkeitsprüfung auf die Kurzfassung gemäß § 4 (2) Z 1.

Interpretationen der Kennzahlen

Eines der wesentlichen Instrumente zur Nachvollziehbarkeit der übermittelten Wissensbilanz-Kennzahlen sind deren Interpretationen. Diese sollen dem Leser ermöglichen, Veränderungen und Zahlenbrüche leichter nachzuvollziehen. Aus diesem Grund sollten die Interpretationen auf dementsprechende Änderungen eingehen und diese erläutern. Dies muss nicht zwangsläufig in großem Umfang passieren, solange die wesentlichen Umstände erfasst werden.

Die Interpretationen sollten sich nicht darauf beschränken, dass lediglich die Veränderungen des Zahlenwerks angeführt werden (z.B. Die Kennzahl ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen/gesunken), da dies ohnehin aus den Zahlen ersichtlich ist. Vielmehr sollte der Umstand, der zu den neuen Zahlen geführt hat, erklärt werden, indem vor allem mögliche (systemische oder inhaltliche) Gründe angeführt werden, die Ursache der Veränderung sein könnten. Da eine Festmachung konkreter Umstände teils schwierig ist, sollten in derartigen Fällen entsprechende Einschätzungen festgehalten werden, sofern dies seriös möglich ist.

Eingedenk der Publizitätswirksamkeit der Wissensbilanz, kann es, vor allem für nicht-fachkundige Leserinnen und Leser auch hilfreich sein, wenn die Interpretationen einer gewissen Struktur folgen. Diese könnte beispielsweise zusätzlich zur Erklärung der Entwicklung im Berichtsjahr auch eine kurze Beschreibung der Situation/Ausgangslage an der jeweiligen Universität sowie Veränderungen bzw. Trends beinhalten. Es wird daher angeregt, die Interpretation dementsprechend zu gliedern, um zu einem besseren Grundverständnis beizutragen.

Folgende Fragestellungen könnten beispielsweise bei der Aufbereitung der Interpretation einfließen:

Originäre Kennzahlen:

- Welche Abgrenzungsproblematiken bei der Zuordnung zu Kategorien der verschiedenen Schichtungsmerkmale ergaben sich beim Erstellen der Kennzahl? Hier insbesondere Abgrenzungen, die von den Vorgaben im Arbeitsbehelf abweichen (aber von der Verordnung selbst abgedeckt wären) müssten hier erläutert werden. Hinweise wären aber auch erforderlich, falls sich die Abgrenzungsmethodik im Zeitvergleich verändert hat.
- Unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Einschränkungen eignet sich diese Kennzahl für eine Darstellung im Zeitverlauf? Welche Jahre lassen sich miteinander vergleichen und welche keinesfalls?
- Welche Faktoren von außen hatten Einfluss auf die Daten? Haben sich daraus Brüche oder ähnliches ergeben?

Originäre Kennzahlen, die nach Wissenschaftszweigen geschichtet sind:

- Wer ist für die Zuordnung von Wissenschaftszweigen verantwortlich? Welche Methodik wird angewendet (z.B. Zuordnung zentral, Zuordnung durch einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selbst, Zuordnung über wissenschaftliche Ausrichtung der Abteilung)?
- In gewisser Weise spielen das Umfeld der Erfassung und die kulturellen Einflüsse der jeweiligen Disziplin eine große Rolle. So sind z.B. bei den Kennzahlen 3.B.1 und 3.B.2 für manche Wissenschaftszweige verschiedene Publikations- bzw. Vortragsarten relevanter als andere. Das erschwert zum einen den Vergleich zwischen den Universitäten mit unterschiedlichen Ausrichtungen, verändert aber auch die Bereitschaft Daten überhaupt einzutragen.

Wie unterscheiden sich daher - vor allem bei dezentral erfassten Kennzahlen/Schichtungsmerkmalen - die Erfassungskulturen verschiedener Abteilungen/Institute/Fakultäten?

Soweit bei einzelnen Kennzahlen spezielle Hinweise für die Interpretation erforderlich sind, wird bei den jeweiligen Erläuterungen zu den Kennzahlen gesondert darauf hingewiesen.

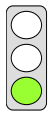
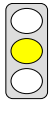
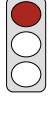
Anmerkungen zur Erstellung des Leistungsvereinbarungs-Monitorings (Abschnitt III der Wissensbilanz, Bericht über die Umsetzung der Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung)

Bei den vorgelegten Wissensbilanzen hatte sich nach der Eingliederung des ehemaligen „Leistungsberichts“ mit der WBV 2010 herausgestellt, dass die Berichtslegung der Universitäten in Abschnitt III - Bericht über die Umsetzung der Vorhaben und Ziele der Leistungsvereinbarung - oft unvollständig war (beispielsweise Vorhaben mit fehlendem Ampelstatus; fehlende Erläuterungen zum Ampelstatus; Fehlen ganzer LV-Vorhaben in der jährlichen Berichtslegung zur Umsetzung der LV).

Die Vollständigkeit, auf die nunmehr § 13 Abs. 2 WBV 2016 abstellt, bezieht sich auf § 13 Abs. 6 UG und auf die näher festgelegten Inhalte im Rahmen der Berichtspflicht der Universitäten gemäß § 7 WBV 2016 und gemäß Anlage 3. Das Ziel ist hier sicherzustellen, dass dem Aufsichtsorgan Universitätsrat, dem BMBWF und der Öffentlichkeit **vollständige Informationen** über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung zur Verfügung stehen.

§ 7 WBV 2016 führt explizit an, dass die Darstellung der Vorhaben den **Ampelstatus** für das jeweilige Berichtsjahr zu umfassen hat. Die Bedeutung der drei Ampelphasen ist in Anlage 3 erläutert.

Ampelstatus laut WBV Anlage 3:

	Grün: Das Vorhaben wird (bei Berichtslegung über das 3. Jahr der LV-Periode: wurde) in der Leistungsvereinbarungsperiode inhaltlich und zeitlich in der geplanten Form umgesetzt.
	Gelb: Das Vorhaben wird (bei Berichtslegung über das 3. Jahr der LV-Periode: wurde) innerhalb der Leistungsvereinbarungsperiode, aber mit inhaltlichen Änderungen ² und/oder zeitlicher Verzögerung, umgesetzt.
	Rot: Das Vorhaben wird (bei Berichtslegung über das 3. Jahr der LV-Periode: wurde) NICHT innerhalb der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung umgesetzt.

Die detaillierte Form der Berichtslegung und die (Mindest-)Inhalte der Berichtslegung über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung in der Wissensbilanz sind in **Anlage 3 WBV 2016** geregelt.



² Wie schon bisher sind neben inhaltlichen Abstrichen auch inhaltliche Veränderungen mit einem gelben Ampelstatus zu bewerten. Damit soll sichergestellt werden, dass Vorhaben, die von der vertraglichen Vereinbarung abweichen (Andererfüllung; eine Mehrererfüllung verhindert die Vergabe einer grünen Ampel nicht), auch sichtbar sind. Eine gelbe Ampel lässt jedenfalls nicht automatisch einen Rückschluss auf die Qualität der Änderung zu.

Berichtslegung über Vorhaben:

Zur Sicherstellung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit hat die Berichtslegung in der Struktur und Abfolge der Vorhaben in der Leistungsvereinbarung zu erfolgen und **alle** Vorhaben der LV zu umfassen.

Schema und Mindestinhalte der Berichtslegung gehen aus der nachstehenden Übersicht „Berichtslegung Vorhaben“ gemäß Anlage 3 hervor. Damit sollen die notwendigen Informationen über den Umsetzungsstand eines Vorhabens gewährleistet werden. Neben dem **Ampelstatus** selbst ist eine **verpflichtende Erläuterung zum Ampelstatus** vorgesehen, aus welcher hervorgehen muss, was (bereits) durchgeführt wurde und wieweit das Vorhaben inhaltlich und zeitlich planmäßig umgesetzt ist (bzw. wurde) – vgl. Übersicht Punkt (1). Bei einer roten Ampel ist jedenfalls der Grund für die Nichtumsetzung anzuführen sowie die Relevanz für die nächste LV-Periode – vgl. Übersicht Punkt (3).

Übersicht Berichtslegung Vorhaben:

Nr.	Vorhaben (Kurzbezeichnung)	Kurzbeschreibung des Vorhabens	Geplante Umsetzung bis Meilensteine	Ampel- status für das Be- richts- jahr
Vorhaben 1		laut Leistungsvereinbarung	laut Leistungsvereinbarung	
Erläuterung zum Ampelstatus:				
<p>1) Was wurde (bereits) durchgeführt? Inwieweit ist (bei Berichtslegung über das 3. Jahr der LV-Periode: wurde) das Vorhaben inhaltlich und zeitlich plangemäß umgesetzt?</p> <p>2) bei Berichtslegung über das 2. Jahr der LV-Periode: Prognose bezüglich Erreichung der geplanten Leistungsergebnisse zum Ende der LV-Periode</p> <p>3) Bei roter Ampel: Grund für Nichtumsetzung innerhalb der Leistungsvereinbarungsperiode; ist das Vorhaben für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode von Relevanz?</p>				
Vorhaben 2		laut Leistungsvereinbarung	laut Leistungsvereinbarung	
Erläuterung zum Ampelstatus:				
<p>1) Was wurde (bereits) durchgeführt? Inwieweit ist (bei Berichtslegung über das 3. Jahr der LV-Periode: wurde) das Vorhaben inhaltlich und zeitlich plangemäß umgesetzt?</p> <p>2) bei Berichtslegung über das 2. Jahr der LV-Periode: Prognose bezüglich Erreichung der geplanten Leistungsergebnisse zum Ende der LV-Periode</p> <p>3) Bei roter Ampel: Grund für Nichtumsetzung innerhalb der Leistungsvereinbarungsperiode; ist das Vorhaben für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode von Relevanz?</p>				

Quelle: WBV 2016

Berichtslegung über Ziele:

Zur Sicherstellung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit hat die Berichtslegung in der Struktur und Abfolge der Ziele in der Leistungsvereinbarung zu erfolgen und **alle** Ziele der LV zu umfassen.

Für die jährliche Berichtslegung über die einzelnen Ziele der Leistungsvereinbarung sieht Anlage 3 neben der Angabe von Messgröße, Basiswert und sämtlichen vereinbarten Zielwerten laut LV die Angabe der IST-Werte sowie der positiven oder negativen Abweichung ZIEL/IST im Berichtsjahr (in Absolutzahlen und in %) vor. Diese Abweichung ist, insbesondere wenn sie negativ ist, zu erläutern.

Übersicht Berichtslegung Ziele:

Nr.	Ziel (Kurzbezeichnung)	Messgröße	Ist-Wert Basisjahr	Zielwert Jahr 1 der LV-Periode	Ist-Wert Jahr 1 der LV-Periode	Zielwert Jahr 2 der LV-Periode	Ist-Wert Jahr 2 der LV-Periode	Zielwert Jahr 3 der LV-Periode	Ist-Wert Jahr 3 der LV-Periode	Abweichung Ist-Wert zu Zielwert des Berichtsjahrs absolut und in %
Ziel 1										
1) Erläuterung der Abweichung im Berichtsjahr 2) bei Berichtslegung über das 2. Jahr der LV-Periode: Prognose bezüglich Erreichung der geplanten Leistungsergebnisse zum Ende der LV-Periode										
Ziel 2										
1) Erläuterung der Abweichung im Berichtsjahr 2) bei Berichtslegung über das 2. Jahr der LV-Periode: Prognose bezüglich Erreichung der geplanten Leistungsergebnisse zum Ende der LV-Periode										

Quelle: WBV 2016

Der **Bericht über die Umsetzung des zweiten LV-Jahres** hat sowohl bei den einzelnen Vorhaben als auch bei den einzelnen Zielen **zusätzlich** eine **Prognose über die zu erwartenden Leistungsergebnisse** zum Ende der LV-Periode zu enthalten (vgl. § 13 Abs. 6 UG und § 7 WBV 2016).

Wesentlich sind folgende Teile der Berichtslegung:

- **Ampelstatus** bei einem Vorhaben

Der Ampelstatus ist **die formale Qualifikation und zentrale Aussage der Universität** zur laufenden oder erfolgten Umsetzung eines Vorhabens der Leistungsvereinbarung und macht damit dem Universitätsrat, dem BMBWF und der Öffentlichkeit transparent, ob die Universität das Vorhaben wie geplant umsetzt (bzw. umgesetzt hat), ob es eine zeitliche Verzögerung bei der Umsetzung gibt, ob die Universität das Vorhaben mit inhaltlichen Änderungen oder Abstrichen umsetzen wird (bzw. umgesetzt hat) oder ob sie das Vorhaben nicht umsetzen wird (bzw. nicht umgesetzt hat). Dem Ampelstatus kommt somit zentrale Bedeutung für das **Controlling** der Leistungsvereinbarung zu.

- **Erläuterung zum Ampelstatus** eines Vorhabens

Die Erläuterung ist wesentlich in zweierlei Hinsicht: Erstens ist aus der Erläuterung nachvollziehbar, ob der vergebene Ampelstatus angebracht ist. Zweitens gibt die Erläuterung die notwendige Hintergrundinformation für eine weiterführende, qualitative Einschätzung der Umsetzung des Vorhabens und eines damit verbundenen möglichen Handlungsbedarfs. Daher hat die Erläuterung bei einem Vorhaben - je nach Ampelstatus - **jedemfalls** Aussagen zu den Punkten (1) bzw. (3) gemäß Übersicht in Anlage 3 zu enthalten.

- **IST-Wert** bei einem Ziel

Die Angabe eines IST-Wertes ist unabdingbar, damit die Zielerreichung des vereinbarten Zieles beurteilt werden kann.

- Vollständigkeit der **Vorhaben oder Ziele**, die die geltenden LV beinhaltet, in der Berichtslegung

Es ist wesentlich, dass die Berichtslegung über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung **alle** Vorhaben und Ziele der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung umfasst, denn nur so ist eine vollständige Information von Universitätsrat, BMBWF und Öffentlichkeit gewährleistet.

- **Berichtslegung über das zweite LV-Jahr: Prognose** über die zu erwartenden Leistungsergebnisse zum Ende der LV-Periode

§ 13 Abs. 6 UG und § 7 WBV 2016 sehen nach dem 2. Jahr der LV-Periode eine Prognose über die zu erwartenden Leistungsergebnisse vor. Diese Prognose ist eine wesentliche Information im Zusammenhang mit der Vorbereitung der nächsten Leistungsvereinbarung, die im Verlauf des Vorlagejahres der betreffenden Wissensbilanz stattfindet, weil die Relevanz der Leistungserbringung bzw. der Leistungsergebnisse für die nächste Leistungsvereinbarung beurteilt werden muss.

Plattform „Digitale Wissensbilanz“

Für die Lieferung der digitalen Wissensbilanz ist seit Februar 2020 die Plattform „Digitalisierung der Wissensbilanz (DigiWibi)“ mit dem Ziel eine automationsunterstützte Übermittlung des Leistungsberichts und des Leistungsvereinbarungs-Monitorings an das BMBWF zu verwenden.

Das Projekt umfasste die Entwicklung einer maßgeschneiderten Applikation zur digitalen Erstellung, Übermittlung und Bearbeitung der Wissensbilanzen, vorerst beschränkt auf Teil I

und III. Eine Integration des Teil II „Kennzahlen“ ist in Vorbereitung. Eine Anleitung zur Verwendung wird den Universitäten unter dem Menüpunkt „FAQ“ auf der Startseite der Applikation separat zur Verfügung gestellt.

Anmerkungen zu den Kennzahlen

Unterschiede Berichtsstruktur/Datenstruktur

Einzelne Kennzahlen haben in der Definition der WBV 2016 eine Berichtsstruktur, die von der Datenstruktur abweicht. Darüber hinaus kann es bei einigen Kennzahlen zu Unterschieden zwischen der Berichts- und der Datenstruktur kommen, um eine bessere Darstellung der Kennzahl in einem Printmedium zu gewährleisten. Die Version der Kennzahl, die in der Printversion der Wissensbilanz veröffentlicht wird, soll daher auf die Vorgaben der Berichtsstruktur bei der jeweiligen Kennzahl zurückgegriffen werden. Für die Lieferung der Kennzahlen über die die Schnittstelle sind die Anforderungen des **Anhang I** zu beachten.

Interpretation der Datenbedarfskennzahlen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Interpretation im Sinne des § 5 Abs. 12 WBV 2016 für die DB-Kennzahlen sinnvoll ist, insbesondere auch für das spezielle Datenbedarfskennzahlen-set der Medizinischen Universitäten, um eine nachvollziehbare Auswertung der Kennzahlen zu ermöglichen.

Nachträgliche Neulieferung von Kennzahlen/optionalen Kennzahlen

Eine Neulieferung von Kennzahlen/optionalen Kennzahlen nach Abschluss des Datenclearings kann nach Abstimmung mit dem BMBWF aus wichtigen Gründen vorgenommen werden, jedoch prinzipiell begrenzt auf die letzten drei Berichtsjahre.

Beispiele hierfür wären Korrektur von Fehlern in der Datenerhebung oder eine fehlerhafte Zuordnung von Daten innerhalb der Wissenschafts- und Kunstzweige.

Bei Kennzahlen, die zur Berechnung der Mittel gemäß der Universitätsfinanzierungsverordnung herangezogen werden, ist eine Abänderung der Kennzahlen nach Genehmigung der Wissensbilanz durch den Universitätsrat nicht mehr möglich, um den Verteilungsschlüssel und dessen Nachvollziehbarkeit nicht nachträglich zu verändern.

Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten

Da sich die WBV 2016 bislang ausschließlich auf binäre Geschlechterkategorien bezieht, orientieren sich die Angaben im vorliegenden Arbeitsbehelf, bis zu einer allfälligen Adaption der WBV, an den entsprechenden Empfehlungen in den „Richtlinien für die Statistikproduktion bei Statistik Austria“:

- a. Die von den Verwaltungsdateneigentümern beim Merkmal Geschlecht ggf. übermittelten Ausprägungen müssen grundsätzlich übernommen und in dieser Form gespeichert werden. (dies ist seit dem 1. Jänner 2020 für die gemäß UHSBV erhobenen Daten verpflichtend vorgesehen.)
- b. Grundsätzlich müssen in allen veröffentlichten Tabellen und Daten einer Statistik die **möglichen** Ausprägungen durch Imputation den binären Ausprägungen männlich oder weiblich zugeordnet werden.
 - Imputationsregeln: Um zu gewährleisten, dass auf Einzeldatenebene über Datenkörper hinweg die Imputation zu konsistenten Ergebnissen führt, braucht es eine „deterministische“ Vorgabe, nämlich: Personen mit geradem Geburtstag werden immer zu männlich, mit ungeradem Geburtstag immer zu weiblich. Ist der Geburtstag unbekannt, so kann diese Regel ggf. auf den Geburtsmonat angewendet werden. Sind beide Informationen nicht bekannt, so kann eine beliebige, sachgerechte Form der Imputation gewählt werden.
- c. Bei der Veröffentlichung statistischer Ergebnisse aus diesen Daten kann zusätzlich zu den üblicherweise veröffentlichten Tabellen das Merkmal „Geschlecht“ mit allen Ausprägungen als (in der Regel eindimensionale) Verteilung für die entsprechende Grundgesamtheit der Statistik in einer eigenen Tabelle ausgewiesen werden.

Soweit gewünscht, kann in der Interpretation **über die Ausprägungen männlich oder weiblich hinaus** auf **weitere** Personengruppen eingegangen werden, wobei jedenfalls auf die datenschutzrechtlichen Grundsätze Bedacht zu nehmen ist. Insbesondere sollte auf diese Gruppe dann nicht Bezug genommen werden, wenn selbiger weniger als sechs Personen (Kopfzahl) angehören.

Optionale Kennzahlen im Datawarehouse Hochschulbereich

Mit der Novelle der Wissensbilanz-Verordnung in BGBl. II Nr. 253/2013 wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, optionale Kennzahlen auf Wunsch der Universität auch im Datawarehouse Hochschulbereich darzustellen. Dadurch soll den Universitäten die Darstellung spezieller Aspekte ihrer Organisation bzw. Kooperationen/Projekte mit anderen Universitäten im Zusammenhang mit dem diesbezüglichen intellektuellen Kapital ermöglicht werden.

Entsprechende Vorschläge der Universitäten, die bis zum 30. Juni des jeweiligen Berichtsjahres einlangen, werden anhand der Erfordernisse des § 8 Abs. 2 bis 5 WBV 2016 im BMBWF geprüft. Der diesbezügliche Ablauf gestaltet sich wie folgt:

bis 30. Juni	Übermittlung eines Vorschlags für die Aufnahme einer optionalen Kennzahl an die E-Mail Adresse wissep@bmbwf.gv.at . Dieser hat jedenfalls die Kriterien des § 8 Abs. 3 bis 5 WBV 2016 zu berücksichtigen und ist von der Rektorin/dem Rektor zu unterschreiben. Gleichzeitig ist eine Ansprechperson bekannt zu geben (soweit diese von der üblichen WB-Ansprechperson abweicht). Soweit es sich bei dem Vorschlag um eine optionale Kennzahl handelt, die eine Kooperation mehrerer Universitäten darstellt, ist diese auch von sämtlichen Rektorinnen und Rektoren zu unterfertigen.
ab 1. Juli	Prüfung der eingelangten Vorschläge im BMBWF. Bei Rückfragen erfolgt eine direkte Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson.
bis spätestens 30. September	Bekanntgabe des BMBWF an das Rektorat, ob die Zustimmung für die Aufnahme in das Datawarehouse Hochschulbereich erteilt wird. Im Falle der Zustimmung wird auch die Bezeichnung der Kennzahl, die in der WB-Applikation bzw. im Datawarehouse Hochschulbereich Verwendung findet, mitgeteilt.
bis spätestens 15. März des folgenden Jahres	Lieferung der optionalen Kennzahlen gleichzeitig mit den regulären Wissensbilanz-Kennzahlen

Optionale Kennzahlen, die im Datawarehouse Hochschulbereich abgebildet werden, sind zumindest für die Dauer von drei Berichtsjahren von den Universitäten zur Verfügung zu stellen.

Terminübersicht

ab spätestens 15. Jänner	Freigabe der Plattform „Digitale Wissensbilanz“ zur Befüllung von Teil I und III der Wissensbilanz
bis 1. Februar	Bereitstellung des Datenmaterials für die nicht-originären Kennzahlen der Wissensbilanz durch das BMBWF
ab 8. März	Die Lieferung der Kennzahlen und der Interpretationen über die Datenschnittstelle ist ab diesem Zeitpunkt möglich.
bis spätestens 15. März	spätestmöglicher Zeitpunkt für die Lieferung der Kennzahlen, deren Interpretationen sowie der Datenbedarfskennzahlen - über die Datenschnittstelle
bis spätestens 15. April	spätestmöglicher Zeitpunkt für die Lieferung der Kennzahlen 1.C.1, 1.C.2, sowie der Datenbedarfskennzahlen 1.2 und 1.3
ab 16. März	Beginn des Datenclearings durch das BMBWF
16. März bis spätestens 28. April	Durchführung des Datenclearings gemäß § 9 WBV 2016. Hierbei werden die gelieferten Kennzahlen, deren Interpretationen sowie die Datenbedarfskennzahlen im BMBWF einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Soweit sich aus Sicht des BMBWF ein Adaptionsbedarf ergibt, werden die betroffenen Kennzahlen über die Schnittstelle an die Universität mitsamt einer Begründung zur Korrektur rückübermittelt. Die korrigierten Daten sind unverzüglich über die Datenschnittstelle zu liefern.
bis spätestens 28. April	Abschluss des Datenclearings durch das BMBWF
bis spätestens 30. April	Vorlage der Wissensbilanz an den Universitätsrat durch das Rektorat
bis spätestens 28. Mai	Genehmigung der Wissensbilanz durch den Universitätsrat und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. Weiterleitung der Wissensbilanz samt entsprechender Stellungnahme, soweit keine Genehmigung des Universitätsrates erfolgt. Danach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität.
bis spätestens 1. Juni	Lieferung des Leistungsberichts und des LV-Monitorings via der Digitalen Wissensbilanzapplikation nach Genehmigung durch den Universitätsrat
bis spätestens 15. Juni	Bereitstellung der Kennzahlen und Interpretationen der Wissensbilanz im Datawarehouse Hochschulbereich.
bis spätestens 31. August	Lieferung der Datenbedarfskennzahlen 1.4 und 1.5

1 Intellektuelles Vermögen

1.A Intellektuelles Vermögen – Humankapital

1.A.1

Definition:

1.A.1 Personal

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Personalkategorie, Zählkategorie)

Anzahl	Gesamtanzahl zum UHSBV-Stichtag 31. Dezember
Personal	alle Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
Geschlecht ³	- Frauen - Männer
Personal-kategorie	- wissenschaftliches/künstlerisches Personal - Professorinnen und Professoren - Äquivalente - Dozentinnen und Dozenten - Assoziierte Professorinnen und Professoren (KV) - wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - darunter Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (KV) - darunter Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten auf Laufbahnstellen (§ 13b Abs. 3 UG) - darunter über F&E-Projekte drittfinanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - darunter Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung - Allgemeines Personal - darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allgemeines Personal - darunter Ärztinnen und Ärzte mit ausschließlichen Aufgaben in öffentlichen Krankenanstalten - darunter Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und Tierpflege in medizinischen Einrichtungen
Zählkategorie	- Köpfe - Vollzeitäquivalente/Jahresvollzeitäquivalente

Quelle: WBV 2016

³ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Berichtsstruktur:

1.A.1 Personal

Personalkategorie	Köpfe			Jahresvollzeitäquivalente		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal gesamt ¹						
Professorinnen und Professoren ²						
Äquivalente ³						
darunter Dozentinnen und Dozenten ⁴						
darunter Assoziierte Professorinnen und Professoren ⁵						
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ⁶						
darunter Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ⁷						
darunter Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten auf Laufbahnstellen ⁸						
darunter über F&E-Projekte drittfinanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ⁹						
darunter Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung ¹⁰						
Allgemeines Personal gesamt ¹¹						
darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allgemeines Personal ¹²						
darunter Ärztinnen Ärzte mit ausschließlichen Aufgaben in öffentlichen Krankenanstalten ¹³						
darunter Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und Tierpflege in medizinischen Einrichtungen ¹⁴						
Insgesamt ¹⁵						

Ohne Karenzierungen. Personen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen sind nur einmal gezählt.

¹Verwendungen 11, 12, 14, 16, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 81 bis 88 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

²Verwendungen 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

³Verwendungen 14 und 82 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁴Verwendung 14 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁵Verwendung 82 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁶Verwendungen 16, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 83, 84 und 88 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁷Verwendungen 83 und 88 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁸Verwendung 28 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁹Verwendungen 24 und 25 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

¹⁰Verwendung 23 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

¹¹Verwendungen 40 bis 70 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

¹²Verwendung 64 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

¹³Verwendung 61 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

¹⁴Verwendung 62 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

¹⁵Alle Verwendungen gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten „PERS“ (vgl. § 23 UHSBV).

Die mit BGBl. II 233/2023 erfolgte Einführung der Verwendung 88 Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG) wird für das Berichtsjahr 2023 (im Sinne einer Übergangslösung) in Form der überarbeiteten Berichtsstruktur umgesetzt.

Ab dem Berichtsjahr 2017 ist die Kennzahl nach den Zählkategorien Köpfe und Jahresvollzeitäquivalente darzustellen. Die Darstellung nach Vollzeitäquivalenten wird nicht mehr herangezogen.

Für die Ermittlung der Maßzahl „bereinigte Kopfzahl“ werden Personen mit einem Beschäftigungsmaß größer 0 zum Stichtag 31.12. (gemäß UHSBV) herangezogen. Personen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen in der Verwendungskategorie werden nur einmal gezählt; Personen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen in verschiedenen Verwendungskategorien werden in der Zeile „Insgesamt“ nur einmal gezählt.

Grundlage für die Ermittlung der Jahresvollzeitäquivalente zum Stichtag 31.12. ist das Merkmal Jahresvollzeitäquivalente in den Daten gemäß Anlage 9 UHSBV.

Grundlage für die Zuordnung der einzelnen Verwendungskategorien ist der Arbeitsbehelf zur BidokVUni (Version 07) basierend auf der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten – BidokVUni im BGBl. II Nr. 30/2004 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 216/2019.

Interpretation:

Die Interpretation sollte auf wesentliche Änderungen, soweit zielführend auch nach Schichtungsmerkmalen (Geschlecht, Personalkategorie, Zählkategorie), eingehen.

1.A.2

Definition:

1.A.2 Anzahl der Berufungen an die Universität

[pro Universität, pro Wissenschafts-/Kunstzweig]

(nach Geschlecht, Herkunftsuniversität/vorherige Dienstgeberin oder vorheriger Dienstgeber, Berufungsart)

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Kalenderjahres (1. Jänner - 31. Dezember)
Berufung an die Universität	Besetzung (Dienstantritt) von Professuren gemäß §§ 98 und 99 UG
Geschlecht ⁴	- Frauen - Männer
Herkunftsuniversität/ vorherige Dienstgeberin oder vorheriger Dienstgeber	- eigene Universität - andere Herkunftsuniversität/Dienstgeber national - Herkunftsuniversität/Dienstgeber Deutschland - Herkunftsuniversität/Dienstgeber übrige EU - Herkunftsuniversität/Dienstgeber Schweiz - Herkunftsuniversität/Dienstgeber übrige Drittstaaten
Berufungsart	- Berufung gemäß § 98 UG - Berufung gemäß § 99 Abs. 1 UG - Berufung gemäß § 99 Abs. 3 UG - Berufung gemäß § 99 Abs. 4 UG - Berufung gemäß § 99a UG

Quelle: WBV 2016

⁴ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Berichtsstruktur:

1.A.2 Anzahl der Berufungen an die Universität

Wissenschafts-/Kunstzweig ¹	Berufungsart															Gesamt		
	Berufung gemäß § 98 UG			Berufung gemäß § 99 Abs. 1 UG			Berufung gemäß § 99 Abs. 3 UG			Berufung gemäß § 99 Abs. 4 UG			Berufung gemäß § 99a UG					
	F	M	G	F	M	G	F	M	G	F	M	G	F	M	G	F	M	G
1	NATURWISSENSCHAFTEN																	
101	Mathematik																	
102	Informatik																	
	weitere Wissenschaftszweige gemäß Anlage 2																	
904	Tanz																	
905	Pädagogik/Vermittlung																	
	Herkunftsuniversität/ vorherige Dienstgeberin oder vorheriger Dienstgeber																	
	eigene Universität																	
	andere Herkunftsuniversität/ Dienstgeber national																	
	Herkunftsuniversität/Dienstgeber Deutschland																	
	Herkunftsuniversität/Dienstgeber übrige EU																	
	Herkunftsuniversität/Dienstgeber Schweiz																	
	Herkunftsuniversität/Dienstgeber übrige Drittstaaten																	
	Gesamt																	

¹auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

Beispiel:

An einer Universität waren im vergangenen Kalenderjahr insgesamt 5 Berufungen an die Universität in den Wissenschaftszweigen „Mathematik“, „Informatik“, „Physik“, „Astronomie“ zu verzeichnen. Ein Teil dieser Berufungen ist inhaltlich mehreren Wissenschaftszweigen zugeordnet. Die Darstellung des Sachverhaltes in der Kennzahl ergibt sich wie folgt:

Person	Geschlecht	Wissenschafts-/Kunstzweig			Summe
		101	102	103	
Person 1	w	0,4	0,2	0,4	1,0
Person 2	w	0,3		0,7	1,0
Person 3	w		1,0		1,0
Person 4	w		0,5	0,5	1,0
Person 5	m	0,2	0,4	0,4	1,0
Gesamt		0,9	2,1	2,0	5,0
davon Frauen		0,7	1,7	1,6	4,0
davon Männer		0,2	0,4	0,4	1,0

Anmerkung:

Beim Schichtungsmerkmal „Herkunftsuniversität/vorherige Dienstgeberin oder vorheriger Dienstgeber“ ist bei Unternehmen das tatsächliche Tätigkeitsland für die Kategorisierung heranzuziehen (etwaige Abweichungen vom Land des Firmensitzes sind dabei nicht zu berücksichtigen).

Es sind nur Berufungen anzuführen, die auf einer Ausschreibung gemäß §§ 98 oder 99 Abs. 1, 3 oder 4 UG beruhen oder die gemäß § 99a UG erfolgt sind.

Für die geografische Zuordnung zu Staatengruppen sind die Zugehörigkeiten zum Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres relevant (z.B. Wissensbilanz 2020: Staatengruppen zum 31. Dezember 2020).

In dieser Kennzahl ist gemäß WBV 2016 die „Anzahl der Berufungen“ darzustellen, somit unabhängig vom Beschäftigungsausmaß: Eine Berufung sollte (über alle Wissenschaftszweige summiert) in die Kennzahl immer mit dem Wert 1 eingehen. Beispielsweise ist eine Berufung auf eine Professur im Beschäftigungsausmaß 50% in dieser Kennzahl im Normalfall nicht anders darzustellen als eine Berufung auf eine Professur im Beschäftigungsausmaß 100%.

Spezialfall Teamberufung:

Wird im Kalenderjahr ein Team (Duo oder mehrere Personen) auf eine Professur berufen, so sind diese Personen jeweils im Verhältnis ihrer VZÄ zu erfassen und der Umstand ist in der Interpretation zu thematisieren. Ist also (in Fortführung des oben dargestellten Beispiels) an der Universität noch eine sechste Berufung eines Duos aus einer Frau und einem Mann auf eine Professur im

Gesamt-Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden zu verzeichnen und werden diese bei den Personen zu gleichen Teilen, somit jeweils für 15 Wochenstunden, beschäftigt, so sind diese Personen wie folgt darzustellen (jeweils 0,5 Berufungen):

Person	Geschlecht	Wissenschafts-/Kunstzweig			Summe
		101	102	103	
Person 6	w	0,2	0,3		0,5
Person 7	m	0,3	0,2		0,5

1.A.3

Definition:

1.A.3 Frauenquote in Kollegialorganen

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Monitoring-Kategorie, Zählkategorie)

Stichtag, Zeitraum	Stichtag 31. Dezember bzw. bei Kollegialorganen, die ihre Tätigkeit vor dem 31. Dezember beendet haben, die Zusammensetzung zum letzten Zeitpunkt des Tätigwerdens innerhalb des Kalenderjahres
Frauenquoten	Geschlechterrepräsentanz in ausgewählten Universitätsorganen mit besonderer Berücksichtigung der mindestens 50%-Frauenquote in Kollegialorganen
Geschlecht ⁵	- Frauen - Männer
Monitoring-Kategorie	- Rektorat - Rektorin oder Rektor - Vizerektorinnen und Vizerektoren - Universitätsrat - Vorsitzende oder Vorsitzender - sonstige Mitglieder - Senat - Vorsitzende oder Vorsitzender - sonstige Mitglieder - Habilitationskommissionen - Berufungskommissionen - Curricularkommissionen - sonstige Kollegialorgane
Zählkategorie	- Kopfzahlen - Anteile in % - Frauenquoten-Erfüllungsgrad

Quelle: WBV 2016

⁵ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Berichtsstruktur:

1.A.3 Frauenquote in Kollegialorganen

Monitoring-Kategorie	Kopfzahlen			Anteile in % ¹		Frauenquoten-Erfüllungsgrad ²	
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Organe mit erfüllter Quote	Organe gesamt
Rektorat							
Rektorin oder Rektor						---	---
Vizerektorinnen und Vizerektoren						---	---
Universitätsrat							
Vorsitzende oder Vorsitzender						---	---
sonstige Mitglieder						---	---
Senat							
Vorsitzende oder Vorsitzender						---	---
sonstige Mitglieder						---	---
Habilitationskommissionen							
Berufungskommissionen							
Curricularkommissionen							
sonstige Kollegialorgane							

Ohne Karenzierungen.

¹Anteil der Kopfzahlen, nicht jener, der bei der Berechnung des Erfüllungsgrades herangezogen wird.

²Beispiel: Ein Erfüllungsgrad von 2/4 bedeutet, dass 2 von insgesamt 4 eingerichteten Kommissionen/Organen eine Frauenquote von mindestens 50% aufweisen.

Beispiel:

An einer Universität waren im vergangenen Kalenderjahr drei vom Senat eingesetzte Habilitationskommissionen tätig. Die Kommissionen waren wie folgt zusammengesetzt:

Habilitationskommission	Frauen	Männer	Frauenanteil nach UG ¹	Quotenerfüllung (Frauenanteil \geq 50%)
A	4	5	50,0% ²	Ja
B	6	3	62,5% ²	Ja
C	2	7	25,0% ²	Nein

¹§ 20a Abs. 2 UG: Bei Kollegialorganen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

²Habilitationskommissionen A, B und C weisen eine ungerade Mitgliederanzahl auf, es ist die Anzahl der Mitglieder rechnerisch auf 8 zu reduzieren (Anmerkung: Dieses weitere Mitglied des betreffenden Kollegialorgans kann sowohl eine Frau als auch ein Mann sein), daraus wird der Frauenanteil berechnet (A: 4w/8; B: 5w/8; C: 2w/8).

Die Darstellung des obigen Sachverhalts in der Kennzahl ergibt sich wie folgt:

Monitoring-Kategorie	Kopfzahlen			Anteile in %		Frauenquoten-Erfüllungsgrad ¹
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Organe mit erfüllter Quote/ Organe gesamt
Habilitationskommissionen	12	15	27	44,4%	55,6%	2/3

Ohne Karenzierungen.

¹Beispiel: Ein Erfüllungsgrad von 2/4 bedeutet, dass 2 von insgesamt 4 eingerichteten Kollegialorganen eine Frauenquote von mindestens 50% aufweisen.

Anmerkung:

Bei den Monitoring-Kategorien „Universitätsrat“ und „Senat“ ist die/der jeweilige Vorsitzende bei der Untergliederung „sonstige Mitglieder“ nicht mehr zu zählen.

Ersatzmitglieder für Mitglieder in Kollegialorganen sind jedenfalls nicht zu erfassen, diese bleiben bei der Ermittlung der Frauenquoten daher außer Betracht.

Unter „sonstige Kollegialorgane“ sind weitere vom Senat gemäß § 25 Abs. 7 UG eingesetzte Kollegialorgane, sowie auch der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und die Ethikkommission, nicht jedoch die Schiedskommission gemäß § 43 UG oder Prüfungskommissionen zu verstehen. Auch hier sind Ersatzmitglieder nicht zu erfassen.

Für den Erfüllungsgrad der Frauenquote ist die Zusammensetzung des Organs zum jährlichen Stichtag der Erhebung entscheidend.

In der Praxis hat die Berechnungsmethode des Frauenanteils nach UG folgende Auswirkungen:

Kollegialorgane mit ungerader Mitgliederanzahl

Kollegialorgan	Frauen	Männer	Frauenanteil	Frauenanteil nach UG ¹	Quotenerfüllung (Frauenanteil ≥ 50%) ²
A	1	2	33,3%	50,0%	Ja
B	2	3	40,0%	50,0%	Ja
C	4	5	44,4%	50,0%	Ja
D	6	7	46,2%	50,0%	Ja

¹§ 20a Abs. 2 UG: Bei Kollegialorganen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

²Mit UG-Novelle vom 13. Januar 2015 (BGBl. I Nr. 21/2015) eingeführt und für alle seit 2. März 2015 konstituierten Kollegialorgane umzusetzen.

Interpretation:

Die Kennzahl kann beispielsweise dahingehend erläutert werden, inwieweit eine überproportionale Gremienarbeit von Frauen zum gegebenen Erfüllungsgrad geführt hat. Ebenso sollte auch über Anreize berichtet werden, die von der Universität gesetzt werden, um die Attraktivität der universitären Gremienarbeit für Frauen zu erhöhen (z.B. Anerkennung im Leistungsverzeichnis der betreffenden Person, um negative Folgen auf deren wissenschaftliche Laufbahn zu vermeiden).

Bei Nichterreichung der quotengerechten Besetzung von Kollegialorganen wird jedenfalls empfohlen die Gründe darzulegen (z.B. niedrige Anzahl von Frauen im in Frage kommenden Personenkreis auf Grund der wissenschaftlichen Ausrichtung einer Professur).

Ebenso anzuführen wären Maßnahmen, die geschlechtergerechte Auswahlverfahren unterstützen, insbesondere in Fällen, wenn nicht alle Kollegialorgane quotengerecht besetzt werden konnten (z.B. Trainingsmaßnahme zur Sensibilisierung auf geschlechtergerechte Auswahlprozesse für Kollegialorganmitglieder).

Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

1.A.4

Definition:

1.A.4 Lohngefälle zwischen Frauen und Männern

(Lohngefälle in ausgewählten Verwendungen/Gender Pay Gap)

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Personalkategorie, Zählkategorie)

Zeitraum	Kalenderjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Lohngefälle zwischen Frauen und Männern/ Gender Pay Gap	Unterschiede in den Gehältern zwischen Frauen und Männern auf Basis aller im Kalenderjahr von der Universität geleisteten Lohn- bzw. Gehaltszahlungen an sämtliche Personen der ausgewählten Verwendungen; die Normierung der Gehaltszahlungen erfolgt auf Grundlage der Bildung von Jahresvollzeit-äquivalenten, die Darstellung der Unterschiede erfolgt in der Form „Frauenlöhne entsprechen ...% der Männerlöhne“
Ausgewählte Verwendungen	sämtliche Personen in den Verwendungen 11, 12, 14, 28, 81 bis 83 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV; falls im Kalenderjahr einer dieser Verwendungskategorien bei einem oder beiden Geschlechtern weniger als 6 Personen (Kopfzahl) zuordenbar sind, ist aus Gründen des Datenschutzes für die jeweilige Verwendungskategorie anstatt des Lohngefälles die Ausprägung „n.a.“ anzuführen
Geschlecht ⁶	- Frauen - Männer
Personalkategorie	- Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 98 UG, beamtet oder vertragsbedienstet) - Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 98 UG, KV) - Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG) - Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, bis sechs Jahre befristet und unbefristet (§ 99 Abs. 3 UG) - Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 99 Abs. 4 UG, via Universitätsdozentin oder Universitätsdozent bzw. via Assoziierte Professorin oder Assoziiertem Professor) - Assoziierte/r Professor/in (§ 99 Abs. 6 UG/§ 27 KV) – Personengruppe der Universitätsprofessor/inn/en - Universitätsdozentin oder Universitätsdozent - Assoziierte Professorin oder Assoziierter Professor (KV) - Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor (KV) - Universitätsassistentin oder Universitätsassistent auf Laufbahnstellen (§ 13b Abs. 3 UG) - kollektivvertragliche Professorin oder kollektivvertraglicher Professor (§ 98, § 99 Abs. 1, § 99 Abs. 3, § 99 Abs. 4 UG)
Zählkategorie	- Kopfzahlen - Lohngefälle

Quelle: WBV 2016

⁶ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Berichtsstruktur:

1.A.4 Lohngefälle zwischen Frauen und Männern (Lohngefälle in ausgewählten Verwendungen/Gender Pay Gap)

Personalkategorie	Kopfzahlen			Gender Pay Gap
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauenlöhne entsprechen...% der Männerlöhne
Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 98 UG, beamtet oder vertragsbedienstet) ¹				
Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 98 UG, KV) ²				
Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 99 Abs. 4 via Universitätsdozentin/Universitätsdozent oder Assoziierte Professorin/Assoziierter Professor) ³				
Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG) ⁴				
Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, bis sechs Jahre befristet (§ 99 Abs. 3 UG) ⁵				
Universitätsdozentin oder Universitätsdozent ⁶				
Assoziierte Professorin oder Assoziierter Professor (§ 99 Abs. 6 UG/ § 27 KV) – Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ⁷				
Assoziierte Professorin oder Assoziierter Professor (KV) ⁸				
Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor (KV) ⁹				
Universitätsassistentin oder Universitätsassistent auf Laufbahnstellen (§ 13b Abs. 3 UG) ¹⁰				
kollektivvertragliche Professorin oder kollektivvertraglicher Professor (§ 98, § 99 Abs.1, § 99 Abs. 3, § 99 Abs.4 UG) ¹¹				

¹Verwendung 11 (beamtet oder vertragsbedienstet) gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

²Verwendung 11 (KV) gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

³Verwendungen 85 und 86 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁴Verwendung 12 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁵Verwendung 81 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁶Verwendung 14 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁷Verwendung 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁸Verwendung 82 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁹Verwendung 83 **einschl. 88** gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

¹⁰Verwendung 28 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

¹¹kollektivvertragliche Professorinnen und Professoren der Verwendungen 11, 12, 81, und 85 und 86 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV.

Berechnungsweise:

Schritt 1: Ermittlung der Kopfzahlen der einzubeziehenden Personen und des Beschäftigungsausmaßes in Vollzeitäquivalenten

Die Beschäftigten der Verwendungsgruppen werden in Kopfzahlen angegeben, d.h. unabhängig von ihrem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß gezählt. Die Anzahl dieser Personen kann infolge der Ermittlung von Jahres-Vollzeitäquivalenten größer sein als die Anzahl zum Stichtag 31. Dezember.

Personen, die unterjährig die Verwendungsgruppe wechseln, beispielsweise von Verwendungsgruppe 12 in Verwendungsgruppe 11, sind in beiden Gruppen anzuführen und damit ggf. in die Zeile "kollektivvertragliche Professorin oder kollektivvertraglicher Professor (§ 98, § 99 Abs.1, § 99 Abs. 3 UG)" mit jeder dieser Verwendungen einzubeziehen, in der Kopfzählung aber nur als ein Kopf auszuweisen.

Bei Teilkarenzierungen zwecks Ausübung einer Leitungsfunktion sind nur das Beschäftigungsausmaß in der Stammverwendung (11, 12, 14, 28, 81, 82, 83, 85, 86 oder 87) und mit dieser Verwendung zusammenhängende Amtszulagen einzubeziehen. Das Beschäftigungsausmaß wie Amtszulagen in einer nicht mit der Stammverwendung in Konnex stehenden Verwendung (Verwendung 50 „Universitätsmanagement“ bei Ausübung eines Vizerektorats) sind nicht zu erfassen. Nur akademische Funktionärinnen und Funktionäre, die in ihrer Stammverwendung (11, 12, 14, 28, 81, 82, 83, 85, 86 oder 87) voll karenziert sind, sind aus der Ermittlung des Gender Pay Gap (GPG) auszuschließen.

Ist in einer Verwendung die Zahl der für die Ermittlung des Gender Pay Gap zu erfassenden Frauen und/oder Männer kleiner als 6, ist für diese Kategorie in das Berichtsformat (Spalte „Gender Pay Gap“) „n.a.“ einzutragen. Die betreffenden Personen bleiben jedoch für die Ermittlung des Gesamt-Gender Pay Gap kollektivvertragliche Professorinnen/Professoren weiter in der Berechnung.

Unabhängig davon, ob der GPG auszuweisen ist, oder nicht, sind die Kopfzahlen der jeweiligen Zählkategorie jedenfalls darzustellen.

Die Ermittlung des Beschäftigungsausmaßes in Vollzeitäquivalenten soll zumindest auf Monatsbasis (ein gleichbleibender Stichtag pro Monat) erfolgen. Soweit möglich, soll aber eine Berechnung auf Tagesbasis bzw. zumindest auf Wochenbasis erfolgen. Für die Jahresvollzeitäquivalente wird die Beschäftigungsdauer (in Monaten/Wochen/Tagen) mit dem Beschäftigungsausmaß multipliziert und durch die Berichtsdauer (12/52/365) dividiert.

Beispiel:

Ermittlung der Kopfzahlen und der Jahres-Vollzeitäquivalente¹

Pers.	Geschl.	Verw.- gruppe	Beschäfti- gungs- dauer (Monate)	Beschäfti- gungs-aus- maß	Jahres-VZÄ			Kopfzahl für Verwen- dungs- gruppe	Kopfzahl für GPG kol- lektivvertragliche/r Professor/in (§ 98, § 99 Abs.1, § 99 Abs. 3 UG)
					Berechnung	Ergebnis			
1	m	11	12	100%	12*1/12		1,000	1	1
2	w	11	12	90%	12*0,9/12		0,900	1	1
3	m	12	7	100%	7*1 /12		0,583	1	1
4	m	11	9	100%	9*1/12	0,750	0,833	1	1
		11	2	50%	2*0,5/12	0,083			
5	w	81	4	50%	4*0,5/12	0,167	0,667	1	1
		81	8	75%	8*0,75/12	0,500			
6	m	82	2	100%	2*1/12		0,167	1	1
		12	10	100%	10*1/12		0,833	1	
7	w	83	8	80%	8*0,8/12		0,533	1	1
		82	4	80%	4*0,8/12		0,267	1	

¹Zur besseren Veranschaulichung der Berechnungsmethode wurde in diesem Beispiel die Monatsbasis gewählt.

Schritt 2: Ermittlung der Lohn-/Gehaltszahlungen, die dem betreffenden Dienst-/Arbeitsverhältnis (Verwendungen 11, 12, 14, 28, 81, 82, 83, 85, 86, 87) im Berichtsjahr zuzuordnen sind.

a) Sachliche Abgrenzung:

Einzubeziehen sind:		
Laufende Jahreszahlungen	1.	Der laufende Grundbezug samt Sonderzahlungen und laufenden Zulagen wie Forschungszulage oder Überstundenpauschale, jedoch ohne Dienstgeberbeiträge
	2.	Amtszulagen, sofern die zugrundeliegende Funktion im Rahmen des Dienst-/Arbeitsverhältnisses der Stammverwendung 11, 12, 14, 28, 81, 82, 83, 85, 86, 87 ausgeübt wird (mit Ausnahme von: Amtszulagen in Verbindung mit der Verwendung 50, wenn sie aufgrund der Ausübung eines Vizerektorats zustehen)
Nicht laufende Jahreszahlungen	3.	Entgelte für Lehr- und Prüfungstätigkeiten
	4.	Entgelte für Nebentätigkeiten
	5.	Entgelte für angeordnete Überstunden und Journaldienste
	6.	Einmalzahlungen (mit Ausnahme von: Jubiläumsprämien, Bezugsvorschuss)

Nicht einzubeziehen sind:	
1.	Reiseaufwendungen
2.	Auslagenersätze
3.	Fahrtkostenzuschüsse
4.	Kinderzulage und Sachbezüge
5.	Austrittszahlungen (Abfertigung, Urlaubsabfindung)
6.	Zahlungen, die einem anderen Dienst-/Arbeitsverhältnis zuzuordnen sind.
7.	Bezugsvorschüsse und Jubiläumsprämien

Spezialfall Altersteilzeit

Der AMS-Anteil des Gehalts des/der Beschäftigten ist untrennbar mit dessen/deren Dienst-/Arbeitsverhältnis verbunden und daher in die Berechnung einzubeziehen.

b) Zeitliche Abgrenzung:

Einzubeziehen sind Zahlungen, die bis spätestens 15. Februar des Folgejahres für das Berichtsjahr geleistet wurden (inklusive „13. Lohnabrechnungslauf“).

Schritt 3: Berechnung von Vollzeitäquivalenzlöhnen

Ermittlung des fiktiven Jahreslohns für die Personen mit VZÄ kleiner 1,0 im Berichtsjahr (Teilzeitbeschäftigung, unterjähriger Dienst Eintritt oder Dienstaustritt, Wechsel zwischen Verwendungsgruppen): Die Summe der laufenden Jahreszahlungen (Schritt 2, Positionen a1 und a2) wird durch das in Schritt 1 ermittelte Beschäftigungsausmaß dividiert. Die Beträge der nicht laufenden Jahreszahlungen, Positionen a3 bis a7 aus Schritt 2, werden zum Ergebnis der Division addiert.

Wenn Personen über den gesamten Berichtszeitraum zu 100% beschäftigt sind, entspricht der Vollzeitäquivalenzlohn gleich der Summe aus laufenden und nicht laufenden Jahreszahlungen.

Schritt 4: Berechnung des Gender Pay Gap je Verwendungskategorie

a) Berechnung des Medianlohns für die jeweilige Verwendung: Zunächst ist die Summe der Köpfe (X) in der jeweiligen Verwendung zu berechnen. In einem weiteren Schritt ist die Rangreihe der jeweilig den Köpfen zugrundeliegenden Einkommen nach deren Höhe („Jahreslohn bei 1,0 VZÄ“) zu bilden. (Niedrigstes Einkommen = 1, Zweitniedrigstes Einkommen = 2, etc.)

Auf dieser Basis ist die für das Medianeinkommen heranzuziehende Rangzahl zu berechnen:

Bei gerader Zahl: $\frac{1}{2} * (X/2 + X/2+1)$

Beispiel: Bei vier Männern in der Verwendung 11: $\frac{1}{2} * (2+3) = 2,5$ d.h. Der Durchschnittslohn („Jahreslohn bei 1,0 VZÄ“) von Person 2 und Person 3 der Rangreihe bildet den Median.

Bei ungerader Zahl: $(X+1)/2$

Beispiel: Bei drei Frauen in Verwendung 11: $(3+1)/2 = 2$ d.h. Das Einkommen von Person 2 („Jahreslohn bei 1,0 VZÄ“) in der Rangreihe ist als Median heranzuziehen.

b) Berechnung des Gender Pay Gap je Verwendung: (Medianjahreslohn Frauen/ Medianjahreslohn Männer*100. Die Ergebnisse werden, auf eine Nachkommastelle gerundet, in die Spalte „Gender Pay Gap“ des Daten- bzw. Berichtsformaten übernommen.

Schritt 5: Berechnung des Gesamt-Gender Pay Gap für Professorinnen und Professoren gemäß § 98 und § 99 Abs. 1, § 99 Abs. 3, § 99 Abs. 4 UG

Für Professuren gemäß § 98 und § 99 Abs. 1, § 99 Abs. 3, § 99 Abs. 4 UG soll ein Gesamt-Gender Pay Gap berechnet werden, der ähnliche Verwendungskategorien zusammenfasst. Für diesen Gender Pay Gap Gesamt werden nur kollektivvertragliche Dienstverhältnisse berücksichtigt. D.h. folgende Verwendungskategorien werden zu Gruppen zusammengefasst:

- Kollektivvertragliche Professorinnen und Professoren der Verwendung 11, 12, 81, 85 und 86 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV.

Beispiel:

Ermittlung von Vollzeitäquivalenzlöhnen und des Gender Pay Gap (Fortsetzung des vorangegangenen Beispiels)¹

Pers.	Geschl.	Verwendungsgruppe	Jahreszahlungen lfd. in €	Jahreszahlungen nicht lfd. in €	Jahres-VZÄ	Berechnung	Jahreslohn bei 1,0 VZÄ in €
1	m	11-BVD	85.000	5.700	1	85.000+5.700	90.700
2	w	11-KV	66.000	1.800	0,9	(66.000/0,900)+1.800	75.133
3	m	12-KV	46.000	15.700	0,583	(46.000/0,583)+15.700	94.602
4	w	11-KV	60.000	3.600	0,833	(60.000/0,833)+3.600	75.629
5	w	81-KV	44.000	2.300	0,667	(44.000/0,667)+2.300	68.267
6a	m	82-KV	12.000	2.100	0,167	(12.000/0,167)+2.100	73.956
6b	m	11-KV	62.000	4.200	0,833	(62.000/0,833)+4.200	78.630
7a	w	83-KV	25.000	15.800	0,533	(25.000/0,533)+15.800	62.704
7b	w	82-KV	16.300	-	0,267	16.300/0,267	61.049

Beispiel für GPG in Verwendungsgruppe	Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor ² (§ 98 UG, KV) - Verwendungsgruppe 11 (KV)	Medianlohn der Frauen	150.762 (Pers. 2, 4)	75.381
		Medianlohn der Männer	78.630 (Pers. 6b)	78.630
		Frauenlöhne entsprechen ... % der Männerlöhne	75.381/78.630*100	95,9
Gesamt-GPG KV-Professorinnen/Professoren	Kollektivvertragliche Professorin/ kollektivvertraglicher Professor Gesamt ³	Medianlohn der Frauen	219.029 (Pers. 2, 4, 5)	75.133
		Medianlohn der Männer	173.232 (Pers. 3, 6b)	86.616
		Frauenlöhne entsprechen ... % der Männerlöhne	75.133/86.616*100	86,7

¹Bei diesem Beispiel wurden fiktive Jahreslöhne verwendet und die Zahl der Bediensteten zur Veranschaulichung niedrig gehalten.

²Professorinnen/Professoren § 98 – Verwendungsgruppe 11 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV für verbeamtete/ vertragsrechtliche (BVD) und kollektivvertragliche (KV) Dienstverhältnisse.

³Kollektivvertragliche Professorinnen/kollektivvertragliche Professoren Gesamt: Verwendungsgruppe 11 (nur kollektivvertragliche Dienstverhältnisse), 12 und 81, 85 und 86 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV.

Interpretation:

Die Universität nimmt zur besseren Nachvollziehbarkeit folgende Ergänzung der Interpretation vor:

A) Im Fall einer Abweichung der Kopfzahlen des Gender Pay Gap „kollektivvertragliche Professorin oder kollektivvertraglicher Professor“ von der Summe der darin eingehenden KV-Professor/innenverwendungsgruppen:

„Die Anzahl der in der Gruppe der kollektivvertraglichen Professor/innen ausgewiesenen Personen (xx) stimmt nicht mit der Summe der einzelnen darin eingehenden Personalkategorien überein (xx). Dies ist auf den unterjährigen Verwendungswechsel von (xx) Professor/innen zurückzuführen.“

B) Im Fall einer Übereinstimmung der Kopfzahlen des Gender Pay Gap „kollektivvertragliche Professorin oder kollektivvertraglicher Professor“ mit der Summe der darin eingehenden KV-Professor/innenverwendungsgruppen:

„Die Anzahl der in der Gruppe der kollektivvertraglichen Professor/innen ausgewiesenen Personen stimmt mit der Summe der einzelnen darin eingehenden Personalkategorien überein. Es hat kein unterjähriger Verwendungswechsel von Professor/innen stattgefunden.“

Idealerweise erläutert die Universität, inwiefern folgende Faktoren zur bestehenden Lohnschere beim Gesamt-GPG beitragen:

- ungleiche Verteilung der Geschlechter auf die Professor/innenkategorien (z.B. proportional zu unbefristeten Professuren mehr Frauen auf weniger gut entlohten befristeten Professuren)
- Ungleiche Verteilung der Geschlechter auf Fachbereiche (z.B. Unterrepräsentanz von Frauen in verhältnismäßig höher überzahlten MINT-Professuren)
- Ungleiche Verteilung der Leitungspositionen (z.B. mehr Männer als Institutsvorstände)
- Alterseffekte (z.B. durch vermehrte Berufung jüngerer Frauen im Zuge von Frauenförderungsmaßnahmen)

Folgende Regelung besteht zur Ausweisung von Verwendungsgruppen (Tabellenzeilen), die an der Universität nicht besetzt sind: Die Anzahl der Personen (0w/0m) ist trotzdem zu liefern und im Feld „Frauenlöhne als % in Männerlöhne“ ist der Wert „-1“ zu setzen, damit er systemseitig in „n.a.“ umgewandelt wird.

Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

Die mit BGBl. II 233/2023 erfolgte Einführung der Verwendung 88 Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG) wird definitiv erst ab dem Berichtsjahr 2024 zu berücksichtigen sein. Dazu ist im Laufe des Jahres 2024 eine entsprechende Folge-Novelle der WBV 2016 geplant. Für das Berichtsjahr 2023 können Anwendungsfälle in Verwendung 88 gegebenenfalls über die Verwendung 83 in die Kennzahl einbezogen werden.“

1.A.5

Definition:

1.A.5 Repräsentanz von Frauen in Berufungsverfahren

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Prozessschritte, Chancenindikator, Zählkategorie)

Zeitraum	Kalenderjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Geschlechterrepräsentanz	Anzahl von Frauen und Männern sowie Frauenanteil im jeweiligen Prozessschritt des Verfahrens
Berufungsverfahren	Verfahren gemäß § 98 UG, die im Berichtsjahr zum Dienstantritt einer Professorin/eines Professors geführt haben unabhängig davon, ob die Berufung bereits im für die Kennzahl relevanten Zeitraum erfolgt ist. Falls in einem Berichtsjahr weniger als drei Berufungsverfahren durchgeführt werden, ist aus Gründen des Datenschutzes für sämtliche Schichtungsmerkmale dieser Kennzahl die Ausprägung „n.a.“ anzuführen. Berufungsverfahren, die aus diesem Grund nicht in die Darstellung der Kennzahl und die Berechnung des Chancenindikators einbezogen wurden, sind im folgenden Berichtsjahr einzubeziehen. Wird auch dann die Mindestzahl von drei Berufungsverfahren nicht erreicht, so wird die Kennzahl erst in jenem Berichtsjahr ausgewiesen, in dem inklusive der kumulierten noch nicht ausgewiesenen Werte der vorangegangenen Berichtsjahre zumindest drei Berufungsverfahren zu einem Dienstantritt geführt haben.
Geschlecht ⁷	- Frauen - Männer
Durchschnittliche Frauenanteile bei empfehlenden Personen/Kollegialorganen	- Durchschnittlicher Frauenanteil Berufungskommission = $\frac{\sum \text{Frauenanteil in Berufungskommissionen pro Berufungsverfahren}}{\text{Anzahl der Berufungsverfahren}}$ - Durchschnittlicher Frauenanteil Gutachter/innen = $\frac{\sum \text{Frauenanteil bei Gutachterinnen und Gutachtern pro Berufungsverfahren}}{\text{Anzahl der Berufungsverfahren}}$
Durchschnittliche Frauenanteile in einzelnen Verfahrensstufen	- Durchschnittlicher Frauenanteil Bewerber/innen = $\frac{\sum \text{Frauenanteil unter Bewerberinnen und Bewerbern pro Berufungsverfahren}}{\text{Anzahl der Berufungsverfahren}}$ - Durchschnittlicher Frauenanteil Hearing = $\frac{\sum \text{Frauenanteil im Hearing pro Berufungsverfahren}}{\text{Anzahl der Berufungsverfahren}}$ - Durchschnittlicher Frauenanteil Berufungsvorschlag = $\frac{\sum \text{Frauenanteil im Berufungsvorschlag pro Berufungsverfahren}}{\text{Anzahl der Berufungsverfahren}}$ - Durchschnittlicher Frauenanteil unter neu berufenen Professor/innen = $\frac{\sum \text{Frauenanteil je neu besetzter Professur}}{\text{Anzahl der neu besetzten Professuren}}$
Chancenindikator	- Selektionschance für Frauen – Hearing - Selektionschance für Frauen – Berufungsvorschlag - Berufungschance für Frauen
Zählkategorie	- Anteil in % - Chancenindikator

Quelle: WBV 2016

⁷ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Berichtsstruktur:

1.A.5 Repräsentanz von Frauen in Berufungsverfahren

		Anzahl		
Verfahren gemäß § 98 UG, die zum Dienstantritt einer Professorin/eines Professors geführt haben				
	Ø Frauenanteil in %	Kopfzahlen		
		Frauen	Männer	Gesamt
Berufungskommission				
Gutachterinnen/Gutachter				
Bewerberinnen/Bewerber				
Hearing				
Berufungsvorschlag				
Berufung				
		Chancenindikator (1= Chancengleichheit)		
Selektionschance für Frauen – Hearing				
Selektionschance für Frauen – Berufungsvorschlag				
Berufungschance für Frauen				

Berechnungsschritte:

Schritt 1: Berechnung der Frauenanteile in einzelnen Verfahrensstufen pro Berufungsverfahren.

- Anzahl von Frauen und Männern sowie Frauenanteil in der Berufungskommission
- Anzahl Frauen und Männer, die als Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden, sowie Frauenanteil unter Gutachterinnen und Gutachtern
- Anzahl Frauen und Männer, die sich bewerben, sowie Frauenanteil unter Bewerberinnen und Bewerbern
- Anzahl Frauen und Männer, die am Hearing teilnehmen, sowie Frauenanteil unter Personen im Hearing
- Anzahl Frauen und Männer, die im Berufungsvorschlag enthalten sind, sowie Frauenanteil unter Personen im Berufungsvorschlag
- Geschlecht der berufenen Person

Schritt 2: Berechnungsweise durchschnittliche Frauenanteile in einzelnen Verfahrensstufen über alle Berufungsverfahren:

Durchschnittlicher Frauenanteil Berufungskommission

$$= \frac{\sum \text{Frauenanteil in Berufungskommissionen pro Berufungsverfahren}}{\text{Anzahl der Berufungsverfahren}}$$

Durchschnittlicher Frauenanteil Gutachter/innen

$$= \frac{\sum \text{Frauenanteil bei Gutachter/innen pro Berufungsverfahren}}{\text{Anzahl der Berufungsverfahren}}$$

Durchschnittlicher Frauenanteil Bewerber/innen

$$= \frac{\sum \text{Frauenanteil unter Bewerber/innen pro Berufungsverfahren}}{\text{Anzahl der Berufungsverfahren}}$$

Durchschnittlicher Frauenanteil Hearing

$$= \frac{\sum \text{Frauenanteil im Hearing pro Berufungsverfahren}}{\text{Anzahl der Berufungsverfahren}}$$

Durchschnittlicher Frauenanteil Berufungsvorschlag

$$= \frac{\sum \text{Frauenanteil im Berufungsvorschlag pro Berufungsverfahren}}{\text{Anzahl der Berufungsverfahren}}$$

Durchschnittlicher Frauenanteil unter neu berufenen Professor/innen

$$= \frac{\sum \text{Frauenanteil neu berufene Professorinnen}}{\text{Anzahl der neu besetzten Professuren}}$$

Schritt 3: Berechnung der Chancenindikatoren:

Selektionschance für Frauen – Hearing

$$= \frac{\text{Durchschnittlicher Frauenanteil Hearing}}{\text{Durchschnittlicher Frauenanteil Bewerber/innen}}$$

Selektionschance für Frauen – Berufungsvorschlag

$$= \frac{\text{Durchschnittlicher Frauenanteil Berufungsvorschlag}}{\text{Durchschnittlicher Frauenanteil Bewerber/innen}}$$

Berufungschance für Frauen

$$= \frac{\text{Durchschnittlicher Frauenanteil unter neu berufenen Professor/innen}}{\text{Durchschnittlicher Frauenanteil Bewerber/innen}}$$

Anmerkungen zur Ausweisung der Kennzahl:

Die gesamte Kennzahl darf nur dargestellt werden, wenn die Chancenindikatoren in einem Kalenderjahr berechnet und ausgewiesen werden können.

Die Chancenindikatoren werden erst ab drei Berufungsverfahren berechnet und ausgewiesen. Bei einer geringen Fallzahl sind die Werte über zwei Jahre bzw. falls notwendig über einen längeren Zeitraum zu kumulieren.

Beispiel:

An einer Universität führt im Kalenderjahr X1 nur ein Verfahren zum Dienstantritt einer Professorin/eines Professors gemäß § 98 UG. In diesem Kalenderjahr werden die Chancenindikatoren daher nicht berechnet und ausgewiesen.

Im folgenden Kalenderjahr X2 sind die Chancenindikatoren daher bereits ab zwei weiteren Verfahren, die zum Dienstantritt einer Professorin/eines Professors nach Berufungsverfahren geführt haben, zu berechnen und auszuweisen (X1: 1 + X2: 2 = 3 Verfahren, Chancenindikatoren im Jahr X2 sind für in X1 und X2 kumulierten 3 Verfahren zu berechnen und auszuweisen).

Wenn im Kalenderjahr X2 weniger als zwei Verfahren zum Dienstantritt einer § 98-Professur führen, werden die Chancenindikatoren erst in dem Kalenderjahr berechnet und ausgewiesen, in dem inklusive der kumulierten noch nicht ausgewiesenen Werte der vorangegangenen Kalenderjahre (≤ 2) zumindest drei Berufungsverfahren zu einer Berufung gemäß § 98 UG geführt haben.

Mögliche Konstellationen:

X1: 1 + X2: 1 + X3: 1 = 3 Verfahren, für die im Kalenderjahr X3 die Chancenindikatoren zu berechnen und auszuweisen sind (1 Verfahren X1, 1 Verfahren X2, 1 Verfahren X3)

X1: 1 + X2: 0 + X3: 0 + X4: 4 = 5 Verfahren, für die im Kalenderjahr X4 die Chancenindikatoren zu berechnen und auszuweisen sind (1 Verfahren X1, 4 Verfahren X4)

Beispiel:

An einer Universität führten im Kalenderjahr drei Verfahren (A, B, C) zum Dienstantritt einer Professorin/eines Professors nach Berufungserfahren gemäß § 98 UG:

Verfahren (N=3)	A			B			C		
	w	m	Frauenanteil ¹	w	m	Frauenanteil ¹	w	m	Frauenanteil ¹
Berufungskommission	2	7	22,2%	4	3	57,1%	5	4	55,6%
Gutachterinnen/ Gutachter	2	3	40,0%	2	2	50,0%	1	3	25,0%
Bewerberinnen/ Bewerber	6	12	33,3%	4	21	16,0%	18	15	54,5%
Hearing	3	9	25,0%	2	2	14,3%	10	7	58,8%
Berufungsvorschlag	1	2	33,3%	1	2	33,3%	2	1	66,7%
Berufene Person	0	1	0%	0	1	0%	1	0	100%

¹Frauenanteile werden auf die erste Nachkommastelle gerundet.

Berechnungsweise durchschnittliche Frauenanteile in einzelnen Verfahrensstufen:

Durchschnittlicher Frauenanteil Bewerberinnen/Bewerber

$$= \frac{33,3\% + 16,0\% + 54,5\%}{3} = 34,6\%$$

Durchschnittlicher Frauenanteil Hearing

$$= \frac{25,0\% + 14,3\% + 58,8\%}{3} = 32,7\%$$

Durchschnittlicher Frauenanteil Berufungsvorschlag

$$= \frac{33,3\% + 33,3\% + 66,7\%}{3} = 44,4\%$$

Durchschnittlicher Frauenanteil neu berufene Professorinnen/Professoren

$$= \frac{0\% + 0\% + 100\%}{3} = 33,3\%$$

Auf Basis der durchschnittlichen Frauenanteile in den einzelnen Verfahrensstufen werden die Chancenindikatoren für Frauen, bestimmte Verfahrensstufen (Hearing, Berufungsvorschlag) zu erreichen bzw. berufen zu werden, berechnet.

Selektionschance für Frauen – Hearing

$$= \frac{32,7\%}{34,6\%} = 0,95$$

Selektionschance für Frauen – Berufungsvorschlag

$$= \frac{44,4\%}{34,6\%} = 1,28$$

Berufungschance für Frauen

$$= \frac{33,3\%}{34,6\%} = 0,96$$

Wert < 1: Unterrepräsentanz von Frauen gegenüber ihrem Anteil unter Bewerberinnen/Bewerbern

Wert > 1: Überrepräsentanz von Frauen gegenüber ihrem Anteil unter Bewerberinnen/Bewerbern

Erläuterung des Beispiels:

Die Unterrepräsentation von Frauen auf Ebene des Hearings im Vergleich zu ihrem Anteil unter den Bewerberinnen und Bewerbern ist im Hinblick auf mögliche Ursachen (z.B. festgelegte Kriterien bei Stellenausschreibung) zu interpretieren.

Im Rahmen der Verfahren zeigt sich für Frauen eine hohe Chance in die Berufungsvorschlagsliste zu gelangen, trotzdem ist die Berufungschance für Frauen aber geringer als für Männer. Hier gilt es zu darzulegen, warum beim entscheidenden Verfahrensschritt – der Berufung – Frauen überproportional oft ausscheiden (z.B. Auswahlentscheidungen der Rektorin oder des Rektors).

Spezialfall Teambewerbung für eine Professur:

- Bewerben sich zwei oder mehrere Personen als Team für eine Professur, so sind auf jeder Verfahrensstufe, die das Team erreicht, alle Personen des Teams als Köpfe darzustellen (Duo: Zwei Köpfe, Trio: Drei Köpfe usw.). Steht bspw. neben zwei Männern ein Duo aus einer Frau und einem Mann auf dem Berufungsvorschlag, sind folgende Kopffzahlen anzugeben:

	Frauen	Männer	Gesamt
	1	3	4

- Bei der Berechnung des Frauenanteils geht das sich bewerbende Team im Verhältnis ihrer VZÄ ein und der Frauenanteil berechnet sich wie folgt:

$$\text{Frauenanteil} = \frac{\text{VZÄ Frauen}}{\text{VZÄ Gesamt}}$$

Am Beispiel des Duos (Verhältnis der VZÄ 0,5w bzw. 0,5m), das sich neben zwei Männern (2m) auf dem Berufungsvorschlag befindet:

$$\text{Frauenanteil} = \frac{0,5}{3} = 16,7 \%$$

- Wird das Team berufen, so weicht die Anzahl der Verfahren gemäß § 98 UG, die zu einem Dienstantritt einer Professorin bzw. eines Professors geführt haben, von den Kopffzahlen auf der Ebene Berufung ab (Ein Berufungsverfahren, aber zwei oder mehr Köpfe auf der Ebene „Berufung“).

Interpretation:

Ziel des Indikators ist es, die Gleichstellungsorientierung von Berufungsverfahren abzubilden, wobei es als ein zentrales Element der Gleichstellungsorientierung verstanden wird, dass der Frauenanteil im Zuge des Berufungsverfahrens nicht sinkt. Ein Wert von 1 bedeutet, dass Frauen in dem jeweiligen Verfahrensschritt anteilmäßig ebenso vertreten sind wie unter Bewerberinnen und Bewerbern, d.h. die Chancen den jeweiligen Verfahrensschritt zu erreichen oder berufen zu werden, sind für Frauen und Männer gleich. Ein Wert kleiner 1 zeigt die Unterrepräsentanz von Frauen in dem jeweiligen Verfahrensschritt gegenüber ihrem Anteil unter Bewerberinnen und Bewerbern. Ein Wert >1 zeigt eine Überrepräsentanz von Frauen in den einzelnen Verfahrensschritten gegenüber ihrem Anteil unter Bewerberinnen und Bewerbern. Insbesondere in jenen Fällen, in denen der Frauenanteil im Verfahren sinkt, d.h. einer der Chancenindikatoren einen Wert von <1 annimmt, sollte in der Interpretation der Kennzahl durch die Universität darauf eingegangen werden, wodurch das vorzeitige Ausscheiden von Frauen im Verfahren bedingt sein kann und welche Verfahrensaspekte hier eine Rolle spielen können (z.B. spezifische Qualifikationskriterien die von Frauen und Männern unterschiedlich erfüllt werden, Altersstruktur von Bewerberinnen und Bewerbern).

In Fällen, in denen der Frauenanteil im Verfahren steigt, d.h. einer der Chancenindikatoren einen Wert >1 annimmt, soll die Universität erläutern, ob bzw. welche Maßnahmen diese Entwicklung ermöglicht haben.

Bewirbt sich in einem Kalenderjahr ein Team um eine Professur, so ist dies jedenfalls in der Interpretation zu thematisieren.

Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich, sofern die Kennzahl aufgrund genügender Verfahren (mindestens 3) im Vorjahr dargestellt wurde.

1.B Intellektuelles Vermögen - Beziehungskapital

1.B.1.

Definition:

1.B.1 Anzahl der Auslandsaufenthalte des Personals

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Gastlandkategorie)

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Studienjahres (1. Oktober – 30. September)
Personal	- wissenschaftliches/künstlerisches Personal: Angehörige der Universität gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG - allgemeines Personal: Angehörige der Universität gemäß § 94 Abs 1 Z 5 UG
Auslandsaufenthalt	Auslandsaufenthalt zum Zweck der Erfüllung von dienstlichen Verpflichtungen bzw. Lehr- und/oder Forschungsleistungen/Leistungen im Bereich der Entwicklung und Erschließung der Künste im Aufgabenbereich der betreffenden Person
Geschlecht	- Frauen - Männer
Aufenthaltsdauer	- weniger als 5 Tage - 5 Tage bis zu 3 Monate - länger als 3 Monate
Gastlandkategorie	- EU - Drittstaaten

Quelle: WBV 2016

Berichtsstruktur:

1.B.1 Anzahl der Auslandsaufenthalte des Personals

Aufenthaltsdauer	Gastland-kategorie	wiss./künstl. Personal			Allgemeines Personal			Insgesamt		
		Frauen	Män-ner	Ge-samt	Frauen	Män-ner	Ge-samt	Frauen	Män-ner	Ge-samt
weniger als 5 Tage	EU									
	Drittstaaten									
	Gesamt									
5 Tage bis zu 3 Monate	EU									
	Drittstaaten									
	Gesamt									
länger als 3 Monate	EU									
	Drittstaaten									
	Gesamt									
Insgesamt	EU									
	Drittstaaten									
	Gesamt									

Anmerkung:

Die neue Kz 1.B.1 Anzahl der Auslandsaufenthalte des Personals ist erstmals ab dem Berichtsjahr 2023 zu übermitteln.

Zu zählen ist die Anzahl der Auslandsaufenthalte des gesamten Personals, darzustellen nach dem wissenschaftlichen/künstlerischem Personal und dem allgemeinen Personal. Personen, die mehrere Aufenthalte absolvieren, sind daher auch mehrfach zu erfassen.

Die Definition der Dienstreise bzw. des Auslandsaufenthalts „zum Zweck der Erfüllung von dienstlichen Verpflichtungen bzw. Lehr- und/oder Forschungsleistungen/Leistungen im Bereich der Entwicklung und Erschließung der Künste im Aufgabenbereich der betreffenden Person“ ist an den Universitäten jeweils sicherzustellen und entsprechend mit Hilfe eines Reisekostenabrechnungs- bzw. Personalmanagementsystems zu erfassen, um eine gewisse Datenqualität und –güte zu gewährleisten. Auf Erhebungsdetails kann ggfs. in der Interpretation Bezug genommen werden.

Gehört die Person, die einen Auslandsaufenthalt absolviert, in diesem Zeitraum sowohl dem wissenschaftlichen/künstlerischen als auch dem allgemeinen Personal an, so ist dieser Auslandsauf-

enthalt sowohl als Auslandsaufenthalt des wissenschaftlichen/künstlerischen als auch als Auslandsaufenthalt des allgemeinen Personals darzustellen, ist aber in der Spalte „Insgesamt“ nur ein Mal und nicht doppelt zu zählen.

Wird ein Auslandsaufenthalt teilweise in EU-Staaten und teilweise in Drittstaaten verbracht, so hat die Universität unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der universitären Verwaltung eine geeignete Handhabung zu treffen.

Überschreitet der Auslandsaufenthalt die Studienjahresgrenze, ist er im Studienjahr der Beendigung zu berücksichtigen.

Für die geografische Zuordnung zu Staatengruppen sind die Zugehörigkeiten zum Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres relevant (z.B. Wissensbilanz 2020: Staatengruppen zum 31. Dezember 2020).

Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist nicht möglich.

1.C Intellektuelles Vermögen

1.C.1

Definition:

1.C.1 Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro

[pro Universität, pro Wissenschafts-/Kunstzweig]

(nach Auftrag-/Fördergeber-Organisation, Sitz der Auftrag-/Fördergeber-Organisation)

Zeitraum	Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Erlöse	geldmäßiger Gegenwert für erbrachte Leistungen der Universität
F&E-Projekte	Forschungsarbeiten gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 UG, an denen einzelne bzw. mehrere Personen mitarbeiten und bei denen auf die Ausstattung der Universität zurückgegriffen wird
Projekte der Entwicklung und Erschließung der Künste	Arbeiten gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 UG im Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste, an denen einzelne bzw. mehrere Personen mitarbeiten und bei denen auf die Ausstattung der Universität zurückgegriffen wird
Auftrag-/ Fördergeber-Organisation	<ul style="list-style-type: none"> – EU – andere internationale Organisationen – Bund (Ministerien) – Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) – Länder (inkl. deren Stiftungen und Einrichtungen) – Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Wien) – Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) – Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) – Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank (ÖNB) – sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Körperschaften, Stiftungen, Fonds etc.) – Unternehmen – Private (Stiftungen, Vereine etc.) – sonstige
Sitz der Auftrag-/ Fördergeber-Organisation	<ul style="list-style-type: none"> – national – EU – Drittstaaten

Quelle: WBV 2016

Berichtsstruktur:

1.C.1 Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro

Wissenschafts-/Kunstzweig ¹		Sitz der Auftrag-/Fördergeber-Organisation			
		national	EU	Drittstaaten	Gesamt
1	NATURWISSENSCHAFTEN				
101	Mathematik				
102	Informatik				
	weitere Wissenschaftszweige gemäß Anlage 2				
904	Tanz				
905	Pädagogik/Vermittlung				
	Auftrag-/Fördergeber-Organisation				
	EU				
	andere internationale Organisationen				
	Bund (Ministerien)				
	CDG				
	Länder (inkl. deren Stiftungen und Einrichtungen)				
	Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Wien)				
	FWF				
	FFG				
	ÖAW				
	Jubiläumsfonds der ÖNB				
	sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Körperschaften, Stiftungen, Fonds etc.)				
	Unternehmen				
	Private (Stiftungen, Vereine etc.)				
	sonstige				
	Gesamt				
Insgesamt					

¹auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

Anmerkung:

Hinsichtlich § 26 Abs. 1 UG sind die gesamten Erlöse aller jener Projekte zu berücksichtigen, bei denen ein Kostenersatz gemäß Abs. 3 oder Abs. 6 an die Universität fließt. Erlöse gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 UG sind einzubeziehen, sofern sie sich auf Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste beziehen; auch die auf Rektoratsebene vertraglich vereinbarten F&E- oder EEK-Projekte sind einzubeziehen. Die Berechnung der Erlöse aus Projekten gemäß § 26 und § 27 UG und deren Zuordnung zu einem Berichtsjahr erfolgt analog zu den Vorschriften gemäß § 12 Rechnungsabschluss-Verordnung.

Definition von Erlösen:

Erlöse sind der dem jeweiligen Berichtszeitraum zuzuordnende geldmäßige Gegenwert für erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit Projekten aus Forschungsarbeiten gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 UG.

Davon zu unterscheiden sind Einnahmen, die den gesamten im jeweiligen Berichtszeitraum geldmäßigen Gegenwert für erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit Projekten aus Forschungsarbeiten gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 UG darstellen.

Die Erlöse sind nach den jeweiligen Auftrag-/Fördergeber/innen darzustellen. Bei mehreren Auftrag-/Fördergeber/innen innerhalb eines F&E-Projekts sind die Erlöse vorrangig anteilig zuzuordnen. Zu diesem Zweck wird zu Projektbeginn ein Verteilungsschlüssel festgelegt. Dieser ist auf sämtliche einlangende Erlöse aus dem Projekt anzuwenden, unabhängig davon, wie die einzelnen Jahrestanchen auf die Auftrag-/Fördergeber/innen tatsächlich aufgeteilt sind. Sollte die anteilige Zuordnung technisch nicht möglich sein, kommt weiterhin das Überwiegensprinzip zur Anwendung. Ab Berichtsjahr 2022 sind erstmals Erlöse von der Christian Doppler Forschungsgesellschaft als eigenes Schichtungsmerkmal in der Kennzahl auszuweisen.

Overhead-Zahlungen sind in die Kennzahl miteinzuberechnen soweit diese im Rechnungsabschluss auch den Projekten gemäß §§ 26 und 27 UG zugeordnet sind.

Beim Auftrag-/Fördergeber FWF sind Erlöse aller Förderprogramme anzugeben, jedoch sind bei allen Projekten nur jene Werte einzubeziehen, die direkt der Universität zuzurechnen sind und nicht auch jene, die bei gemeinsamen F&E-Projekten mehrerer Universitäten über die federführende Universität an andere Universitäten weitergegeben werden.

Erlöse für Stiftungsprofessuren sind nicht einzubeziehen, da sie nicht § 27 Abs. 1 Z 2 oder 3 UG zuzuordnen sind. Erlöse aus EU-Bildungsprogrammen sind nicht einzubeziehen, da sie nicht für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste gewidmet sind. Zuweisungen aus dem Globalbetrag sind in keinem Fall dieser Kennzahl zuzuordnen.

Beispiel für Erlöse aus Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste:

Eine Universität erzielt gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 UG Erlöse, die der Durchführung von künstlerischen Wettbewerben dienen. Diese sind in die Kennzahl einzubeziehen.

Erlöse im Sinne der Definition sind in Bezug auf das Schichtungsmerkmal Sitz der Auftraggeber-/Fördergeber-Organisation anteilig zuzuordnen; bei etwaigem Wechsel innerhalb der Beobachtungsperiode ist der Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres maßgeblich (z.B. Wissensbilanz 2020: Sitz zum 31. Dezember 2020).

Die Zuordnung zu Auftraggeber-/Fördergeber-Organisation erfolgt, wie oben beschrieben, vorrangig anteilig nach den Auftrag-/Fördergeber/innen bzw. nach Überwiegensprinzip, wenn dies aufgrund der technischen Systeme nicht anders möglich ist.

Unter „andere internationale Organisationen“ sind die durch völkerrechtlichen Vertrag geschaffenen multinationalen Gebilde sowie deren Teilorganisationen – OECD, UNO, UNESCO, UNICEF, etc. – zu verstehen.

Die Ausprägungen von Bund (Ministerien) bis einschließlich Jubiläumsfonds der OeNB beziehen sich ausschließlich auf österreichische Einrichtungen. Der Klammerausdruck (Ministerien) impliziert die Möglichkeit optionaler Aufgliederung; für die Kennzahl sind die Gesamterlöse aus Zahlungen des Bundes auf jeden Fall darzustellen. Zum Begriffsumfang der Auftraggeber-/Fördergeber-Organisationen Bund, Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände wird auf die Homepage der Statistik Austria: www.statistik.at hingewiesen. Die dort bezeichneten Teilsektoren sind entsprechend ihrem örtlichen Wirkungsbereich den Ebenen Bund/Land/Gemeinde zuzuordnen, sofern nicht die Gliederung der Auftraggeber-/Fördergeber-Organisation eine gesonderte Zuordnung vorsieht.

Der Sitz der Auftraggeber-/Fördergeber-Organisation richtet sich nach der Adresse auf dem Vertrag.

Für die geografische Zuordnung zu Staatengruppen sind die Zugehörigkeiten zum Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres relevant (z.B. Wissensbilanz 2020: Staatengruppen zum 31. Dezember 2020).

Interpretation:

Die Kennzahl wäre idealerweise nachfolgenden Kriterien zu interpretieren:

- Analyse der Abweichungen zum Vorjahr
- Aufzeigen von Anomalien (z.B. Mittelverschiebung zwischen Kategorien, einmalige Peaks, Änderungen im Ermittlungssystem, etc.)
- Analyse von möglichen Trends für die Zukunft (z.B.: „Die Mittel konnten gesteigert werden und wir erwarten, dass die Steigerung in den Folgejahren so weitergeht.“)

1.C.2

Definition:

1.C.2 Investitionen in Infrastruktur im F&E-Bereich/Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro

[pro Universität, pro Wissenschafts-/Kunstzweig, pro Investitionsbereich]

Zeitraum	Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Investitionen	Erst- und Ersatzinvestitionen
Forschungs- infrastrukturen/ Infrastrukturen im Bereich der Entwicklung und Erschließung der Künste mit einem Anschaffungswert von EURO 100.000 inkl. USt und dar- über	<ul style="list-style-type: none">- Großgeräte/Großanlagen [(zB NMR Geräte, HPC)]- Core Facilities [(zB Biobanken, Genomics)]- Elektronische Datenbanken- Räumliche Forschungsinfrastruktur [(zB Reinräume)]- Sonstige Forschungsinfrastruktur

Quelle: WBV 2016

Berichtsstruktur:

1.C.2 Investitionen in Infrastruktur im F&E Bereich/Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro

Wissenschafts-/Kunstzweig ¹	Investitionsbereich					Gesamt
	Großgeräte/ Großanlagen	Core Facilities	Elektronische Datenbanken	Räumliche Infrastruktur	Sonstige Forschungs- infrastruktur	
1 NATURWISSENSCHAFTEN						
101 Mathematik						
102 Informatik						
weitere Wissenschaftszweige gemäß Anlage 2						
904 Tanz						
905 Pädagogik/Vermittlung						
Insgesamt						

¹auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

Anmerkung:

Definition der Begriffe Investition und Infrastruktur:

Forschungsinfrastrukturen/Infrastrukturen im Bereich der Entwicklung und Erschließung der Künste im Sinne der Wissensbilanz-Verordnung sind jene Großforschungsinfrastrukturen (FI), die im jeweiligen Berichtsjahr einen (über alle Jahre) kumulierten Anschaffungswert von € 100.000,- erreicht oder überschritten haben.

In dieser Kennzahl sind alle Investitionen für diese Großforschungsinfrastrukturen im jeweiligen Berichtsjahr zu erfassen, wobei dazu ausschließlich Anschaffungs- bzw. Reinvestitionskosten zählen. Laufende Kosten (Betriebskosten, Wartung, Personalkosten) sind nicht zu berücksichtigen.

Reinvestitionen oder Investitionen zu bestehenden Forschungsinfrastrukturen, die im Berichtszeitraum unter € 100.000,- liegen, aber einer Forschungsinfrastruktur gemäß Definition zuzurechnen sind, sind ebenfalls anzugeben.

Nicht zu erfassen sind Anschaffungen die unter der Datenbedarfskennzahl 2.4 erfasst werden. In der Interpretation zu dieser Kennzahl sind allerdings besonders erwähnenswerte Infrastrukturen des medizinischen Bereichs, die in der Datenbedarfskennzahl 2.4. gemeldet werden, anzuführen.

Die Kennzahl untergliedert sich in Großgeräte, Core Facilities, Elektronische Datenbanken, sonstige Forschungsinfrastrukturen sowie räumliche Forschungsinfrastrukturen.

Großgerät:

Herkömmliche einzelne Großanlagen (z.B. NMR Geräte, HPC)

Core Facilities:

Zentrale gemeinsame Forschungszentren/Zentren zur Entwicklung und Erschließung der Künste, in denen mehrere Geräte/Forschungsinfrastrukturen gemeinsam mit dem entsprechenden technischen und fachlichen Methodenwissen zur Verfügung stehen und die von mehreren Arbeitsgruppen oder Einheiten benötigt werden. Core Facilities verfügen üblicherweise über eigenes Personal mit hoher Fachexpertise und bieten neben eigener (Methoden-) Forschung Dienstleistungen für Forschungsprojekte an. Die in einer Core Facility zusammengefassten Geräte/Infrastrukturen erfordern in der Regel ein komplexes technisches Know-how und haben hohe Anschaffungskosten. Durch gemeinsame Nutzungsszenarien wird eine möglichst hohe Auslastung erreicht (z.B. Biobanken, Genomics).

Großgeräte, Elektronische Datenbanken, sonstige Forschungsinfrastrukturen **oder** räumliche FI, die einer Core Facility zugeordnet sind **und einen kumulierten Anschaffungswert von weniger als € 100.000,- umfassen**, sind unter Core Facilities zu erfassen, die Anzahl und die Höhe der Investitionen für zugeordnete Großgeräte, Elektronische Datenbanken, sonstige FI und räumliche FI sind im Kommentar oder in der narrativen Beschreibung anzuführen.

Elektronische Datenbanken:

Systeme zur elektronischen Datenverwaltung sowie sonstige Sammlungen.

Räumliche Forschungsinfrastruktur:

Besondere bauliche Maßnahmen für Forschungszwecke bzw. für Zwecke zur Entwicklung und Erschließung der Künste, d.h. spezifische Ausstattungen, Anlagen und Verfahren, die unabdingbar sind um einen Raum für die vorgesehenen Forschungszwecke nutzen zu können (z.B. Reinräume). Räumliche Grundausstattung (Labors, Ausstattung Core Facilities, etc.) und deren Erneuerung sowie übliche bauliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Erhebung.

Sonstige Infrastruktur:

Jegliche „sonstige Infrastruktur“ (jedoch keine Bauten), die für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste genutzt und keiner anderen Kategorie zugeordnet werden kann.

Bezug zur Forschungsinfrastrukturdatenbank des BMBWF:

Im Rahmen einer jährlich durchgeführten Forschungsinfrastruktur-Erhebung (FI-Erhebung) sind die Universitäten dazu angehalten, Daten zu Großforschungsinfrastrukturen (wie Anschaffungs- und Reinvestitionskosten, sowie qualitative Informationen) zu erfassen und dem BMBWF zu übermitteln. Diese Erhebung wird von **der Stabsstelle für forschungspolitische Entwicklungen an Universitäten (V/FpE)** koordiniert und läuft über die Website <https://forschungsinfrastruktur.bmbwf.gv.at> (Forschungsinfrastrukturdatenbank des BMBWF).

Ziel der Kennzahl 1.C.2 ist es, einen Ausschnitt dieser Daten, nämlich Anschaffungskosten und Reinvestitionen in bestehende Großforschungsinfrastrukturen, im Rahmen der Wissensbilanzierung auch öffentlich zugänglich zu machen.

Da im Sinne effizienter Verwaltungsstrukturen eine Doppelerhebung derselben Daten nicht zielführend ist, stellt die Forschungsinfrastrukturdatenbank im Login-Bereich eine Auswertungsmöglichkeit zur Verfügung, die die Kennzahl 1.C.2 inklusive ihrer Schichtungsmerkmale darstellt. Um zu dieser Auswertung zu gelangen, sind Login-Daten erforderlich, die den Ansprechpartnerinnen und -partnern für die Forschungsinfrastrukturdatenbank an den einzelnen Universitäten zur Verfügung gestellt wurden. Die Auswertung befindet sich im Administrationsbereich unter dem Menüpunkt „**Statistik**“ als Eintrag „Auswertung Anschaffungskosten“ (Link: <https://forschungsinfrastruktur.bmbwf.gv.at/de/backend/statistik/index> - Anmeldung erforderlich).

Optimalerweise wären Daten zu Anschaffungskosten für einzelne Großforschungsinfrastrukturen nur einmal im Rahmen der FI-Erhebung zu erfassen und mithilfe der genannten Auswertungsoption in die Wissensbilanz zu übertragen. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich auch terminlich einhaltbar. In diesem Fall stimmen die Daten zwischen Wissensbilanz und Forschungsinfrastrukturdatenbank automatisch überein. Bitte stellen Sie allerdings sicher, dass Sie die Daten aus der FI-Erhebung erst dann verwenden, wenn die jährliche Erhebung in der Forschungsinfrastrukturdatenbank abgeschlossen ist.

Falls Sie an Ihrer Universität einen alternativen Prozess implementiert haben, der dazu führt, dass die Daten für die Kennzahl 1.C.2 vor dem Abschluss der FI-Erhebung bereitgestellt werden können, so sollte dennoch sichergestellt sein, dass die „Auswertung Anschaffungskosten“ der Forschungsinfrastrukturdatenbank mit der Kennzahl 1.C.2 übereinstimmt, da das Datenclearing für Kennzahl 1.C.2 auf BMBWF-Seite darin besteht, die Übereinstimmung der Kennzahl mit den Angaben aus der FI-Erhebung zu prüfen.

2 Kernprozesse

2.A Kernprozesse – Lehre und Weiterbildung

2.A.1

Definition:

2.A.1 Professorinnen/Professoren und Äquivalente

[pro Universität, pro Curriculum mit gesonderter Darstellung der Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien]
(nach Personalkategorie, Zählkategorie)

Stichtag für Vollzeit- äquivalente	Stichtag 31. Dezember des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres gemäß UHSBV
Zeitraum für Jahres- vollzeitäquivalente	Das dem Berichtsjahr vorangegangene Jahr gemäß UHSBV.
Professorinnen/ Professoren und Äquivalente	Verwendungen 11, 12, 14, 81, 82 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 zur UHSBV
Zuordnung der Professorinnen/Professoren und Äquivalente nach ISCED-F-2013-Studienfeldern (3. Ebene)	Die Jahresvollzeitäquivalente und Vollzeitäquivalente der Professor/innen und Äquivalente entsprechend der Kennzahl 1.A.1 (Professor/inn/en, Dozent/inn/en und Assoziierte Professor/inn/en) sind vollständig den gemäß § 51 Abs. 2 Z 14g UG definierten ISCED-F-2013-Studienfeldern (3. Ebene) zuzuordnen; das ISCED-Studienfeld 0114 „Ausbildung von Lehrkräften mit Fachspezialisierung“ ist nicht als eigenes Studienfeld darzustellen; vielmehr werden die diesem Studienfeld zugehörigen Studien gemäß § 3 Abs. 2 UniFinV anhand der Unterrichtsfächer/Spezialisierungen und deren zugrunde liegenden Fachbezeichnungen nach Stammfächern den entsprechenden Studienfeldern zugeordnet; darüber hinaus werden die aus dieser Zuordnung resultierenden Studien kumuliert als gesonderte Teilmenge der Gesamtsumme aller Studienfelder dargestellt. Im klinischen Bereich sind Abschlüsse für die Krankenversorgung in Höhe von 70 vH auf Grundlage von § 29 Abs. 5 UG zu berücksichtigen.
Personalkategorie	- Professorinnen und Professoren (Verwendungen 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 zur UHSBV) - Dozentinnen und Dozenten (Verwendung 14) - Assoziierte Professorinnen und Professoren (Verwendung 82)
Zählkategorie	- Vollzeitäquivalente - Jahresvollzeitäquivalente

Quelle: WBV 2016

Berichtsstruktur:

2.A.1 Professorinnen/Professoren und Äquivalente

Curriculum ¹	Vollzeitäquivalente			Gesamt ⁵
	Professorinnen Professoren ²	Dozentinnen Dozenten ³	assoziierte Professorinnen Professoren ⁴	
01	PÄDAGOGIK			
011	Pädagogik			
0111	Erziehungswissenschaft			
02	GEISTESWISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE			
021	Künste			
0211	Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion			
0212	Mode, Innenarchitektur und industrielles Design			
0213	Bildende Kunst			
0214	Kunsthandwerk			
weitere Curricula auf Ebene 1-3 der ISCED-F-2013-Systematik				
Insgesamt				
davon Lehramtsstudien und Pädagogische Studien ⁶				

¹ auf Ebene 1-3 der ISCED-F-2013-Systematik

² Verwendung 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

³ Verwendung 14 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁴ Verwendung 82 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁵ Verwendung 11, 12, 14, 81, 82 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁶ ISCED-F-2013 Studienfeld 0114 Ausbildung von Lehrkräften mit Fachspezialisierung

Vorbemerkung:

Zielsetzung der Kennzahl ist es, Basis für die Berechnung von Betreuungsrelationen zu sein. Daraus folgt, dass die Kennzahl Logiken des Bereichs Lehre folgt und nicht für den Bereich Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste angewendet werden sollte.

Die Kennzahl stellt retrospektiv die Aufteilung der VZÄ und JVZÄ bestimmter Personen auf die von ihnen in einem definierten vergangenen Zeitraum mitbetreuten Studienrichtungen/ISCEDs dar („für Studierende welcher Studienrichtungen war AoProf X in diesem vergangenen Zeitraum tätig?“), bildet aber nicht das Lehrpotential ab („für Studierende welcher Studienrichtungen wäre AoProf X einsetzbar?“). Auf zukünftige Berichtsjahre ist eine Trendvorhersage insbesondere auf Grund von Curricularänderungen, geänderter Studierendennachfrage etc. nicht möglich.

Als Hilfsmittel für die Aufteilung der VZÄ und JVZÄ der Personen auf Studienrichtungen/ISCEDs wird das Zahlenverhältnis der Prüfungsantritte (gewichtet mit ihren jeweiligen Semesterstunden) bei diesen Personen für unterschiedliche Studienrichtungen/ISCEDs herangezogen.

Seit dem Berichtsjahr 2018 sind ebenfalls die JVZÄ zu übermitteln. Die folgende Beschreibung und erklärenden Beispiele gelten sowohl für die VZÄ als auch die JVZÄ.

Die mit BGBl. II 233/2023 erfolgte Einführung der Verwendung 88 Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierpfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG) wird definitorisch erst ab das Berichtsjahr 2024 zu berücksichtigen sein. Dazu ist im Laufe des Jahres 2024 eine entsprechende Folge-Novelle der WBV 2016 geplant. Für das Berichtsjahr 2023 können Anwendungsfälle in Verwendung 88 gegebenenfalls über die Verwendung 83 in die Kennzahl einbezogen werden.

Berechnungsgrundlage:

Zu berücksichtigen sind alle Prüfungsantritte im Rahmen von Bachelor-, Master- und Diplomstudien unabhängig vom Ergebnis. Mehrfach abgelegte Prüfungen, insbesondere auch wiederholte Prüfungen, sind entsprechend mehrfach zu berücksichtigen.

Einzubeziehen sind alle in einem Curriculum eines ordentlichen Studiums vorgesehenen und mit Semesterstunden und/oder ECTS-Anrechnungspunkten versehenen Prüfungen unabhängig vom Prüfungstyp⁸. Abschlussarbeiten gehen nicht selbstständig in die Berechnung dieser Kennzahl ein, sondern allenfalls im Rahmen einer die Abschlussarbeit begleitenden Lehrveranstaltung oder im Rahmen einer die Abschlussarbeit verteidigenden Prüfung. Zulassungsprüfungen, Eignungsprüfungen vor der Zulassung und andere Prüfungen im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens vor

⁸ d. h. insbesondere prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsprüfungen über nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, Fachprüfungen, Modulprüfungen, Gesamtprüfungen, Defensionsprüfungen

der Zulassung gehen nicht in die Berechnung der Kennzahl ein. Ergänzungsprüfungen sind ebenfalls nicht heranzuziehen. Anrechnungen/Anerkennungen sind nicht als eigenständige Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

Studiert eine Studierende oder ein Studierender mehrere Studien, so ist genau jene Studienrichtung heranzuziehen, in deren Rahmen die Anmeldung zum Prüfungsantritt bzw. der Prüfungsantritt erfolgte (dies kann nur genau eine Studienrichtung sein).

Prüfungsantritte von Mitbelegerinnen und Mitbelegern, die im Rahmen eines gemeinsam eingerichteten Studiums mit einem Verteilungsschlüssel > 0 an dieser Universität erfolgten, sind für den ISCED des gemeinsam eingerichteten Studiums zu berücksichtigen.

Prüfungsantritte von Mitbelegerinnen und Mitbelegern, die im Rahmen eines gemeinsam eingerichteten Studiums mit einem Verteilungsschlüssel $= 0$ an dieser Universität oder im Rahmen einer sonstigen Mitbelegung erfolgten, werden mit dem ISCED 9999 berücksichtigt; dies zeigt die Betreuungsleistung, die von Personen dieser Universität für (mitbelegende) Studierende von anderen Universitäten erbracht wird.

Antritte zu Prüfungen, die von anderen Personen als Professorinnen oder Professoren, Dozentinnen oder Dozenten und assoziierten Professorinnen oder assoziierten Professoren abgenommen wurden, werden für die Berechnung dieser Kennzahl nicht berücksichtigt.

Sind an einem Prüfungsantritt einer/eines Studierenden mehrere Prüferinnen und Prüfer beteiligt (z.B. bei kommissionellen Prüfungen oder bestimmten Fachprüfungen/Modulprüfungen/Gesamtprüfungen), so ist die Prüfung anteilig, im Zweifel zu gleichen Teilen, auf die Anteile von Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten und assoziierten Professorinnen und Professoren aufzuteilen. (Beispiel: Eine Prüfung mit dem Umfang 2 Semesterstunden wird von 3 Personen gemeinsam abgehalten – 1 Prof, 1 AoProf, 1 Assistentin postdoc. Die Aufteilung der Prüfung erfolgt prinzipiell zu gleichen Teilen, sodass bei der Prof 0,66 Prüfungs-SSt. und bei der AoProf 0,66 Prüfungs-SSt. gezählt werden. Jene 0,66 Prüfungs-SSt., die von der postdoc-Assistentin abgenommen wurden, fließen in die weitere Berechnung der Kennzahl nicht mehr ein. Eine Universität kann zur Berechnungsvereinfachung auch nur die Anteile von Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten und assoziierten Professorinnen und assoziierten Professoren einbeziehen und die genannte Prüfung im Umfang von 1,00 Prüfungs-SSt. der Prof und im Umfang von 1,00 Prüfungs-SSt. der AoProf zuordnen.)

Prüfungen für ein Unterrichtsfach eines Lehramtsstudiums sind dem entsprechenden Fach-ISCED zuzuordnen, Prüfungen für den Pädagogikteil (allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen etc.) eines Lehramtsstudiums dem ISCED 0111.

Die Darstellung der Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien erfolgt gemeinsam mit dem jeweiligen Fach-ISCED-Studienfeld (Beispiel: Es werden sowohl das Unterrichtsfach Physik als auch das

Bachelorstudium Physik unter dem ISCED 0533 Physik dargestellt). Zusätzlich werden die Lehramtsstudien insgesamt gesondert dargestellt (als eine Zeile „davon Lehramtsstudien“ zur „Insgesamt“-Summenzeile über die ISCED-Studienfelder hinweg).

Anmerkung:

Im klinischen Bereich kommen, bedingt durch den zu leistenden klinischen Mehraufwand, Abschlagssätze auf die Gesamtzahl der aufzuteilenden VZÄ und JVZÄ zur Anwendung. Diese Abschlagssätze kommen auf Grundlage von § 29 Abs. 5 UG zur Anwendung.

Beispiel:

Die Professorinnen/Professoren und Äquivalente sind wie folgt zu berechnen:

Schritt 1:

Ausgangspunkt sind die in der Wissensbilanz-Kennzahl 1.A.1 für den Stichtag 31. Dezember des dem Berichtsjahr vorhergehenden Kalenderjahrs aufscheinenden VZÄ der Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten und assoziierten Professorinnen und Professoren. (Beispiel: In der Wissensbilanz für das Berichtsjahr 2021 stellen die VZÄ der Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten und assoziierte Professorinnen und Professoren zum Stichtag 31. Dezember 2020 den Ausgangspunkt dar). Diesen werden im Schritt 2 die Prüfungsantritte in jenem Studienjahr gegenübergestellt, in dem dieser 31. Dezember liegt (im Beispiel: Prüfungsantritte im Studienjahr 2020/21, d.h. im Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021).

Für jede Professorin/jeden Professor, jede Dozentin/jeden Dozenten und jede assoziierte Professorin/jeden assoziierten Professor, der/die mit einem VZÄ-Wert > 0 in diese Zahl eingegangen ist, sind die folgenden Schritte durchzuführen:

Schritt 2:

Die VZÄ dieser Person sind entsprechend dem Verhältnis der Studienrichtungen (ISCED), für die diese Person im Bezugsstudienjahr Prüfungen abgenommen hat, auf diese Studienrichtungen (ISCED) aufzuteilen. Dabei ist jede Prüfung mit ihren Semesterstunden zu gewichten.

Prüferin 1	LV-Prüfung zur LV Nr. 5000	4 SSt.	Studierende/Studierender studiert ISCED 0533	4
Prüferin 1	LV-Prüfung zur LV Nr. 5000	4 SSt.	Studierende/Studierender studiert ISCED 0533	4
Prüferin 1	LV-Prüfung zur LV Nr. 5000	4 SSt.	Studierende/Studierender studiert ISCED 0533	4
Prüferin 1	Fachprüfung	6 SSt.	Studierende/Studierender studiert ISCED 0533	6
Prüferin 1			Summe für ISCED 0533	18
Prüferin 1	LV-Prüfung zur LV Nr. 5000	4 SSt.	Studierende/Studierender studiert ISCED 0531	4
Prüferin 1	LV-Prüfung zur LV Nr. 5000	4 SSt.	Studierende/Studierender studiert ISCED 0531	4
Prüferin 1	LV-Prüfung zur LV Nr. 5001	3 SSt.	Studierende/Studierender studiert ISCED 0531	3
Prüferin 1	LV-Prüfung zur LV Nr. 5001	3 SSt.	Studierende/Studierender studiert ISCED 0531	3
Prüferin 1	Kommissionelle LV-Prüfung zur LV Nr. 5009; insgesamt 4 Prüferinnen/Prüfer	2 SSt.	Studierende/Studierender studiert ISCED 0531	0,5
Prüferin 1			Summe für ISCED 0531	14,5
Prüferin 1	LV-Prüfung zur LV Nr. 5001	3 SSt.	Studierende/Studierender studiert ISCED 0712	3
Prüferin 1			Summe für ISCED 0712	3

Die VZÄ von Prüferin 1 sind somit im Verhältnis 18 : 14,5 : 3 auf die ISCEDs 0533, 0531 und 0712 aufzuteilen. Ist Prüferin 1 in Kennzahl 1.A.1 mit 0,5 VZÄ ausgewiesen, so ergeben sich nach diesem Verhältnis 0,254 VZÄ für ISCED 0533, 0,204 VZÄ für ISCED 0531 und 0,042 VZÄ für ISCED 0712, in Summe also wieder 0,5 VZÄ.

Sonderfall „Prüfungen in einem Modulsystem“ (im Folgenden kurz „PMS“): Wenn an Universitäten im Prüfungsverwaltungssystem für Prüfung ausschließlich der/die Modulverantwortliche bzw. eine Prüfungskoordinatorin/ein Prüfungskoordinator als Prüferin/Prüfer aufscheint (unabhängig davon, ob diese Person zu der in Schritt 1 definierten Personengruppe gehört oder nicht), ist von diesen Universitäten in Schritt 2 eine anteilige Aufteilung der Prüfungsantritte auf die VZÄ der Professorinnen/ Professoren und Äquivalente vorzunehmen.

Für die PMS sind aus der im jeweiligen Curriculum festgelegten Struktur des Moduls jene Lehrveranstaltungen zu identifizieren, die der PMS zugrunde liegen. Damit werden die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter im jeweiligen Studienjahr identifiziert. In weiterer Folge werden die Prüfungsantritte der Studierenden zu dieser PMS derartig auf diese Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter aufgeteilt, wie es obenstehend für Prüfungen mit mehreren beteiligten Prüferinnen und Prüfern beschrieben ist.

Wenn dieses Vorgehen im Hinblick auf PMS an einer Universität aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist, ist folgendes Vorgehen durchzuführen:

Schritt 2a:

Es werden alle Prüfungsleistungen von Studierenden im Beobachtungszeitraum gemäß Berechnungsgrundlage ermittelt. Es wird einerseits die Summe der Semesterstunden der „zuordenbaren“ Prüfungsleistungen und andererseits die Summe der Semesterstunden der PMS berechnet. Wenn der Anteil für PMS mehr als 30 Prozent beträgt, dann ist nur der folgende Schritt 2c für die pauschale Berechnung anzuwenden, Schritt 2b und 2d entfallen.

Beispiel:

An einer Universität stehen im Beobachtungszeitraum 100 VZÄ von Professorinnen/Professoren und Äquivalenten zur Verfügung und werden Prüfungsleistungen im Umfang von 2000 Semesterstunden erbracht. Davon entfallen 1500 Semesterstunden (75%) auf Prüfungen aus Lehrveranstaltungen und ähnlichen Prüfungen, die direkt einer Lehrperson zuordenbar sind, und 500 Semesterstunden (25%) auf PMS ohne direkte Zuordenbarkeit.

Schritt 2b:

Daraus ergibt sich der Anteil der „zuordenbaren“ Prüfungsleistungen an allen Prüfungsleistungen, der wiederum dem Anteil der direkt aufteilbaren VZÄ der Professorinnen/Professoren und Äquivalente an allen VZÄ entspricht. Dieser Anteil wird nach den Regeln in Schritt 2 auf die Studienrichtungen (ISCED) aufgeteilt.

Beispiel:

Von allen 2000 Semesterstunden können 75% direkt zugeordnet werden, somit werden insgesamt 75% der 100 VZÄ auf der Personenebene gemäß Schritt 2 aufgeteilt, indem die zu berücksichtigenden VZÄ in Schritt 2 auf 75% der VZÄ der einzelnen Personen reduziert werden.

Schritt 2c:

Der verbleibende Anteil an allen VZÄ, welcher dem Anteil der PMS an allen Prüfungen entspricht, wird unabhängig von der/den im Prüfungssystem zugeordneten Person(en) ausschließlich anhand der Studierenden anteilig aufgeteilt. Hierfür werden die Studienrichtungen, in deren Rahmen die Anmeldung bzw. der Antritt zur Prüfung durch die Studierenden erfolgte, herangezogen und mit den Semesterstunden der Prüfungsleistung gewichtet, so dass der Anteil der verschiedenen Studienrichtungen an allen PMS ermittelt werden kann.

Beispiel:

Von allen 2000 Semesterstunden können 25% nicht direkt zugeordnet werden, da sie aus PMS entstammen. Somit können 25% der 100 VZÄ nicht auf der Personenebene gemäß Schritt 2 aufgeteilt werden. Diese 500 Semesterstunden werden daher anteilig anhand der Studienrichtungen der Studierenden aufgeteilt. Angenommen seien 5 verschiedene PMS: PMS1 mit 10 Semesterstunden und 10 Prüfungsantritten (insgesamt 100 Semesterstunden), davon 5 aus ISCED A (d.h. 50 Semesterstunden) und 5 aus ISCED B (d.h. 50 Semesterstunden). PMS2 mit 10 Semesterstunden und 5 Prüfungsantritten (insgesamt 50 Semesterstunden), davon 4 aus ISCED A (d.h. 40 Semesterstunden) und 1 aus ISCED B (d.h. 10 Semesterstunden). PMS3 mit 5 Semesterstunden und 20 Prüfungsantritten (insgesamt 100 Semesterstunden), davon 15 aus ISCED A (d.h. 75 Semesterstunden) und 5 aus ISCED B (d.h. 25 Semesterstunden). PMS4 mit 5 Semesterstunden und 10 Prüfungsantritten (insgesamt 50 Semesterstunden), davon alle 10 aus ISCED A (d.h. 50 Semesterstunden). PMS5 mit 10 Semesterstunden und 20 Prüfungsantritten (insgesamt 200 Semesterstunden), davon 10 aus ISCED A (d.h. 100 Semesterstunden), 5 aus ISCED B (d.h. 50 Semesterstunden) und 5 von Mitbelegerinnen und Mitbelegern ohne ISCED-Zuordnung an dieser Universität (d.h. 50 Semesterstunden). Insgesamt entfallen 315 Semesterstunden auf ISCED A (63%), 135 Semesterstunden auf ISCED B (27%) und 50 Semesterstunden auf Mitbelegerinnen und Mitbeleger (10%). Daher werden – pauschal und personenunabhängig – 15,75 VZÄ zu ISCED A, 6,75 VZÄ zu ISCED B und 2,5 VZÄ zu ISCED 9999 zugeordnet.

Schritt 2d:

Die auf Personenebene zugeordneten VZÄ je ISCED aus Schritt 2b und die pauschal zugeordneten VZÄ je ISCED aus Schritt 2c werden addiert und ergeben insgesamt die Gesamt-VZÄ gemäß Kennzahl 1.A.1 als Kontrollwert (vorbehaltlich fehlender VZÄ im Sinne des Schritts 3).

Schritt 3:

VZÄ von Personen, die im Schritt 2 nicht auf ISCED aufgeteilt werden konnten, weil diese Personen im Bezugsstudienjahr keine Prüfungen abgenommen haben (z.B. zwei aufeinanderfolgende Forschungsfreisemester oder längerdauernde Krankheit), müssen manuell auf ISCED aufgeteilt werden.

Dies kann erfolgen, indem diese VZÄ in die Aufteilung gemäß Schritt 2a bis 2d einbezogen werden. Wird keine Aufteilung gemäß Schritt 2a bis 2d vorgenommen oder wäre eine Einbeziehung dieser Person in die Aufteilung gemäß Schritt 2a bis 2d nicht sachgerecht (weil die Person für Studienrichtungen tätig ist, in denen kein Modulprüfungssystem besteht), so gilt:

Liegt für diese Personen aus einem früheren Studienjahr eine Aufteilung auf ISCED vor, ist diese heranzuziehen. Ansonsten ist z.B. unter Berücksichtigung der Aufteilung der Stellenvorgängerin oder des Stellenvorgängers, falls eine solche oder ein solcher existiert, oder unter Berücksichtigung der Prüfungen, die die Person voraussichtlich in der Zukunft abnehmen wird, eine passende Aufteilung der VZÄ dieser Person auf ISCED zu wählen.

Berichtstruktur/Datenstruktur:

In der Berichtsstruktur sollen nur die Vollzeitäquivalente dargestellt werden. In der Datenstruktur sind Vollzeitäquivalente und Jahresvollzeitäquivalente zu übermitteln.

Interpretation:

Es soll angegeben werden, ob die Gesamtheit der VZÄ direkt auf Personenebene aufgeteilt wurde oder aufgrund von Prüfungen in einem Modulsystem eine indirekte oder pauschale Aufteilung vorgenommen wurde und wie hoch gegebenenfalls der gemäß Schritt 2a-d pauschal vergebene Anteil der VZÄ ist.

Universität für Weiterbildung Krams:

Diese Kennzahl ist gemäß § 9 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

2.A.2

Definition:

2.A.2 Anzahl der eingerichteten Studien

[pro Universität]

(nach Studienart, Studienform, Programmbeteiligung)

Anzahl	Gesamtanzahl zum Stichtag 31. Dezember
eingerichtete Studien	Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien (inklusive Studien in Kooperation mit anderen Universitäten oder Hochschulen), die im Stichtagssemester begonnen werden können. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Universitätslehrgänge, deren Curriculum in Kraft getreten ist.
Studienart	<ul style="list-style-type: none"> – Diplomstudien unter Berücksichtigung der Instrumente im Instrumentalstudium, in IGP und in Jazz – Bachelorstudien unter Berücksichtigung der Instrumente im Instrumentalstudium, in IGP und in Jazz – Masterstudien unter Berücksichtigung der Instrumente im Instrumentalstudium, in IGP und in Jazz – Doktoratsstudien (ohne Human- und Zahnmedizin) - davon PhD-Doktoratsstudien – angebotene Unterrichtsfächer bzw. Spezialisierungen im Lehramtsstudium – Universitätslehrgänge für Graduierte unter Berücksichtigung der Instrumente – andere Universitätslehrgänge
Studienform	<ul style="list-style-type: none"> – Präsenzstudien <ul style="list-style-type: none"> - davon zur Gänze englischsprachig studierbar - davon berufsbegleitend studierbar – Fernstudien <ul style="list-style-type: none"> - davon zur Gänze englischsprachig studierbar - davon berufsbegleitend studierbar
Programmbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> – internationale Joint Degree/Double Degree/Multiple Degree Programme – nationale Studienkooperationen <ul style="list-style-type: none"> - davon gemeinsame Studienprogramme gemäß § 54d UG - davon gemeinsam eingerichtete Studien gemäß § 54e UG - sonstige Studienkooperationen

Quelle: WBV 2016

Anmerkung:

Die gemeinsamen Studienprogramme gemäß § 54d UG, die gemeinsam eingerichteten Studien gemäß § 54e UG sowie sonstige Studienkooperationen sind seit dem Berichtsjahr 2018 im Schichtungsmerkmal „nationale Studienkooperationen“ getrennt auszuweisen.

Zählrelevant sind nur Studien, die im Stichtagssemester begonnen werden können. (Studien, die nur fortgesetzt, aber nicht mehr begonnen werden können, sind nicht zu zählen; Studien, deren Zulassung für das Berichtsemester sistiert wird, sind hingegen zu berücksichtigen). Das Lehramtsstudium zählt als ein Diplomstudium bzw. als jeweils ein Bachelor- bzw. Masterstudium.

Angebotene Spezialisierungen sind analog den Unterrichtsfächern zu behandeln. Unterrichtsfächer bzw. Spezialisierungen im Rahmen eines mit einer Pädagogischen Hochschule gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudiums sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie an der Universität auch tatsächlich angeboten werden. Von einem Angebot ist auszugehen, wenn von der Universität gemäß § 22 Abs. 7 Z 1 UHSBV ein Verteilungsschlüssel gemeldet wurde, der größer Null ist.

Universitätslehrgänge sind ohne Vorstudienlehrgänge und ohne Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, sowie ohne Vorbereitungslehrgänge für künstlerische Bachelor- und Diplomstudien zu zählen. Ein Universitätslehrgang zählt als eingerichtet, sobald dessen Curriculum in Kraft getreten ist, unabhängig davon, ob dieser zum Stichtag abgehalten wurde.

Für die Diplom-, Bachelor- und Masterstudien, sowie die Universitätslehrgänge für Graduierte wurde eine zusätzliche Unterkategorie eingeführt, worin die Zählung der Studien im Instrumentalstudium, in der Instrumental(Gesangs-)pädagogik und in Jazz um die darin angebotenen Instrumente erweitert wird, sofern die Instrumente nicht bereits im jeweiligen Oberbegriff aufgrund des Curriculums Berücksichtigung finden.

Die Ergebnisse für die Spalte „Gesamt“ werden - mit Ausnahme der Unterkategorien für die Instrumente - seitens des BMBWF im unidata-Datenkatalog zur Verfügung gestellt.

Die Zuordnung zur Studienform ist auf Basis des Curriculums vorzunehmen. Eine Zuordnung zur Studienform Fernstudien setzt ein entsprechendes Lehrveranstaltungsangebot im Umfang von mindestens 33 % des gesamten Curriculums voraus.

Berufsbegleitend studierbare Studien:

Bisher liegt eine allgemeine gesetzliche Definition, was unter einem berufsbegleitenden Studium an einer Universität zu verstehen ist, nicht vor. Um eine einheitliche Zählung gewährleisten zu können, wurden in den Erläuterungen zur WBV-Novelle 2013 Kriterien festgelegt, bei deren Vorliegen im überwiegenden Ausmaß die Universität ein Studium als berufsbegleitend identifizieren kann.

Folgende Kriterien müssen im überwiegenden Ausmaß vorliegen:

- Präsenzphasen müssen grundsätzlich an Tagesrandzeiten (nach 17 Uhr) und/oder am Wochenende angeboten werden;
- Möglichkeit der Nutzung der Universitätsinfrastruktur für berufstätige Studierende, z.B. durch Institutsöffnungszeiten am Tagesrand, Öffnungszeiten der Bibliothek am Tagesrand und/oder Wochenende, Erledigung von universitären Verwaltungsangelegenheiten über das Internet, etc.

- Online-Unterstützung der Präsenzphasen durch E-Teaching/E-Learning-Angebote; Online-Unterstützung der Lehrveranstaltungen, die nicht in Tagesrandzeiten und/oder Wochenenden angeboten werden können (Audio-/ Video-Podcast, virtual classroom, etc.).

Als überwiegend ist in diesem Fall das Vorhandensein von mindestens zwei der oben genannten Kriterien zu verstehen. Fernstudien können dann als berufsbegleitendes Studium klassifiziert werden, wenn die Lehrveranstaltungen durch den Einsatz von E-Learning örtlich und zeitlich unabhängig sind. In diesem Fall müssen aber die Präsenzphasen (z.B. für Prüfungen) an Tagesrandzeiten und/ oder am Wochenende stattfinden. Ebenso ist eine Kombination aus Vorlesungen an Tagesrandzeiten und/oder am Wochenende und Fernstudium möglich.

Zeitreihe:

Für diese Kennzahl ist ein Vorjahresvergleich möglich.

2.A.3.

Definition:

2.A.3 Studienabschlussquote

[pro Universität, Studienart]

(nach Geschlecht)

Zeitraum	Studienjahr (1. Oktober - 30. September)
Studienabschlussquote	Anteil der abgeschlossenen fachgleichen Bachelor-/Diplomstudien oder Masterstudien an allen beendeten fachgleichen Bachelor-/Diplomstudien zumindest im dritten Semester oder Masterstudien pro Berichtsstudienjahr. Studienabschlüsse innerhalb der Nachfrist des vorangegangenen Berichtsstudienjahres (ohne Meldung im Berichtsstudienjahr) werden dem Berichtsstudienjahr zugerechnet.
Studienart	- Bachelor-/Diplomstudien - Masterstudien
Geschlecht ⁹	- Frauen - Männer

Quelle: WBV 2016

Berichtsstruktur:

2.A.3 Studienabschlussquote

	Frauen	Männer	Gesamt
Studienabschlussquote Bachelor-/Diplomstudien			
Bachelor-/Diplomstudien beendet mit Abschluss *			
Bachelor-/Diplomstudien beendet ohne Abschluss			
Bachelor-/Diplomstudien beendet Summe			
Studienabschlussquote Masterstudien			
Masterstudien beendet mit Abschluss *			
Masterstudien beendet ohne Abschluss			
Masterstudien beendet Summe			
Studienabschlussquote Universität			
Studien beendet mit Abschluss *			
Studien beendet ohne Abschluss			
Studien beendet Summe			

*Geringfügige Abweichungen zur Kennzahl 3.A.1 resultieren aus der Berücksichtigung von Studienabschlüssen innerhalb der Nachfrist des vorangegangenen Studienjahres sowie der unterschiedlichen Handhabung gemeinsam eingerichteter Studien.

⁹ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten „STDABQU“ (vgl. § 23 UHSBV).

Die Studienabschlussquote wird nur für das aktuellste Studienjahr berechnet. Die beiden vorangehenden Studienjahre werden fortgeschrieben, weil bei einer Neuberechnung für die vergangenen Studienjahre eine erweiterte Datensicht gegeben wäre.

Das BMBWF ermittelt die Kennzahl wie folgt:

1. Die Zuordnung der Studienabschlüsse zum Abschluss-Studienjahr erfolgt anhand des Abschlussdatums (vgl. Anlage 4 Z 3.8 UHSBV).
2. Aufgrund der Berechnungsgrundlage scheinen nicht alle Beendigungen von Studien auf (vgl. Schritt 2).
3. Die zähltechnische Abbildung erfolgt
 - bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien
 - bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden
 - bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudiengemäß § 22 Abs. 5 bis 7 UHSBV beginnend mit dem Studienjahr 2016/17.

Schritt 1:

Datengrundlage: Alle ordentlichen Studien, die in diesem Berichtsstudienjahr in einem oder beiden Semestern eine gültige Meldung aufweisen; Studien werden auf Fachebene unter Heranziehung des Merkmales Konto (vgl. Punkt 3) betrachtet.

Schritt 2:

Von der Datengrundlage aus Schritt 1 werden **abgezogen**:

- Alle Studien, die im Wintersemester, das dem Berichtsstudienjahr folgt, eine gültige Meldung oder Beurlaubung bzw. einen Studienabschluss innerhalb der Nachfrist für die Zulassung aufweisen. Die outgoing-Teilnahme an einem internationalen Mobilitätsprogramm entspricht hierbei einer gültigen Meldung.
- Alle Studien, die im Berichtsstudienjahr aufgrund einer incoming-Teilnahme an einem internationalen Mobilitätsprogramm eine gültige Meldung aufweisen.
- Alle Bachelor- und Diplomstudien, die im Berichtsstudienjahr im ersten oder zweiten Semester gemeldet sind.
- Alle Doktoratsstudien sowie alle Erweiterungsstudien.

Zu der Datengrundlage aus Schritt 1 werden **addiert**:

- Alle Studien, für die innerhalb der Nachfrist zur Zulassung im Wintersemester des Berichtsstudienjahres ein Studienabschluss zu verzeichnen war, (ohne dass eine gültige Meldung in diesem Wintersemester vorliegt), auf Grundlage der Studieninformation des zuletzt verfügbaren Vorsemesters.

Die zu berücksichtigende Studienmenge entspricht somit jenen Studien, die in diesem Studienjahr als Bachelor-/Diplomstudien zumindest im dritten Semester oder als Masterstudien – mit oder ohne Studienabschluss – beendet wurden.

Für die Berücksichtigung der Teilnahme an einem internationalen Mobilitätsprogramm gelten die Vorgaben der Kennzahlen 2.A.8 bzw. 2.A.9 der Wissensbilanz. Studienabschlüsse werden immer jenem Studienjahr gemäß § 52 UG zugerechnet, in das das Abschlussdatum fällt. Abschlüsse, die mit einer Zulassung/Fortsetzungsmeldung des vorhergehenden Semesters zwischen 1.10. und 30.11. erfolgen, werden daher dem neuen Studienjahr zugerechnet. Für das vorhergehende Studienjahr, also jenes mit der letztmaligen Zulassung/ Fortsetzungsmeldung, bleibt dieses zwischen 1.10. und 30.11. des neuen Studienjahres abgeschlossene Studium außer Betracht, d.h. die Tatsache des Studienabschlusses innerhalb der Nachfrist gilt wie eine Fortsetzungsmeldung im folgenden Semester.

Schritt 3:

Weist eine Person mehr als ein Studium in der zu berücksichtigenden Studienmenge mit übereinstimmendem Merkmal Konto (d.h. fachgleiche Studien) auf, von denen zumindest für eines ein Studienabschluss zu verzeichnen war, wird für die Zählung ein Studium mit Studienabschluss am entsprechenden Konto berücksichtigt, alle anderen Studien – mit und ohne Abschluss – werden eliminiert. War für keines der fachgleichen Studien ein Abschluss zu verzeichnen, wird für die Zählung ein Studium ohne Studienabschluss am entsprechenden Konto berücksichtigt, alle anderen Studien werden eliminiert. Für die Darstellung nach Studienart ist hierbei zwischen Bachelor-/Diplomstudien bzw. Masterstudien zu differenzieren.

Schritt 4:

Die Studienabschlussquote wird berechnet als Anteil jener Studien der obigen Studienmenge, die im Berichtsstudienjahr einen Studienabschluss aufweisen.

Universität für Weiterbildung Krems:

Diese Kennzahl ist gemäß § 11 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

2.A.4

Definition:

2.A.4 Bewerberinnen und Bewerber für Studien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren vor Zulassung [pro Universität, pro Curriculum] (nach Aufnahme- oder Eignungsverfahren, Ebene 3 der ISCED 2013 Systematik mit Studienart, Geschlecht, Verfahrensschritte)

Anzahl	Gesamtanzahl in Bezug auf das beabsichtigte Beginn-Studienjahr (1. Oktober – 30. September)
Studienart	<ul style="list-style-type: none"> – Bachelorstudium – Masterstudium – Diplomstudium – Doktorats- bzw. PhD-Studium
Bewerberinnen und Bewerber	Personen, die sich für ein Aufnahme- oder Eignungsverfahren zu einem ordentlichen Studium verbindlich anmelden
Aufnahme- oder Eignungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> – § 63 Abs. 1 Z 4 UG: Überprüfung künstlerische Eignung – § 63 Abs. 1 Z 5 UG: Überprüfung sportliche Eignung – § 63a Abs. 8 UG: Aufnahmeverfahren in fremdsprachigen Master- und Doktoratsstudien – § 71b UG: Zulassung zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien – § 71c UG: Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien – § 71d UG: Zulassung zu an einer Universität besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien
Geschlecht ¹⁰	<ul style="list-style-type: none"> – Frauen – Männer
Verfahrensschritte	<ul style="list-style-type: none"> – angemeldet – angetreten – zulassungsberechtigt
Abweichungen der Berichtsstruktur von der Datenstruktur	<p>Folgende Aufnahme- oder Eignungsverfahren sind in der Berichtsstruktur nur auf Verfahrensebene darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung der künstlerischen Eignung – Überprüfung der sportlichen Eignung – Aufnahmeverfahren in fremdsprachigen Master- und Doktoratsstudien

Quelle: WBV 2016

¹⁰ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Anmerkung:

Die Kennzahl ist auf Zulassungsprüfungen bzw. Aufnahmeverfahren für ordentliche Studien zu beschränken. Ab dem Berichtsjahr 2022 entfällt die Kategorie §63a Abs. 1 und 7 UG: qualitative Zulassungsbedingungen für Master- und Doktoratsstudien.

Zuordnung zu den einzelnen Verfahrensschritten:

- **angemeldet:** verbindliche Anmeldung der Studienwerberin oder des Studienwerbers (d.h. bei Universitäten, an denen eine Gebühr für die Zulassungsverfahren eingehoben und/oder ein Online Self Assessment Test (OSA) verpflichtend durchzuführen ist, sind erst die Anmeldungen nach Entrichtung der Gebühr und/oder Absolvierung des OSA heranzuziehen; bei Universitäten, die derartige Verfahren nicht durchführen, ist der erste formelle Anmeldeschritt wie z.B. die Online-Registrierung ausschlaggebend). Bloße informelle Interessensbekundungen, insbesondere auf Informationsveranstaltungen, sind jedenfalls nicht zu erfassen.
- **angetreten:** die Studienwerberin oder der Studienwerber ist zum finalen Test bzw. Aufnahmeschritt angetreten (z.B. die Absolvierung eines schriftlichen Tests gilt als angetreten im Sinne der Kennzahl). Bei mehrstufigen Verfahren sind die Zwischenschritte nicht anzuführen.
- **zulassungsberechtigt:** Möglichkeit zur Inskription für das jeweilige Studium ist gegeben.

Zuordnung zum Beginn-Studienjahr:

Das beabsichtigte Beginn-Studienjahr bezeichnet das im Berichtsjahr begonnene Studienjahr – z.B. Wissensbilanz 2020: Studienjahr 2020/21 (1.10.2020 bis 30.09.2021). Die Termine der Zulassungsprüfungen und Aufnahmeverfahren sind – unabhängig vom tatsächlichen Studienbeginn der einzelnen Studierenden – jenem Studienjahr als beabsichtigtes Beginn-Studienjahr zuzuordnen, in welchem bei positivem Prüfungsergebnis das Studium frühestens begonnen werden konnte.

Mehrfachantritte sind entsprechend zu zählen.

Verpflichtende Ergänzung der Studienkennzahl:

Um die Problematik der unterschiedlichen Bezeichnung der Universitäten für die Studien im Merkmal Curriculum, die eine maschinelle Zusammenführung derselben Studien verunmöglicht und daher eine aufwändige händische Zusammenführung erfordert, zu vermeiden, ist ab dem Berichtsjahr 2021 der Einschub eines verbindlich mit der Studienkennzahl zu befüllenden Textfeldes neben jedem Studium unerlässlich. Das Feld ist in der Datenstruktur immer zu befüllen. In Ausnahmefällen, wo zum Zeitpunkt der Anmeldung das beabsichtigte Studium für die Universität noch nicht zuordenbar ist, sollte die Universität den Wert „-1“ setzen können, der dann systemseitig in „n.a.“ umgewandelt wird.

Vorgehen bei Entfall des Aufnahmeverfahrens:

- Entfall aufgrund einer **zu geringen Anzahl von Anmeldungen**: Kommt es im Zuge eines Zulassungsverfahrens zum Entfall des Aufnahmeverfahrens, sind jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Stadium „angemeldet“ erreicht haben, ebenfalls der Kategorie „zulassungsberechtigt“ zuzuordnen. In diesem Fall ist in der Kategorie „angetreten“ der Wert „-2“ zu setzen. Dieser wird dann durch das System in „---“ umgewandelt.
- Entfall, weil **zu wenig Personen zum Test erscheinen**: Falls das Aufnahmeverfahren entfällt, weil weniger Personen zum Test erscheinen, als Studienplätze angeboten werden, sind die zum Test erschienenen Personen in ihrer Anzahl in der Spalte „angetreten“ anzuführen.

Fälle, die in der Interpretation näher thematisiert werden sollten:

- Liegt die Zahl der Zulassungsberechtigten trotz des Entfalls des Aufnahmetests unter der Zahl der Anmeldungen, sollte der Grund dafür ausgeführt werden.
- Sollte es in derselben ISCED-Kategorie zwei Aufnahmeverfahren geben, von denen eines durchgeführt wurde und das andere entfällt, ist darauf einzugehen.

Sonderbestimmungen:

Medizinische Universitäten bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist

Die Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger in den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin bzw. im Bachelorstudium Humanmedizin ist jedenfalls in der Interpretation anzugeben.

Aufnahmeverfahren künstlerische Eignung

Hinsichtlich der Studien, deren Aufnahmeverfahren der künstlerischen Eignung unterliegen, wird ab dem Berichtsjahr 2020 auf die vollständige Abbildung auf Einzelstudienebene (beispielsweise Instrumentalstudien) verzichtet. Es ist lediglich einmal eine von der Universität frei definierte Bezeichnung anzugeben, es ist die Bezeichnung „nicht näher definiert“ zu wählen. Die ISCED-4-Steller-Ebene ist pauschal mit „9999 Feld unbekannt“ zu befüllen.

Interpretation:

Zum besseren Verständnis wäre es hilfreich, die Zulassungsverfahren auch in der Interpretation nach den einzelnen Verfahrensarten (z.B. Verfahren nach § 71c bzw. § 71d UG, Überprüfung der sportlichen Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Z 5 UG) näher aufzuschlüsseln und dabei auch auf Besonderheiten, die sich aus Sicht der Universitäten ergeben, hinzuweisen. Die Universität sollte – wenn vorhanden oder intendiert – Maßnahmen angeben, mit denen sie sicherstellt, dass es im Rahmen der Aufnahmeverfahren zu keinerlei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder der sozialen Herkunft von Studienwerberinnen und Studienwerbern kommt.

Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

Universität für Weiterbildung Krams:

Diese Kennzahl ist gemäß § 9 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

Berichtsstruktur:

2.A.4 Bewerberinnen und Bewerber für Studien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren vor Zulassung

		Verfahrensschritte								
		angemeldet			angetreten			zulassungsberechtigt		
		Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
Studien mit besonderen Zugangsregelungen UG idF BGBl. I Nr. 8/2018										
§ 63 Abs. 1 Z 4 UG	Künstlerische Eignung									
§ 63 Abs. 1 Z 5 UG	Sportliche Eignung									
§ 63a Abs. 8 UG	Aufnahmeverfahren. in fremdsprachigen Master- und Doktoratsstudien									
§ 71b UG	Besonders stark nachgefragte Bachelor- und Diplomstudien 0000 ¹ Name des Studiums oder der Studien									
§ 71c UG	Vom deutschen Numerus Clausus betroffene Studien 0000 ¹ Name des Studiums oder der Studien									
§ 71d UG	An der Universität besonders stark nachgefragte Bachelor- und Diplomstudien 0000 ¹ Name des Studiums oder der Studien									
Insgesamt										

¹geschichtet nach Studienart(en) mit jeweilig zugeordnetem ISCED 4-Steller

Regelung „Zugangsregime“:

Kurzbezeichnung Zugangsregime	Inhaltliche Regelung
§ 63 Abs. 1 Z 4: künstlerische Eignung	Künstlerische Eignung für die Studien an den Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21
§ 63 Abs. 1 Z 5: sportliche Eignung	Sportliche Eignung für sportwissenschaftliche Studien
(§ 63 Abs. 1 Z 6: Nachweis Eignungsüberprüfung)	Nachweis, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber ein Verfahren zur Eignungsüberprüfung durchlaufen hat, kann nach Maßgabe des Rektorats für einzelne oder sämtliche Bachelor- oder Diplomstudien, verlangt werden.
§ 63a Abs. 8: Aufnahmeverfahren in fremdsprachigen Master und Doktoratsstudien	Aufnahmeverfahren in Master und Doktoratsstudien, die ausschließlich in Fremdsprache angeboten werden.
§ 71b: Österreichweit besonders stark nachgefragte Bachelor- und Diplomstudien	Besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien: <ul style="list-style-type: none"> - Architektur und Städteplanung - Biologie und Biochemie - Erziehungswissenschaft - Fremdsprachen - Informatik - Management und Verwaltung / Wirtschaft und Verwaltung, allgemein / Wirtschaftswissenschaft - Pharmazie - Publizistik und Kommunikationswissenschaft - Recht
§ 71c: Vom deutschen Numerus Clausus betroffene Studien	Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien (Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien): <ul style="list-style-type: none"> - Medizin - Psychologie - Tiermedizin - Zahnmedizin
§ 71d: „Safeguard“ – an der Universität besonders stark nachgefragte Bachelor- und Diplomstudien	Rektorat kann von HBM ermächtigt werden, die Zulassung durch Aufnahmeverfahren zu regeln, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. ... die durchschnittliche Betreuungsrelation der letzten fünf Studienjahre in dem betreffenden Studienfeld bzw. Studium an der Universität das 1,75-Fache des Betreuungsrichtwerts des betreffenden Studienfelds bzw. Studiums übersteigt und österreichweit mehr als 500 prüfungsaktive Bachelor-, Master- und Diplomstudien belegt waren 2. ... die Anzahl der Studienanfänger/innen in dem betreffenden Studienfeld bzw. Studium binnen zweier Studienjahre um mehr als 50 vH zunimmt und dabei die absolute Zahl von 200 Studienanfängerinnen und -anfängern überschritten wird bzw. die prüfungsaktiven Bachelor- und Diplomstudien binnen zweier Studienjahre um mehr als 25 vH zunehmen und dabei die absolute Zahl von 500 prüfungsaktiven Bachelor- und Diplomstudien überschritten wird

2.A.5

Definition:

2.A.5 Anzahl der Studierenden

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Studierendenkategorie, Personenmenge)

Anzahl	Gesamtanzahl zum Wintersemester-Termin gemäß § 18 Abs. 5 UHSBV
Studierende	sämtliche Studierende dieser Universität (Personenmenge PU gemäß Anlage 11 zur UHSBV)
Geschlecht ¹¹	- Frauen - Männer
Staatsangehörigkeit	- Österreich - EU - Drittstaaten
Studierenden-kategorie	- ordentliche Studierende - außerordentliche Studierende
Personenmenge	- im betreffenden Wintersemester neu zugelassene Studierende dieser Universität (Personenmenge PN gemäß Anlage 11 zur UHSBV) - bereits in früheren Semestern zugelassene Studierende dieser Universität (Personenmenge PU gemäß Anlage 11 zur UHSBV vermindert um Personenmenge PN)

Quelle: WBV 2016

Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten „STUD“ (vgl. § 23 UHSBV).

Für die geografische Zuordnung zu Staatengruppen sind die Zugehörigkeiten zum Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres relevant (z.B. Wissensbilanz 2020: Staatengruppen zum 31. Dezember 2020.)

Mitbelegerinnen und Mitbeleger bleiben in der Kennzahl unberücksichtigt. Studierende universitätsübergreifender Studienkombinationen werden an beiden Universitäten gezählt.

Studierende von Erweiterungsstudien (gemäß §§ 54a, 54b und 54c UG 2002) werden als ordentliche Studierende gezählt.

¹¹ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Die zähltechnische Abbildung erfolgt

- bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien
- bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden
- bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien

gemäß § 22 Abs. 5 bis 7 UHSBV beginnend mit Wintersemester 2016. Darauf ist bei der Darstellung des zeitlichen Verlaufs bzw. bei der Interpretation der Kennzahl Bedacht zu nehmen.

Interpretation:

Die Kennzahl wäre idealerweise in Bezug auf die Personenmenge der Neuzugelassenen Studierenden und das Merkmal Staatsangehörigkeit qualitativ zu interpretieren bzw. zu analysieren. Insbesondere sollten die Ursachen für strukturelle Veränderungen thematisiert werden. Als ergänzender oder integrativer Bestandteil der Analyse können vorhandene Informationen aus Quellen wie Strategie-, Planungs- und Monitoring-Dokumenten der Universität herangezogen werden.

Berichtsstruktur:

2.A.5 Anzahl der Studierenden

Personenmenge	Staatsangehörigkeit	Studierendenkategorie								
		ordentliche Studierende			außerordentliche Studierende			Gesamt		
		Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
Neuzugelassene Studierende ¹	Österreich									
	EU									
	Drittstaaten									
	Insgesamt									
Studierende im zweiten und höheren Semestern ²	Österreich									
	EU									
	Drittstaaten									
	Insgesamt									
Studierende insgesamt	Österreich									
	EU									
	Drittstaaten									
	Insgesamt									

¹im betreffenden Wintersemester neu zugelassene Studierende dieser Universität (Personenmenge PN gemäß Anlage 11 zur UHSBV)

²bereits in früheren Semestern zugelassene Studierende dieser Universität (Personenmenge PU gemäß Anlage 11 zur UHSBV vermindert um Personenmenge PN)

2.A.6

Definition:

2.A.6 Prüfungsaktive Bachelor-, Diplom- und Masterstudien

[pro Universität, pro Curriculum]

(nach Geschlecht, Studienart, Staatsangehörigkeit)

Zeitraum	Studienjahr (1. Oktober - 30. September)
Prüfungsaktive Studien	Prüfungsaktiv ist ein Bachelor-, Diplom- oder Masterstudium, sofern der/die Studierende im betreffenden Studium mindestens 16 ECTS-Punkte oder positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von 8 Semesterstunden erbracht hat
Geschlecht ¹²	- Frauen - Männer
Studienart	- Diplomstudium - Bachelorstudium - Masterstudium
Staatsangehörigkeit	- Österreich - EU - Drittstaaten

Quelle: WBV 2016

Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten „PRFGAKT“ (vgl. § 23 UHSBV).

Bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien, bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden, sowie bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien, die in Summe prüfungsaktiv sind, erfolgt die anteilige Zuordnung zu den Universitäten auf Basis der an der jeweiligen Universität tatsächlich erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte oder positiv beurteilten Studienleistungen.

Zur Feststellung der Prüfungsaktivität werden Leistungen, die im Rahmen einer freiwilligen Mitbelegung (§ 59 Abs. 1 Z 3 UG 2002 und § 63 Abs. 9 UG 2002) erbracht wurden, bei jenem Studium miteinbezogen, zu welchem mitbelegt wurde.

¹² Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien dient der Prüfungsdatenanteil der Pädagogischen Hochschulen ausschließlich zur Feststellung, ob ein Studium als prüfungsaktiv gezählt wird oder nicht (16 ECTS bzw. 8 WSS). Nach diesem Identifikationsschritt finden die Prüfungsdatenanteile der Pädagogischen Hochschulen keine weitere Berücksichtigung für die Prüfungsaktivitäten.

Erweiterungsstudien (gemäß §§ 54a, 54b und 54c UG 2002) werden als prüfungsaktiv gezählt, wenn sie die Bedingung für prüfungsaktive Studien erfüllen. Für die zähltechnische Abbildung werden Erweiterungsstudien den bestehenden Studienarten zugeordnet (und nicht als eigene Kategorie zugeordnet).

Interpretation:

Die Kennzahl wäre idealerweise in Bezug auf Ebene 2 der ISCED-F-2013-Systematik und das Merkmal Studienart qualitativ zu interpretieren bzw. zu analysieren. Insbesondere sollten die Ursachen für strukturelle Veränderungen thematisiert werden. Als ergänzender oder integrativer Bestandteil der Analyse können vorhandene Informationen aus Quellen wie Strategie-, Planungs- und Monitoring-Dokumenten der Universität herangezogen werden.

Universität für Weiterbildung Kreams:

Diese Kennzahl ist gemäß § 11 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

Berichtsstruktur:

2.A.6 Prüfungsaktive Bachelor-, Diplom- und Masterstudien

		Staatsangehörigkeit											
		Österreich			EU			Drittstaaten			Gesamt		
		Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
Curriculum ¹													
01	PÄDAGOGIK												
011	Pädagogik												
02	GEISTESWISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE												
021	Künste												
022	Geisteswissenschaften (ohne Sprachen)												
weitere Curricula auf Ebene 1-2 der ISCED- F-2013-Systematik													
Studienart													
Diplomstudium													
Bachelorstudium													
Masterstudium													
Insgesamt													

¹auf Ebene 1-2 der ISCED-F-2013-Systematik

2.A.7

Definition:

2.A.7 Anzahl der belegten ordentlichen Studien

[pro Universität, pro Curriculum]

(nach Geschlecht, Studienart, Staatsangehörigkeit)

Anzahl	Gesamtanzahl zum Wintersemester-Termin gemäß § 18 Abs. 5 UHSBV
belegte ordentliche Studien	Belegte Studien (Studienmenge SB gemäß Anlage 11 UHSBV), eingeschränkt auf ordentliche Studien
Geschlecht ¹³	- Frauen - Männer
Studienart	- Diplomstudium - Bachelorstudium - Masterstudium - Doktoratsstudium - davon PhD-Doktoratsstudium
Staatsangehörigkeit	- Österreich - EU - Drittstaaten

Quelle: WBV 2016

Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten „STUD“ (vgl. § 23 UHSBV).

Für die geografische Zuordnung zu Staatengruppen sind die Zugehörigkeiten zum Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres relevant (z.B. Wissensbilanz 2021: Staatengruppen zum 31. Dezember 2021).

Erweiterungsstudien (gemäß §§ 54a, 54b und 54c UG 2002) werden nicht gezählt.

Die zähltechnische Abbildung erfolgt

- bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien
- bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden
- bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien

gemäß § 22 Abs. 5 bis 7 UHSBV beginnend mit Wintersemester 2016. Darauf ist bei der Darstellung des zeitlichen Verlaufs bzw. bei der Interpretation der Kennzahl Bedacht zu nehmen.

¹³ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Die Zuordnung der Doktoratsstudien erfolgt auf Basis des Dissertationsgebietes. Die Unterkategorie PhD-Doktoratsstudien ist als Teilmenge der Doktoratsstudien insgesamt darzustellen; die Zuordnung zu dieser Unterkategorie erfolgt auf Basis des Studienbild-Kopfcodes.

Universität für Weiterbildung Krems:

Die Kennzahl wäre idealerweise sowohl in der Form „Anzahl der belegten ordentlichen Studien“ auf Ebene der Doktoratsstudien als auch in der Form „Anzahl der belegten Universitätslehrgänge“ vorzulegen; die Merkmalsausprägung „Studienart“ umfasst im zweiten Fall ausschließlich Universitätslehrgänge.

Berichtsstruktur:

2.A.7 Anzahl der belegten ordentlichen Studien

Curriculum ¹	Staatsangehörigkeit									Gesamt		
	Österreich			EU			Drittstaaten					
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
01 PÄDAGOGIK												
011 Pädagogik												
02 GEISTESWISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE												
021 Künste												
022 Geisteswissenschaften (ohne Sprachen)												
weitere Curricula auf Ebene 1-2 der ISCED-F-2013-Systematik												
Studienart												
Diplomstudium												
Bachelorstudium												
Masterstudium												
Doktoratsstudium												
davon PhD-Doktoratsstudium												
Insgesamt												

¹auf Ebene 1-2 der ISCED-F-2013-Systematik

2.A.8

Definition:

2.A.8 Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (outgoing)

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Gastland, Art der Mobilitätsprogramme)

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Studienjahres (1. Oktober – 30. September)
ordentliche Studierende mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (outgoing)	ordentliche Studierende (Personenmenge PU gemäß Anlage 11 UHSBV), die im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms einen Auslandsaufenthalt absolvieren (Gastland ungleich Österreich)
Geschlecht ¹⁴	- Frauen - Männer
Gastland	- EU - Drittstaaten
Art der Mobilitätsprogramme	- ERASMUS+ (SMS) - Studienaufenthalte - ERASMUS+ (SMT) - Studierendenpraktika - Universitätsspezifische Mobilitätsprogramme - sonstige

Quelle: WBV 2016

Berichtsstruktur:

2.A.8 Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (outgoing)

Art der Mobilitätsprogramme	EU			Gastland			Gesamt		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
ERASMUS+ (SMS) - Studienaufenthalte									
ERASMUS+ (SMT) - Studierendenpraktika									
Universitätsspezifisches Mobilitätsprogramm									
sonstige									
Insgesamt									

¹⁴ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten „STUD“ (vgl. § 23 UHSBV).

Die vier dargestellten Kategorien bilden ein deutliches Abbild der am stärksten vertretenen Cluster.

Als „universitätsspezifisches Mobilitätsprogramm“ zählen alle Programme mit den Mobilitätsprogramm-Codes 200 – 399. Den „sonstigen“ Mobilitätsprogrammen sind alle anderen Programme (einschließlich 199), soweit es sich nicht um ERASMUS+ Studienaufenthalte (SMS)“ und „ERASMUS+ Studierendenpraktika (SMT)“ handelt, zugeordnet.

Die Anzahl wird gesondert für jedes der beiden Semester ermittelt und die beiden Ergebnisse werden addiert.

Studierende von universitätsübergreifend kombinierten Studien (Lehramt) werden von jeder der beiden Universitäten gezählt – vgl. §§ 8, 10-11 UHSBV.

Für die geografische Zuordnung zu Staatengruppen sind die Zugehörigkeiten zum Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres relevant (z.B. Wissensbilanz 2021: Staatengruppen zum 31. Dezember 2021).

Zeitreihe:

Der Vergleich der Kennzahl mit den Vorjahren ist gegeben.

Diese Kennzahl ist gemäß § 11 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

2.A.9

Definition:

2.A.9 Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (incoming)

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art der Mobilitätsprogramme)

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Studienjahres (1. Oktober – 30. September)
ordentliche Studierende mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (incoming)	ordentliche Studierende (Personenmenge PU gemäß Anlage 11 zur UHSBV), die im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms einen Auslandsaufenthalt in Österreich absolvieren
Geschlecht ¹⁵	- Frauen - Männer
Staatsangehörigkeit	- EU - Drittstaaten
Art der Mobilitätsprogramme	- ERASMUS+ (SMS) – Studienaufenthalte - ERASMUS+ (SMT) – Studierendenpraktika - Universitätsspezifische Mobilitätsprogramme - sonstige

Quelle: WBV 2016

¹⁵ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Berichtsstruktur:

2.A.9 Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (incoming)

Art der Mobilitätsprogramme	Staatsangehörigkeit								
	EU			Drittstaaten			Gesamt		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
ERASMUS+ (SMS) - Studienaufenthalte									
ERASMUS+ (SMT) - Studierendenpraktika									
Universitätsspezifisches Mobilitätsprogramm									
sonstige									
Insgesamt									

Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten „STUD“ (vgl. § 23 UHSBV).

Die vier dargestellten Kategorien bilden ein deutliches Abbild der am stärksten vertretenen Cluster.

Als „universitätsspezifisches Mobilitätsprogramm“ zählen alle Programme mit den Mobilitätsprogramm-Codes 200 – 399. Den „sonstigen“ Mobilitätsprogrammen sind alle anderen Programme (einschließlich 199), soweit es sich nicht um ERASMUS+ Studienaufenthalte (SMS)“ und „ERASMUS+ Studierendenpraktika (SMT)“ handelt, zugeordnet.

Die Anzahl wird gesondert für jedes der beiden Semester ermittelt und die beiden Ergebnisse werden addiert.

Studierende von universitätsübergreifend kombinierten Studien (Lehramt) werden von jeder der beiden Universitäten gezählt – vgl. §§ 8, 10-11 UHSBV.

Für die geografische Zuordnung zu Staatengruppen sind die Zugehörigkeiten zum Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres relevant (z.B. Wissensbilanz 2021: Staatengruppen zum 31. Dezember 2021).

Zeitreihe:

Der Vergleich der Kennzahl mit den Vorjahren ist möglich.

Universität für Weiterbildung Krems:

Diese Kennzahl ist gemäß § 11 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

2.B Kernprozesse – Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste

2.B.1

Definition:

2.B.1 Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Personalkategorie, Staatsangehörigkeit)

Anzahl, Stichtag	Gesamtanzahl zum jeweiligen Wintersemester-Termin gemäß § 18 Abs. 5 UHSBV mit einem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis zum Stichtag 31. Dezember
Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis	Studierende mit belegtem Studium (Studienmenge SB gemäß Anlage 11 UHSBV), eingeschränkt auf Doktoratsstudien (ohne Diplomstudien Human- und Zahnmedizin), und mit einem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis (inkl. Karenzierungen) zum 31. Dezember.
Universität	Universität gemäß § 6 Abs. 1 UG oder jene Kapitalgesellschaften gemäß § 10 Abs. 1 UG, an denen die Universität Gesellschaftsanteile entweder zu 100% (Tochter-Gesellschaften) oder teilweise (Beteiligungen) hält
Geschlecht ¹⁶	- Frauen - Männer
Staatsangehörigkeit	- Österreich - EU - Drittstaaten
Personalkategorie (Verwendung)	- drittfinanzierte wissenschaftliche /künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - sonstige wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - sonstige Verwendung
Ausbildungsstruktur	- strukturierte Doktoratsausbildung mit mindestens 30 Wochenstunden Beschäftigungsausmaß - strukturierte Doktoratsausbildung mit weniger als 30 Wochenstunden Beschäftigungsausmaß - nicht-strukturierte Doktoratsausbildung

Quelle: WBV 2016

¹⁶ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Anmerkung:

Im Zuge der Novelle der Hochschulraum-Strukturmittelverordnung kam es u.a. zu einer Anpassung der Wissensbilanzkennzahl 2.B.1, indem diese um das Schichtungsmerkmal „Ausbildungsstruktur“ erweitert wurde. Der Indikator erfährt hier eine Erweiterung um einen qualitativen Aspekt im Sinne einer Fokussierung auf das Vorliegen einer „strukturierten Doktoratsausbildung“.

Für die Erhebung der Kennzahl ist insbesondere zu beachten:

Zu zählen sind bei dieser Kennzahl nur jene Personen, die ein Doktoratsstudium an einer Universität betreiben und zu dieser auch ein Beschäftigungsverhältnis haben bzw. ein Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis zu einer Kapitalgesellschaft gemäß § 10 Abs. 1 UG besteht, an der die Universität zumindest beteiligt ist. Kapitalgesellschaften im Sinne dieser Kennzahl sind Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Europäischen Gesellschaften (SE – Societas Europaea). Doktoratsstudierende mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen sind nur einmal zu zählen, und zwar bei der ersten zutreffenden Personalkategorie laut Berichtsstruktur. Personen, die in oben genannten Kapitalgesellschaften beschäftigt sind, werden der Personalkategorie „sonstige Verwendung“ zugeordnet. Voraussetzung für die Zählung ist, dass die/der Studierende in der Studienmenge SB gemäß Anlage 11 UHSBV erfasst ist und an der Universität beschäftigt ist. Mit der WBV-Novelle mit BGBl. II 356/2022 wurde explizit klargestellt, dass arbeitsrechtlich karenzierte Beschäftigte, die in die Studienmenge SB fallen, jedenfalls in die Kennzahl aufzunehmen sind.

Definition strukturierte Doktoratsausbildung:

Um sicherzustellen, dass die an Universitäten angestellten Doktorandinnen und Doktoranden in einer qualitativ hochwertigen Doktoratsausbildung beschäftigt sind, sollen nur jene im Rahmen ihrer Dissertationserstellung beschäftigten Doktorandinnen und Doktoranden in das Schichtungsmerkmal „strukturiert“ einbezogen werden, bei denen zusätzlich folgende Eckpunkte gewährleistet sind:

- Einreichen eines Exposé innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium
- öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens
- Abschluss einer Dissertationsvereinbarung inkl. Zeit- und Arbeitsplan
- Beratung und Begleitung durch ein Team
- Personelle Trennung von Betreuung bzw. Begleitung der Dissertation und deren Beurteilung

Das Exposé und die öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens sind die Voraussetzung für das Abschließen einer Dissertationsvereinbarung.

Soweit diese Vorgaben in der Satzung bzw. im jeweiligen Curriculum berücksichtigt sind, erübrigt sich eine weitere Prüfung dieser Kriterien und es liegt für alle Studierenden, die darunterfallen, ein strukturiertes Doktoratsstudium vor. Bei jenen Curricula, die die oben genannten Kriterien nicht explizit berücksichtigen, ist es geboten, jeden Einzelfall einer separaten Prüfung zu unterziehen, ob die Kriterien für die Aufnahme in diesen Indikator als erfüllt gelten.

Zählrelevant in dieser Kennzahl sind ausschließlich jene Doktoratsstudierende in strukturierten Doktoratsprogrammen, die ein Beschäftigungsverhältnis im Ausmaß von mindestens 30 Wochenstunden eingegangen sind.

Die mit BGBl. II 233/2023 erfolgte Einführung der Verwendung 88 Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierpfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG) wird definitiv erst ab dem Berichtsjahr 2024 zu berücksichtigen sein. Dazu ist im Laufe des Jahres 2024 eine entsprechende Folge-Novelle der WBV 2016 geplant. Für das Berichtsjahr 2023 können Anwendungsfälle in Verwendung 88 gegebenenfalls über die Verwendung 83 in die Kennzahl einbezogen werden.

Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

Berichtsstruktur:

2.B.1 Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität

Ausbildungsstruktur	Staatsangehörigkeit											
	Österreich			EU			Drittstaaten			Gesamt		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
strukturierte Doktoratsausbildung mit mindestens 30 Wochenstunden Beschäftigungsausmaß. ¹												
davon drittfinanzierte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ²												
davon sonstige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ³												
davon sonstige Verwendung ⁴												
strukturierte Doktoratsausbildung mit weniger als 30 Wochenstunden Beschäftigungsausmaß. ⁵												
davon drittfinanzierte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ²												
davon sonstige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ³												
davon sonstige Verwendung ⁴												
nicht-strukturierte Doktoratsausbildung												
davon drittfinanzierte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ²												
davon sonstige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ³												
davon sonstige Verwendung ⁴												
Insgesamt ⁶												

¹Zählrelevant für Wettbewerbsindikator 2b gemäß § 5 Abs. 2 UniFinV

²Verwendung 24 und 25 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

³Verwendung 16, 17, 18, 21, 26, 27, 28, 30 und 84 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁴Verwendung 11, 12, 14, 23, und 40 bis 83 und 85 bis 87 **einschl. 88** gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁵nicht zählrelevant für Wettbewerbsindikator 2b gemäß § 5 Abs. 2 UniFinV

⁶alle Verwendungen der Anlage 9 UHSBV; Doktoratsstudierende mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen sind nur einmal gezählt

3 Output und Wirkung der Kernprozesse

3.A Output und Wirkung der Kernprozesse – Lehre und Weiterbildung

3.A.1

Definition:

3.A.1 Anzahl der Studienabschlüsse

[pro Universität, pro Curriculum]

(nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art des Abschlusses, Studienart)

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Studienjahres (1. Oktober - 30. September)
Studienabschlüsse	abgeschlossene Studien (Studienmenge SA gemäß Anlage 11 UHSBV), eingeschränkt auf ordentliche Studien
Geschlecht ¹⁷	- Frauen - Männer
Staatsangehörigkeit	- Österreich - EU - Drittstaaten
Art des Abschlusses	- Erstabschluss - Weiterer Abschluss
Studienart	- Diplomstudium - Bachelorstudium - Masterstudium - Doktoratsstudium - davon PhD-Doktoratsstudium

Quelle: WBV 2016

¹⁷ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere. letzter Absatz (S. 17).

Berichtsstruktur:

3.A.1 Anzahl der Studienabschlüsse

Curriculum ¹	Art des Abschlusses	Staatsangehörigkeit									Gesamt			
		Österreich			EU			Drittstaaten			Frauen	Männer	Gesamt	
		Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt				
01 PÄDAGOGIK	Erstabschluss													
	Weiterer Abschluss													
	Gesamt													
011 Pädagogik	Erstabschluss													
	Weiterer Abschluss													
	Gesamt													
02 GEISTESWISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE	Erstabschluss													
	Weiterer Abschluss													
	Gesamt													
021 Künste	Erstabschluss													
	Weiterer Abschluss													
	Gesamt													
022 Geisteswissenschaften (ohne Sprachen)	Erstabschluss													
	Weiterer Abschluss													
	Gesamt													
weitere Curricula auf Ebene 1-2 der ISCED-F-2013-Systematik														
Studienart														
Insgesamt	Erstabschluss													
	Diplomstudium													
	Bachelorstudium													
	Weiterer Abschluss													
	Masterstudium													
	Doktoratsstudium													
	davon PhD-Doktoratsstudium													
	Gesamt													

¹auf Ebene 1-2 der ISCED-F-2013-Systematik

Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten „ABSOLV“ (vgl. § 23 UHSBV).

Die Studienmenge SA ist im Hinblick auf die vorgegebenen Studienarten auf ordentliche Studien einzuschränken.

Abschlüsse von Erweiterungsstudien (gemäß §§ 54a, 54b und 54c UG 2002) werden nicht gezählt.

Die zähltechnische Abbildung erfolgt

- bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien
- bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden
- bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien

gemäß § 22 Abs. 5 bis 7 UHSBV beginnend mit dem Studienjahr 2016/17.

Die Zuordnung der Doktoratsstudien erfolgt auf Basis des Dissertationsgebietes. Die Unterkategorie PhD-Doktoratsstudien ist als Teilmenge der Doktoratsstudien insgesamt darzustellen; die Zuordnung zu dieser Unterkategorie erfolgt auf Basis des Studienbild-Kopfcodes.

Für die geografische Zuordnung zu Staatengruppen sind die Zugehörigkeiten zum Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres relevant (z.B. Wissensbilanz 2020: Staatengruppen zum 31. Dezember 2020).

Interpretation:

Die Kennzahl wäre idealerweise in Bezug auf Ebene 2 der ISCED-F-2013-Systematik und das Merkmal Studienart qualitativ zu interpretieren bzw. zu analysieren. Insbesondere sollten die Ursachen für strukturelle Veränderungen thematisiert werden. Als ergänzender oder integrativer Bestandteil der Analyse können vorhandene Informationen aus Quellen wie Strategie-, Planungs- und Monitoring-Dokumenten der Universität herangezogen werden.

Universität für Weiterbildung Krams:

Die Kennzahl ist sowohl in der Form „Anzahl der Studienabschlüsse“ auf Ebene der Doktoratsstudien als auch in der Form „Anzahl der außerordentlichen Studienabschlüsse“ vorzulegen; die Merkmalsausprägung „Studienart“ umfasst im zweiten Fall ausschließlich Universitätslehrgänge.

3.A.2

Definition:

3.A.2 Anzahl der Studienabschlüsse in der Toleranzstudiendauer

[pro Universität, pro Curriculum]

(nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art des Abschlusses, Studienart)

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Studienjahres (1. Oktober - 30. September)
Studienabschlüsse	abgeschlossene Studien (Studienmenge SA gemäß Anlage 11 UHSBV), eingeschränkt auf ordentliche Studien
Abschlüsse in der Toleranzstudiendauer	Studienabschlüsse, welche innerhalb der Studiendauer laut Curriculum zuzüglich eines Semesters, im Fall eines Diplomstudiums zuzüglich zwei Semester, erreicht wurden; die Studiendauer ist gemäß § 22 Abs. 3 UHSBV zu ermitteln.
Geschlecht ¹⁸	- Frauen - Männer
Staatsangehörigkeit	- Österreich - EU - Drittstaaten
Art des Abschlusses	- Erstabschluss - Weiterer Abschluss
Studienart	- Diplomstudium - Bachelorstudium - Masterstudium - Doktoratsstudium - davon PhD-Doktoratsstudium

Quelle: WBV 2016

¹⁸ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere. letzter Absatz (S. 17).

Berichtsstruktur:

3.A.2 Anzahl der Studienabschlüsse in der Toleranzstudiendauer

Curriculum ¹	Art des Abschlusses	Staatsangehörigkeit									Gesamt		
		Österreich			EU			Drittstaaten			Frauen	Männer	Gesamt
		Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
01 PÄDAGOGIK	Erstabschluss												
	Weiterer Abschluss												
	Gesamt												
011 Pädagogik	Erstabschluss												
	Weiterer Abschluss												
	Gesamt												
02 GEISTESWISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE	Erstabschluss												
	Weiterer Abschluss												
	Gesamt												
021 Künste	Erstabschluss												
	Weiterer Abschluss												
	Gesamt												
022 Geisteswissenschaften (ohne Sprachen)	Erstabschluss												
	Weiterer Abschluss												
	Gesamt												
weitere Curricula auf Ebene 1-2 der ISCED-F-2013-Systematik													
	Studienart												
Insgesamt	Erstabschluss												
	Diplomstudium												
	Bachelorstudium												
	Weiterer Abschluss												
	Masterstudium												
	Doktoratsstudium												
	davon PhD-Doktoratsstudium												
Gesamt													

¹auf Ebene 1-2 der ISCED-F-2013-Systematik

Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten „ABSOLV“ (vgl. § 23 UHSBV). Die Werte im Feld „Anzahl der Semester mit Fortsetzungsmeldung“ entsprechen einer Österreich-Sicht, d.h. facheinschlägige Semester an verschiedenen Universitäten wurden gegebenenfalls aufgezählt; die Anzahl der Semester an anderen Universitäten ist in den Rohdaten ausgewiesen.

Zur Ermittlung der Studiendauer generell siehe § 22 Abs. 3 UHSBV.

Die „vorgesehene Studiendauer laut Curriculum“ für individuelle Studien ist, sofern in der CO-DEX-Kennzahlendatei kein anderer Wert angegeben ist, mit 9 Semestern für Diplomstudien, 7 Semestern für Bachelorstudien und 4 Semestern für Masterstudien anzusetzen.

Studienabschlüsse jenseits der Toleranzstudiendauer werden ausgeschieden; bei kombinierten Studien ist dafür das länger studierte Fach maßgeblich, bei universitätsübergreifender Kombination ist nur das Erstfach zu berücksichtigen. Die Toleranz beträgt bei Diplomstudien 2, bei den anderen Arten von Studien 1 Semester.

Die Zuordnung der Doktoratsstudien erfolgt auf Basis des Dissertationsgebietes. Die Unterkategorie PhD-Doktoratsstudien ist als Teilmenge der Doktoratsstudien insgesamt darzustellen; die Zuordnung zu dieser Unterkategorie erfolgt auf Basis des Studienbild-Kopfcodes.

Abschlüsse von Erweiterungsstudien (gemäß §§ 54a, 54b und 54c UG 2002) werden nicht gezählt.

Die zähltechnische Abbildung erfolgt:

- bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien
- bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden
- bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien

gemäß § 22 Abs. 5 bis 7 UHSBV beginnend mit dem Studienjahr 2016/17.

Universität für Weiterbildung Krams:

Diese Kennzahl ist gemäß § 11 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

3.A.3

Definition:

3.A.3 Anzahl der Studienabschlüsse mit studienbezogenem Auslandsaufenthalt

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Gastland des Auslandsaufenthalts)

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Studienjahres (1. Oktober - 30. September), das dem Berichtsjahr vorangegangen ist
Studienabschlüsse mit studienbezogenem Auslandsaufenthalt	Erhebungsdaten der Statistik Austria aufgrund § 9 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz anlässlich des Abgangs der Studierenden (UStat 2 Erhebung über studienbezogene Auslandsaufenthalte) im Bereich ordentlicher Studienabschlüsse an öffentlichen Universitäten
Geschlecht ¹⁹	- Frauen - Männer
Gastland des Auslandsaufenthaltes	- EU - Drittstaaten

Quelle: WBV 2016

Berichtsstruktur:

3.A.3 Anzahl der Studienabschlüsse mit studienbezogenem Auslandsaufenthalt

Gastland des Auslandsaufenthaltes	Frauen	Männer	Gesamt
mit Auslandsaufenthalt in EU			
mit Auslandsaufenthalt Drittstaaten			
Insgesamt			
ohne Auslandsaufenthalt			
ohne Angabe zum Auslandsaufenthalt			

Anmerkung:

Datenquelle: Erhebungsdaten der Statistik Austria aufgrund § 9 Abs. 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes (nunmehr: § 18 Abs. 6 und 7 BilDokG 2020) anlässlich des Studienabschlusses an einer öffentlichen Universität, operationalisiert durch die UHStat 2 Erhebung über studienbezogene Auslandsaufenthalte gemäß UHSBV.

¹⁹ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Anlässlich des Abgangs einer oder eines Studierenden werden deren studienbezogene Auslandsaufenthalte via UStat 2 Erhebung von der Bundesanstalt Statistik Österreich mittels Online-Befragungsformular erhoben (mehrfache Mobilitäten werden berücksichtigt). In diesem Zusammenhang werden nicht nur Teilnahmen an internationalen Mobilitätsprogrammen berücksichtigt, sondern auch selbstorganisierte Mobilitäten.

Diese Daten werden dem BMBWF von der Bundesanstalt Statistik Österreich in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Den Universitäten wird diese Kennzahl weiterhin in ihrer definierten Berichtsstruktur via unidata Datenkatalog serviert. Ein Abgleich dieser Kennzahl mit den via Datenkatalog bereitgestellten Rohdaten „ABSOLV“ ist nicht möglich.

Eine unmittelbare direkte Vergleichbarkeit zur Kennzahl 3.A.1 ist nicht möglich, weil die Studienabschlusszählung der Bundesanstalt Statistik Österreich von der Studienabschlusszählung der Wissensbilanz abweicht.

Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

Universität für Weiterbildung Krems:

Diese Kennzahl ist gemäß § 11 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

3.B Output und Wirkungen der Kernprozesse – Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste

3.B.1

Definition:

3.B.1 Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals

[pro Universität, pro Wissenschafts-/Kunstzweig]

(nach Typus von Publikationen, nach internationalen Ko-Publikationen)

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Kalenderjahres (1. Jänner – 31. Dezember), Zuordnung anhand des Datums der Veröffentlichung
wissenschaftliche/künstlerische Veröffentlichungen	unter Nennung der Universität publizierte Erstauflagen von Fach- oder Lehrbüchern (ausgenommen Eigenverlag), nicht im Eigenverlag publizierte Fachzeitschriften oder Sammelwerke (ausgenommen Konferenz-Publikationen) und sonstige wissenschaftliche/künstlerische Veröffentlichungen (unabhängig vom Medium/darunter auch nicht-textliche wie zB Filme)
Personal	sämtliche Personen in den Verwendungen 11 bis 21, 23 bis 28 und 81 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
Typus von Publikationen	<ul style="list-style-type: none"> - Erstauflagen von wissenschaftlichen Fach- oder Lehrbüchern - erstveröffentlichte Beiträge in SCI, SSCI und A&HCI-Fachzeitschriften - erstveröffentlichte Beiträge in sonstigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften - erstveröffentlichte Beiträge in Sammelwerken - sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen - künstlerische Ton-, Bild-, Datenträger - Beiträge zu künstlerischen Ton-, Bild-, Datenträgern - Kunstkataloge und andere künstlerische Druckwerke - Beiträge zu Kunstkatalogen und anderen künstlerischen Druckwerken
Internationale Ko-Publikationen	Wissenschaftliche/künstlerische Veröffentlichungen des Typus „erstveröffentlichte Beiträge in SCI-, SSCI- und A&HCI-Fachzeitschriften“, die in Kooperation mit einem oder mehreren Partnerinnen und Partnern unter Nennung mindestens einer ausländischen Hochschule/Forschungseinrichtung veröffentlicht werden.

Quelle: WBV 2016

Anmerkung:

Veröffentlichung bedeutet ein Werk der Öffentlichkeit, also einem nicht vorweg eingrenzba- ren Kreis von Personen, zugänglich zu machen (vgl. §§ 8 und 9 Urheberrechtsgesetz). Beauftragte Gutachten oder Studien, die lediglich dem Auftraggeber zur Werknutzung übertragen werden, sind demnach für die Kennzahl nicht zu berücksichtigen.

„Zuordnung anhand des Datums der Veröffentlichung“ besagt, dass im Zweifel nicht das auf dem Titelblatt angegebene Erscheinungsjahr, sondern der Zeitpunkt der tatsächlichen öffentlichen Verfügbarkeit maßgeblich ist; bei mehreren zeitversetzten Publikationsweisen ist dabei grundsätzlich auf die Printversion abzustellen. Wird jedoch ein erstveröffentlichter Beitrag in SCI, SSCI und A&HCI-Fachzeitschriften zuerst über das Onlineportal des Publikationsorgans und später in dessen Printversion veröffentlicht, ist für die zeitliche Zuordnung der Publikation der Zeitpunkt der Abrufbarkeit über das Onlineportal ausschlaggebend.

Veröffentlichungen, die dem Publikationstypus „Proceedings“ (Beiträge in Tagungsbänden) entsprechen, sind dem Publikationstypus „erstveröffentlichte Beiträge in Sammelwerken“ zuzuordnen.

In die Kennzahl sind generell nur Erstauflagen einzubeziehen.

In das Schichtungsmerkmal Erstauflagen von wissenschaftlichen Fach- oder Lehrbüchern sind auch Herausgeberschaften (Vorbereitung von künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Texten oder Werken von Verfasserinnen oder Verfassern/Autorinnen oder Autoren zur Publikation) einzubeziehen. Dazu zählt auch die Herausgeberschaft eines Tagungsbandes durch die Universität. Neuauflagen sind im Hinblick auf die Definition der Kennzahl im Schichtungsmerkmal „Erstauflagen von wissenschaftlichen Fach- und Lehrbüchern“ nicht zu zählen.

Veröffentlichungen im Rahmen von Universitätsverlagen sind zu berücksichtigen. Als im Eigenverlag iSd Kennzahl veröffentlichte Publikationen sind solche zu verstehen, die durch den Autor selbst oder auf ähnlichem Wege in Eigenregie veröffentlicht werden. Die von einzelnen Universitätsinstituten betriebenen Eigenverlage zählen als Universitätsverlag, soweit diese auch tatsächlich zumindest für das gesamte wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal des Institutes offenstehen.

Ein Abstract wird als Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes (Artikel, Monographie, usw.) definiert, wobei das Wesentliche dieses Textes abstrahiert wird und die Methodik, unabhängig des Ursprungstextes, nachvollziehbar sein soll. Die Referenz auf die ursprüngliche Arbeit muss jedenfalls beibehalten werden.

Da somit ein Abstract immer im Zusammenhang mit einer weiteren zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Arbeit stehen muss, und nicht eigenständig anzusehen ist, ist ein Abstract nicht als Publikation zu werten und somit in der Kennzahl nicht zu berücksichtigen.

Wissenschaftliche und künstlerische Publikationen sind inhaltlich und nicht personenbezogen zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt in Bezug auf die Wissenschafts-/ Kunstzweige anteilig; auf das Schichtungsmerkmal Typus von Publikation eindeutig. Bei etwaigem Wechsel der Stammuniversität ist für die Zuordnung die in der Publikation (gemäß Definition) genannte Universität relevant.

Für die Zuordnung der einzelnen Verwendungskategorien wird auf den Arbeitsbehelf zur UHSBV hingewiesen.

Auch Veröffentlichungen Lehrbeauftragter dürfen nur bei Nennung der Universität erfasst werden.

Das Schichtungsmerkmal „internationale Ko-Publikationen“ stellt eine Untermenge des Schichtungsmerkmals „erstveröffentlichte Beiträge in SCI, SSCI und A&HCI-Fachzeitschriften“ dar. Es soll Publikationen erfassen, die unter Beteiligung ausländischer Partnerinstitutionen entstanden sind. Kriterium für die Zählung ist die „Nennung“ entsprechender Affiliations: namentliche Angabe der ausländischen Partnerinstitutionen, an welchen Ko-Autorinnen und Ko-Autoren zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation tätig waren, in der Publikation. Eine explizite Erfassung dieser Affiliations ist nicht vorgesehen, wobei der Universität natürlich freigestellt ist, besondere Auffälligkeiten in den Interpretationen zur Kennzahl zu erläutern.

Bibliografischer Nachweis:

Der bibliografische Nachweis muss eine Interessierte oder einen Interessierten in die Lage versetzen, die entsprechende Publikation zwecks Lektüre aufzufinden. Es müssen daher jedenfalls folgende Daten enthalten sein:

- Autorinnen/Autoren
- Titel
- bei „selbstständigen“ Publikationen: Ort, (Verlag), Erscheinungsjahr
- bei „unselbstständigen“ Veröffentlichungen: Publikationsorgan (Journal), Jahrgang, Seite.

Diesbezüglich sind an jeder Universität technisch-organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um den Autorinnen und Autoren die Einpflege der unten genannten Kriterien zu ermöglichen.

Um die Validität der gelieferten Daten betreffend die Publikationen des wissenschaftlichen Personals beträchtlich zu erhöhen, wurde in § 15 Abs. 2 WBV 2016 festgelegt, dass die bibliografischen Nachweise der Publikationen nachfolgenden Kriterien öffentlich (auch für Nicht-Universitätsangehörige einsehbar) über das Internet abgerufen werden können:

- Titel
- Berichtsjahr
- Typus der Publikation
- Wissenschafts-/Kunstzweig.

Abzubilden sind jedenfalls die letzten drei Berichtsjahre. Diese Kriterien sind neben den oben angeführten Katalogdaten einzupflegen, wobei der in der Wissensbilanz anzuführende Hyperlink zur entsprechenden Datenbank, wo diese Informationen abgerufen werden können, führen soll. Für die Praxis scheint es sinnvoll, diese vier zusätzlichen Kriterien in einer gemeinsamen Datenbank zusammenzuführen um ansonsten auftretende Zweigleisigkeiten zu vermeiden.

Betreffend die Einrichtung der Datenbank erscheint es am zweckmäßigsten, jährlich zu einem von der Universitätsleitung vorweg bekannt gegebenen Zeitpunkt die entsprechende Liste aus der „lebenden“ Datenbank abzuziehen. Dies dient dazu, Dubletten innerhalb des Berichtsjahres und zu den Vorjahren zu bereinigen und dann die Dokumentation mit Auswahlmöglichkeit nach den angeführten Merkmalen auf der Homepage für mindestens drei Jahre öffentlich zugänglich zu halten.

Interpretation:

Bei der Erstellung der Interpretation wäre es sinnvoll auch auf folgende Fragen einzugehen:

- Wie sieht die Erfassungsmethodik aus?
- Werden Publikationen zentral oder dezentral erfasst und bereinigt?
- Wird für einzelne Schichtungsmerkmale (z.B. SCI/SSCI/A&HCI-Publikationen) automatisiert vorgegangen?
- Bei komplett dezentraler Erfassung: Lassen sich Rücklaufquoten und die Vollständigkeit der erhobenen Daten abschätzen?

Zeitreihe:

Der Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

Die mit BGBl. II 233/2023 erfolgte Einführung der Verwendung 88 Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG) wird definitorisch erst ab das Berichtsjahr 2024 zu berücksichtigen sein. Dazu ist im Laufe des Jahres 2024 eine entsprechende Folge-Novelle der WBV 2016 geplant. Für das Berichtsjahr 2023 können Anwendungsfälle in Verwendung 88 gegebenenfalls über die Verwendung 83 in die Kennzahl einbezogen werden.

Berichtsstruktur:

3.B.1 Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals

Wissenschafts-/Kunstzweig ¹		Gesamt
1	NATURWISSENSCHAFTEN	
101	Mathematik	
102	Informatik	
	weitere Wissenschaftszweige gemäß Anlage 2	
904	Tanz	
905	Pädagogik/Vermittlung	
	Typus von Publikationen	
	Erstauflagen von wissenschaftlichen Fach- oder Lehrbüchern	
	erstveröffentlichte Beiträge in SCI, SSCI und A&HCI-Fachzeitschriften	
	darunter internationale Ko-Publikationen	
	erstveröffentlichte Beiträge in sonstigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften	
	erstveröffentlichte Beiträge in Sammelwerken	
Insgesamt	sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen	
	künstlerische Ton-, Bild-, Datenträger	
	Beiträge zu künstlerischen Ton-, Bild-, Datenträgern	
	Kunstkataloge und andere künstlerische Druckwerke	
	Beiträge zu Kunstkatalogen und anderen künstlerischen Druckwerken	
	Gesamt	

¹auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

3.B.2

Definition:

3.B.2 Anzahl der gehaltenen Vorträge und Präsentationen des Personals

[pro Universität, pro Wissenschafts-/Kunstzweig]

(nach Geschlecht, Vortragsort, Veranstaltungs-Typus)

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Kalenderjahres (1. Jänner – 31. Dezember)
Vortrag oder Präsentation science to science/ art to art	Vortrag auf Grundlage einer direkten Einladung durch die Veranstalterin oder den Veranstalter oder Vortrag/Präsentation auf Grundlage einer Bewerbung und nachfolgenden Auswahl durch die Veranstalterin oder den Veranstalter
Vortrag oder Präsentation science to public	Sämtliche Vorträge des wissenschaftlichen Personals an ein nicht-wissenschaftliches Zielpublikum
wissenschaftliche/ künstlerische Veranstaltung (science to science/ art to art)	Kongresse, Konferenzen, Tagungen, Seminare etc., deren Ziel die Weitergabe und Diskussion von auf wissenschaftlichen/künstlerischen Standards erarbeiteten Erkenntnissen zumindest eines/einer Vortragenden oder Präsentatoren/-innen ist und diese dem wissenschaftlichen Austausch innerhalb einer Wissenschaftsdisziplin/Kunstdisziplin dient und/oder interdisziplinär ausgelegt ist. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Veranstaltungen, deren Ziel die Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse an ein Fachpublikum sind (science to science/art to art)
Veranstaltung zur Vermittlung/Verbreitung von Fachwissen an ein nicht-wissenschaftliches Publikum (science to public/ art to public)	Leistungsschauen, Informationsveranstaltungen etc, deren Ziel die Vermittlung bzw. Verbreitung von Fachwissen an ein nicht-wissenschaftliches/nicht-künstlerisches Publikum ist (science to public/ art to public)
Personal	sämtliche Personen in den Verwendungen 11 bis 21, 23 bis 28 und 81 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
Geschlecht ²⁰	- Frauen - Männer
Vortragsort	- Inland - Ausland - virtuell
Veranstaltungstypus	- science to science/art to art - science to public/art to public

Quelle: WBV 2016

²⁰ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Berichtsstruktur:

3.B.2 Anzahl der gehaltenen Vorträge und Präsentationen des Personals

Wissenschafts-/Kunstzweig ¹	Veranstaltungstypus					
	Frauen	science to science/ art to art Männer	Gesamt	Frauen	science to public/ art to public Männer	Gesamt
1 NATURWISSENSCHAFTEN						
101 Mathematik						
102 Informatik						
weitere Wissenschaftszweige gemäß Anlage 2						
904 Tanz						
905 Pädagogik/ Vermittlung						
	Vortragsort					
Insgesamt						

¹auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

Anmerkung:

Das neue Schichtungsmerkmal „virtuell“ ist erstmals ab dem Berichtsjahr 2023 zu übermitteln.

Die mit BGBl. II 233/2023 erfolgte Einführung der Verwendung 88 Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG) wird definitiv erst ab dem Berichtsjahr 2024 zu berücksichtigen sein. Dazu ist im Laufe des Jahres 2024 eine entsprechende Folge-Novelle der WBV 2016 geplant. Für das Berichtsjahr 2023 können Anwendungsfälle in Verwendung 88 gegebenenfalls über die Verwendung 83 in die Kennzahl einbezogen werden.

Wissenschaftliche Veranstaltungen/Veranstaltungstypus:

Als wissenschaftlich gilt eine Veranstaltung, wenn ihr Ziel die Weitergabe und Diskussion von auf wissenschaftlichen Standards erarbeiteter Erkenntnis zumindest einer der Vortragenden oder Präsentatorinnen/Präsentatoren ist und sie dem wissenschaftlichen Austausch innerhalb einer Wissenschaftsdisziplin dient und/oder interdisziplinär ausgelegt ist. Vorträge im Rahmen solcher Veranstaltungen sind der Kategorie „science to science“ zuzuordnen. Voraussetzung dafür ist aber jedenfalls auch eine Einladung durch die/den Veranstalter/in, bzw. die Auswahl des Vortrags aufgrund einer Bewerbung.

Vorträge im Rahmen von Veranstaltungen, die an eine nicht-wissenschaftliche Zielgruppe gerichtet sind, werden der Kategorie „science to public“ zugeordnet. Darunter fallen insbesondere Vorträge an ein nicht-wissenschaftliches Fachpublikum, Vorträge an Schulen, Vorträge während der „Langen Nacht der Forschung“, Kinderunis, etc.

Werden im Rahmen einer Veranstaltung Vorträge beider Veranstaltungstypen abgehalten, sind diese anhand des Typus des jeweiligen Vortrags zuzuordnen. Bei einem gemischten Publikum gilt das Überwiegensprinzip.

Künstlerische Veranstaltung/Veranstaltungstypus:

Grundsätzlich gelten die obigen Ausführungen. Analog zählen als künstlerische Veranstaltung Events mit dem Ziel des Austausches von künstlerischer Erfahrung und/oder Wissen zumindest einer der Vortragenden oder eines der Vortragenden (sowohl innerhalb eines Kunstzweiges als auch interdisziplinär). Vorträge dieser Gattung sind der Kategorie „art to art“ zuzuordnen.

Neben den oben genannten Beispielen sind Vorträge, die dem Veranstaltungstypus art to public zuzuordnen sind, insbesondere: Projekt-Meetings, kommerzielle Produktpräsentationen im Rahmen wissenschaftlicher/künstlerischer Veranstaltungen.

Zählung:

Ein/e von mehreren Personen gemeinsam gehaltene/r Vortrag/Präsentation wird nur einmal gezählt.

Jede/r Vortrag/Präsentation im Sinne der Definition ist den Schichtungsmerkmalen Veranstaltungstypus eindeutig zuzuordnen. Die Kategorie Geschlecht ist anteilig durch die vortragenden/präsentierenden Personen zu bestimmen.

In Bezug auf Wissenschafts-/Kunstzweige ist die Zuordnung nach Inhalt anteilig durchzuführen.

3.B.3

Definition:

3.B.3 Anzahl der Patentanmeldungen, Patenterteilungen, Verwertungs-Spin-Offs, Lizenz-, Options- und Verkaufsverträge

[pro Universität]

(nach Patenterteilung, Art der Verträge, Verwertungspartnerinnen und -partnern, Verwertungs-Spin-Offs)

Anzahl	Gesamtanzahl der innerhalb des Kalenderjahres (1. Jänner – 31. Dezember) erfolgten Neuzugänge
Patentanmeldungen	zu zählen sind Patente, die gemäß Patentgesetz 1970, gemäß dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ), dem Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) und in Staaten, die nicht Vertragsstaaten des EPÜ bzw. des PCT sind, im Berichtszeitraum angemeldet wurden, wobei jedes angemeldete Patent einzeln gezählt wird. Bei der Erteilung eines Patents nach dem EPÜ sind die nationalen Validierungen nicht einzeln zu zählen. Darüber hinaus sind jene Prioritäts-Patentanmeldungen durch Dritte zu erfassen, die aufgrund einer Rechteübertragung durch die Universität durchgeführt werden, und der Anmeldegegenstand eine Dienstleistung der Universität gemäß UG, darstellt.
Patenterteilung	- national - EU/EPÜ - Drittstaaten
Lizenzverträge	Anzahl der Verträge, die die Veräußerung bestimmter Nutzungsrechte der Universität an Immaterialgütern (z.B. Patente, Urheberrechte) betreffen. Erfasst werden nur jene Lizenzverträge, deren Gegenstand bestehende Dienstleistungen und Patente sind.
Optionsverträge	zu zählen sind Verträge betreffend die Anwartschaft eines Dritten gegenüber der Universität durch einseitige Willenserklärung einen Verkaufs- oder Lizenzvertrag betreffend Immaterialgüter herbeizuführen. Erfasst werden nur jene Optionsverträge, deren Gegenstand bestehende Dienstleistungen und Patente sind.
Verkaufsverträge	gezählt werden Verträge betreffend den Verkauf der Eigentumsrechte der Universität an Immaterialgütern (z.B. Patente, patentähnliche Schutzrechte wie Erfindungen, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte, Know-how). Erfasst werden nur jene Verkaufsverträge, deren Gegenstand bestehende Dienstleistungen und Patente sind.
Art der Verträge	- Lizenzverträge - Optionsverträge - Verkaufsverträge
Verwertungspartnerinnen und -partner	- Anzahl der Unternehmen - Anzahl der (außer)universitären Forschungseinrichtungen Falls im Kalenderjahr insgesamt weniger als 3 Verwertungspartnerinnen und -partner zuordenbar sind, ist aus Gründen des Datenschutzes anstatt der Anzahl der Verwertungspartnerinnen und -partner die Ausprägung „n.a.“ anzuführen.
Verwertungs-Spin-Offs	Verwertungs-Spin-offs sind Unternehmensgründungen der Universität bzw. Unternehmen, an welchen die Universität direkt oder indirekt beteiligt ist bzw. Unternehmen für die die Nutzung neuer Forschungsergebnisse/Ergebnisse auf Basis der Entwicklung und Erschließung der Künste, neuer wissenschaftlicher Verfahren oder Methoden aus der öffentlichen Forschung für die Gründung unverzichtbar waren, d.h. die Gründung wäre ohne Nutzung dieser Forschungsergebnisse/Ergebnisse auf Basis der Entwicklung und Erschließung der Künste oder eines daraus resultierenden Schutzrechts (z.B. Patente, Lizenzen etc.) nicht erfolgt. Zu zählen sind Neugründungen im Berichtsjahr. - Anzahl der Verwertungs-Spin-Offs

Quelle: WBV 2016

Berichtsstruktur:

3.B.3 Anzahl der Patentanmeldungen, Patenterteilungen, Verwertungs-Spin-Offs, Lizenz-, Options- und Verkaufsverträge

Zählkategorie	Anzahl
Patentanmeldungen	
davon national	
davon EU/EPU	
davon Drittstaaten	
Patenterteilungen	
davon national	
davon EU/EPU	
davon Drittstaaten	
Verwertungs-Spin-Offs	
Lizenzverträge	
Optionsverträge	
Verkaufsverträge	
Verwertungspartnerinnen und -partner	
davon Unternehmen	
davon (außer)universitäre Forschungseinrichtungen	

Nähere Erläuterungen zu den Schichtungsmerkmalen:

Patentanmeldungen

Die Anmeldung einer Erfindung zur Erlangung eines Patentbesitzes hat gemäß Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, i.d.g.F, beim Österreichischen Patentamt schriftlich zu erfolgen. Als Tag der Anmeldung gilt der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt. Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) hat ein einheitliches europäisches Patenterteilungsverfahren auf der Grundlage einer einzigen Anmeldung und ein einheitliches materielles Patentrecht geschaffen, um den Schutz von Erfindungen in den Vertragsstaaten zu erleichtern. Der Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, kurz Zusammenarbeitsvertrag oder PCT (Patent Cooperation Treaty), ist ein internationaler Vertrag, der es natürlichen oder juristischen Personen, die entweder Angehörige eines Vertragsstaates sind oder ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, ermöglicht, durch Einreichen einer einzigen Patentanmeldung beim Internationalen Büro der WIPO (World Intellectual Property Organization, www.wipo.int) oder einem anderen zugelassenen Amt (z.B. Österreichisches Patentamt oder Europäisches Patent-

amt) für alle Vertragsstaaten des PCT ein Patent anzumelden. Das Anmeldeamt erkennt als internationales Anmeldedatum das Datum des Einganges der internationalen Anmeldung zu, vorausgesetzt, dass alle gemäß Vertrag festgelegten Voraussetzungen der Anmeldung gegeben sind.

Einzel zu zählen sind jeweils nationale Patentanmeldungen beim österreichischen Patentamt (Zählkategorie „national“), internationale Patentanmeldungen gemäß PCT (Zählkategorie „Drittstaaten“) sowie Patentanmeldungen beim Europäischen Patentamt (EPA, Zählkategorie „EU/EPU“) oder bei anderen regionalen Patentämtern, wie z.B. der African Regional Intellectual Property Organization (ARIPO, Zählkategorie „Drittstaaten“) oder der Eurasian Patent Organization (EAPO, Zählkategorie „Drittstaaten“). Darüber hinaus sind auch jene Patentanmeldungen jeweils einzeln zu zählen, die in einem Drittstaat, der kein Vertragsstaat gemäß EPÜ sowie PCT ist, angemeldet werden sowie jene Patentanmeldungen, die in einem Vertragsstaat national angemeldet werden, unabhängig davon ob eine gleichzeitige oder nachfolgende Anmeldung gemäß EPÜ oder PCT erfolgt ist.

Zu zählen sind von der Universität angemeldete Patente, sowie jene Prioritäts-Patentanmeldungen durch Dritte, die aufgrund einer Rechteübertragung durch die Universität durchgeführt werden, und der Anmeldegegenstand eine Dienstleistung der Universität gemäß UG, BGBl. I Nr. 120/2002, darstellt.

Patenterteilungen

Ein Patent ist ein vom Staat verliehenes Recht zur ausschließlichen Verwertung einer Erfindung. Für Österreich werden Patente gemäß Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, i.d.g.F. erteilt. Die Patenterteilung erfolgt nach Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses.

Das europäische Patentübereinkommen (EPÜ) umfasst per Oktober 2022 folgende 39 Vertragsstaaten: AL, AT, BE, BG, CH, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HR, HU, IE, IS, IT, LI, LT, LU, LV, MC, MK, MT, NL, NO, PL, PT, RO, RS, SE, SI, SK, SM, TR, ME.

Aufgrund dieses Übereinkommens wird ermöglicht, Erfindungen mittels eines europäischen Patents in allen Vertragsstaaten zu schützen. Wird ein Patent sowohl aufgrund des Patentgesetzes 1970 in Österreich als auch des europäischen Patentübereinkommens erlassen, ist jedes einzelne Patent zu zählen. Die Erteilung des Europäischen Patents gemäß europäischen Patentübereinkommens ist unabhängig von der Anzahl jener Staaten, in denen das erteilte europäische Patent Schutzwirkung entfaltet, d.h. die auf Basis des Europäischen Patents erteilten nationalen Patente („Validierungen“) sind nicht einzeln zu zählen.

Seit dem 1. Juni 2023 ist das sogenannte Europäische Einheitspatent (Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung; eng.: Unitary Patent) in Kraft getreten. Im Unterschied zum EP-Patent nach Europäischen Patentübereinkommen erfolgt nicht nur eine einheitliche Prüfung und Erteilung, sondern auch ein einheitliches in Kraft treten des erteilten Patents in allen Vertragsstaaten. Es ist

eine einheitliche Jahresgebühr zu entrichten und die Durchsetzung erfolgt an einheitlichen Gerichten. Eine Validierung ist nicht mehr notwendig. Das Einheitspatent umfasst per 01.06.2023 folgende 17 Vertragsstaaten: AT, BE, BG, DE, DK, EE, FI, FR, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PT, SE, SI.

Für die Zählung eines erteilten Einheitspatentes gilt dasselbe wie für das EP-Patent nach EPÜ (d. h. Zählkategorie „EU/EPU“). Es ist nur das Einheitspatent zu zählen, nicht jedoch die darunter subsumierten 17 Vertragsstaaten.

Beispiel:

Im Bereich der Photovoltaik wird ein innovativer Durchbruch sowohl beim österreichischen als auch beim europäischen Patentamt patentiert. Es sind daher für die Erfassung in der Kennzahl zwei Patente zu zählen.

Zu zählen sind auf den Namen der Universität erteilte Patente. Patenterteilungen an Dritte, die aus einer Rechteübertragung einer Dienstfindung der Universität gemäß UG, BGBl. I Nr. 120/2002, i.d.g.F. an Dritte hervorgegangen sind, sind nicht zu zählen.

Lizenzverträge:

Im Rahmen eines Lizenzvertrags werden Dritten (ausschließliche/nichtausschließliche) Nutzungsrechte an gewerblichen Schutzrechten (z.B. Patente, Urheber-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Sortenschutzrecht) unter bestimmten Bedingungen eingeräumt. Beim Lizenzvertrag erwirbt die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner in der Regel gegen Entgelt gewisse Nutzungsrechte an Immaterialgüterrechten wie beispielsweise an Patenten oder an Software. Gezählt werden nur Verträge, die bestehende Patente oder bestehende patentähnliche Schutzrechte wie Dienstleistungen, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte, etc. zum Gegenstand haben.

Optionsvertrag:

Begründung einer Anwartschaft durch Rechtsgeschäft, wodurch der Vertragspartnerin oder dem -partner das Recht eingeräumt wird, in weiterem durch einseitige Willenserklärung einen Vertrag herbei zu führen. Ein Optionsvertrag enthält eine Befristung/Bedingung, die der Käuferin/Lizenznehmerin oder dem Käufer/Lizenznehmer des Patentes das Recht einräumt, zu einem späteren definierten Zeitpunkt einen bestimmten Vertrag abzuschließen. Gezählt werden nur Verträge, die bestehende Patente oder bestehende patentähnliche Schutzrechte wie Dienstleistungen, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte, Know-how, etc. zum Gegenstand haben.

Verkaufsvertrag:

Gezählt werden Verkaufsverträge betreffend den Verkauf der Eigentumsrechte der Universität an Immaterialgütern (z.B. Patente, patentähnliche Schutzrechte wie Erfindungen, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte, Know-how). Gezählt werden nur Verträge, die bestehende Patente oder bestehende patentähnliche Schutzrechte wie Dienstleistungen, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte, Know-how, etc. zum Gegenstand haben.

Verwertungspartnerinnen und -partner:

Zu zählen sind jene Vertragspartnerinnen und -partner, gegliedert nach Unternehmen bzw. (außeruniversitäre) Forschungseinrichtungen, mit denen Lizenzverträge, Optionsverträge bzw. Verkaufsverträge geschlossen wurden. Wurden mit einer Vertragspartnerin oder einem Vertragspartner mehrere Verwertungsverträge geschlossen, so ist dieser nur einmal zu zählen. Aufgrund von Erwägungen hinsichtlich des Datenschutzes der Verwertungspartnerinnen oder der Verwertungspartner sind diese nur dann in der Kennzahl anzuführen, wenn deren Zahl insgesamt 3 übersteigt. Darunter ist die Ausprägung „n.a.“ im System einzutragen. Gab es im Berichtszeitraum keine Verwertungspartnerinnen oder Verwertungspartner ist der Wert „0“ einzutragen.

Grundsätzlich sind in allen Zählkategorien und auch Unterzählkategorien ausschließlich ganze Zahlen einzutragen (Ausnahme: Verwertungspartner, bei Bedarf „n.a.“). Die Verwendung von „ – “ oder kein Eintrag ist nicht zulässig.

Eine Darstellung der Kennzahl in der von der Universität veröffentlichten Wissensbilanz kann aber in jenen Fällen entfallen, wo im jeweiligen Berichtsjahr die Erhebung in allen Schichtungsmerkmalen den Wert „0“ ergeben hat. Im Zuge des Datenclearings sind aber auch in diesen Fällen entsprechende Nullwerte über die Schnittstelle zu übermitteln.

Soweit die Ausprägung „n.a.“ zur Anwendung kommt, soll in das Schnittstellenschema der Wert „-1“ eingegeben werden. Dieser wird dann vor Zurverfügungstellung der Kennzahl auf unidata durch das BMBWF in „n.a.“ umgewandelt.

4 Spezifisches Kennzahlen-Set für die Medizinischen Universitäten bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist

4.1

Definition:

4.1 Anzahl der Begutachtungen der Ethikkommission einschließlich aller Klinischen Studien [pro Universität] (nach Begutachtungstyp)

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Kalenderjahres (1. Jänner – 31. Dezember)
Begutachtungen einschließlich Klinischer Studien	im Kalenderjahr erstmals durch die Ethikkommission durchgeführte Begutachtungen einschließlich aller Klinischer Studien. (Durchführung von Beurteilungen Klinischer Studien und der Anwendung neuer medizinischer Methoden und angewandter medizinischer Forschung am Menschen unter Beachtung der einschlägigen ärztlichen Bestimmungen und der relevanten internationalen Regelwerke (Deklaration von Helsinki, GCP-Guidelines)). Davon <ul style="list-style-type: none"> - Begutachtung im eigenen Bereich der Universität/Medizinischen Fakultät - Begutachtung für Externe
Klinische Studien	systematische Untersuchungen von Medikamenten, von bestimmten Behandlungsformen bzw. medizinischen Interventionen oder von Medizinprodukten, die einer Genehmigung der Ethikkommission unterliegen. Dies umfasst auch klinische Prüfungen gemäß § 2a des Arzneimittelgesetzes, in der Fassung des BGBl. Nr. 185/1983 bzw. eines Medizinprodukts gemäß des § 3 Medizinproduktegesetzes, in der Fassung des BGBl. Nr. 657/1996.).
Kategorien	<ul style="list-style-type: none"> - Klinische Prüfung eines Arzneimittels (registriert/nicht registriert) - nicht interventionelle Studie (NIS) gemäß Arzneimittelgesetz - Klinische Prüfung eines Medizinproduktes - Sonstige Studien (alle anderen Studien)
Ethikkommission	vom Senat eingerichtete Kommission gemäß § 30 UG zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, der Anwendung neuer medizinischer Methoden und angewandter medizinischer Forschung

Quelle: WBV 2016

Berichtsstruktur:

4.1 Anzahl der Begutachtungen der Ethikkommission einschließlich aller Klinischen Studien

Kategorien	Begutachtungstyp		
	Begutachtung im eigenen Bereich der Universität/ Medizinischen Fakultät	Begutachtung für Externe	Gesamt
Klinische Prüfung eines Arzneimittels (registriert/nicht registriert)			
nicht interventionelle Studie (NIS) gemäß Arzneimittelgesetz			
Klinische Prüfung eines Medizinproduktes			
Sonstige Studien (alle anderen Studien)			
Insgesamt			

Anmerkung:

Begutachtungen im eigenen Bereich der Universität/Medizinischen Fakultät umfassen alle von Universitätsangehörigen in ihrer Funktion als Angehörige der Universität/ Medizinischen Fakultät der Ethikkommission vorgelegten Begutachtungen, einschließlich solcher im Drittmittelbereich.

Für die Medizinische Fakultät der Universität Linz ist das zugekaufte Personal gemäß den Bestimmungen des UG als Universitätsangehörige zu definieren, sofern diese nicht ausdrücklich erklären, die Begutachtung nicht im Rahmen der Universität durchzuführen (sondern z.B. im Rahmen des AKH Linz).

Zeitreihe:

Der Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

4.2

Definition:

4.2 Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung von klinischen Studien im eigenen Bereich der Universität

[pro Universität]

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Kalenderjahres (1. Jänner – 31. Dezember)
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer an allen klinischen Studien, die bei Beendigung der Studie der Ethikkommission zu melden sind, aufgrund von Meldungen im Rahmen des universitätsinternen Berichtswesens
Klinische Studien	systematische Untersuchung von Medikamenten, von bestimmten Behandlungsformen bzw. medizinischen Interventionen oder Medizinprodukten, die einer Genehmigung der Ethikkommission unterliegen. Dies umfasst auch Klinische Prüfungen gemäß § 2a Arzneimittelgesetz bzw. eines Medizinproduktes gemäß § 3 Medizinproduktegesetz
Kategorien	- Klinische Prüfungen eines Arzneimittels (registriert/nicht registriert) - nicht interventionelle Studie (NIS) gemäß Arzneimittelgesetz - Klinische Prüfung eines Medizinproduktes - Sonstige Studien (alle anderen Studien)
Beendigung	Beendigung der klinischen Studien im Sinne des § 2a Abs. 4 Arzneimittelgesetz bzw. gemäß § 3 Abs. 10 des Medizinproduktegesetzes

Quelle: WBV2016

Berichtsstruktur:

4.2 Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung von klinischen Studien im eigenen Bereich der Universität

Kategorien	Anzahl der Teilnehmerinnen/ Teilnehmer
Klinische Prüfung eines Arzneimittels (registriert/nicht registriert)	
nicht interventionelle Studie (NIS) gemäß Arzneimittelgesetz	
Klinische Prüfung eines Medizinproduktes	
Sonstige Studien (alle anderen Studien)	
Insgesamt	

Anmerkung:

Bei dieser Kennzahl sind nur Klinische Studien im eigenen Bereich der Universität bzw. Medizinischen Fakultät zu berücksichtigen.

Bei Multizentrischen Studien ist nur die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der eigenen Universität bzw. Medizinischen Fakultät zu zählen.

Zeitreihe:

Der Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

4.3

Definition:

4.3 Anzahl der Ausbildungsverträge zur Fachärztin oder zum Facharzt

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Dienstgeberin oder Dienstgeber)

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Kalenderjahres (1. Jänner – 31. Dezember)
Ausbildungsvertrag	Vertrag zur Absolvierung der praktischen Ausbildung in einem Sonderfach gemäß § 8 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der jeweils geltenden Fassung
Dienstgeberin oder Dienstgeber	- Universität - Krankenanstaltenträger
Geschlecht ²¹	- Frauen - Männer

Quelle: WBV 2016

Berichtsstruktur:

4.3 Anzahl der Ausbildungsverträge zur Fachärztin oder zum Facharzt

Dienstgeberin oder Dienstgeber	Frauen	Männer	Gesamt
Universität			
Krankenanstaltenträger			
Insgesamt			

²¹ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

4.4

Definition:

4.4 Anzahl der im Berichtsjahr von Universitätsangehörigen geleisteten verlängerten Dienste [pro Universität]

Zeitraum	Kalenderjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
verlängerter Dienst	verlängerter Dienst gemäß § 4 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz BGBI. I Nr. 8/1997, in der jeweils geltenden Fassung

Berichtsstruktur:

4.4 Anzahl der im Berichtsjahr von Universitätsangehörigen geleisteten verlängerten Dienste

Insgesamt	
-----------	--

Anmerkung:

Für die Medizinische Fakultät der Universität Linz hängt die Universitätsangehörigeneigenschaft (sofern keine andere Nahebeziehung besteht) von der konkreten Betrauung mit wissenschaftlichen Aufgaben gemäß § 29 Abs. 9 UG ab (auch wenn Personen überwiegend in einem Dienstverhältnis zum Krankenanstaltenträger stehen).

5 Datenbedarfskennzahlen

5.1. Datenbedarfskennzahlen für alle Universitäten:

1.1

Definition:

1.1 Aufwendungen für das Bundespersonal in Euro

[pro Universität]

Zeitraum	Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Aufwendungen in Euro	Personalaufwand gemäß § 2 Z 6 lit. a, c, d, e und f der Univ. RechnungsabschlussVO, BGBl. II Nr. 292/2003, in der jeweils geltenden Fassung [a) Löhne & Gehälter, c) Aufwendungen für Abfertigungen, d) Aufwendungen für Altersversorgung, e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge, f) Sonstige Sozialaufwendungen] ohne Berücksichtigung der Rückstellungen, gegliedert wie folgt: - Personalaufwand für Beamtinnen und Beamte in Euro - Personalaufwand für das übrige Bundespersonal gemäß § 12 Abs. 3 UG in Euro
Bundespersonal gemäß § 12 Abs. 3 UG	Bundespersonal, das am 31. Dezember 2003 an der Universität tätig war, soweit es in diesem Zeitraum in einem Arbeitsverhältnis zur Universität oder in einem Bundesdienstverhältnis, in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis als wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher/künstlerischer Mitarbeiter, gegebenenfalls in Ausbildung (§ 132 UG), steht und unverändert weiterhin an der Universität tätig ist

Quelle: WBV 2016

Anmerkung:

Der Personalaufwand für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 6 Uni-AbgG gehört zum Personalaufwand der Datenbedarfs-Kennzahl 1.1 und ist in den Personalaufwand der ehemaligen Vertragsbediensteten einzubeziehen.

Im Rahmen der Datenbedarfs-Kennzahl 1.1 sind ausschließlich die tatsächlich angefallenen Aufwendungen (und keine Rückstellungen) bekannt zu geben.

Die Aufwendungen für seit dem 1.1.2004 von den Universitäten angestelltes Personal sind in die Datenbedarfs-Kennzahl 1.1 nicht einzurechnen. Dies gilt auch für vor dem 1.1.2004 vorhandene Personen, deren frühere Verträge mittlerweile beendet sind und mit denen neue vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden.

Universität für Weiterbildung Krems:

Diese Kennzahl ist gemäß § 11(1) Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

Definition:

1.2 Erlöse aus Verwertungs-Spin-Offs sowie Lizenz-, Options- und Verkaufsverträgen in Euro
 [pro Universität]
 (nach Art der Erlöse)

Zeitraum	Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Erlöse	Die im Rechnungsjahr tatsächlich einlangenden Erlöse aus Lizenz-, Options- und Verkaufsverträgen sowie Verwertungs-Spin-Offs
Lizenzverträge	Veräußerung bestimmter Nutzungsrechte der Universität an Immaterialgütern (z.B. Patente, Urheberrechte)
Optionsverträge	Anwartschaft eines Dritten gegenüber der Universität durch einseitige Willenserklärung einen Verkaufs- oder Lizenzvertrag betreffend Immaterialgüter herbeizuführen
Verkaufsverträge	Verkauf der Eigentumsrechte der Universität an Immaterialgütern (z.B. Patente, patentähnliche Schutzrechte wie Erfindungen, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte, Know-how)
Verwertungs-Spin-Offs	Unternehmensgründungen bzw. –beteiligungen der Universität für die die Nutzung neuer Forschungsergebnisse/Ergebnisse auf Basis der Entwicklung und Erschließung der Künste, neuer wissenschaftlicher Verfahren oder Methoden aus der öffentlichen Forschung für die Gründung unverzichtbar waren
Art der Erlöse	- Verwertungs-Spin-Offs - Lizenzverträge - Optionsverträge - Verkaufsverträge

Quelle: WBV 2016

Anmerkung:

Zur Abgrenzung von Einnahmen und Erlösen wird auf die Anmerkungen zu Kennzahl 1.C.1 verwiesen. Zu erfassen sind jene Erlöse, die im Rechnungsjahr tatsächlich eingelangt sind.

Zur näheren Definition der einzelnen Schichtungsmerkmale wird auf die Anmerkungen zu Kennzahl 3.B.3 verwiesen.

1.3

Definition:

1.3 Erlöse aus privaten Spenden in Euro

[pro Universität]

(nach Spendengeber, Sitz des Spendengebers)

Zeitraum	Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Erlöse	Wert für erbrachte Geldleistungen an die Universität
Spenden	Unentgeltliche Bereitstellung von Geld durch Unternehmen oder Privatpersonen zur Förderung der Universität jeweils über einem Betrag von 3.500 Euro, mit Ausnahme jener Unternehmen, an denen die Universität beteiligt ist. Als Ausnahme vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit dürfen über Spenden finanzierte Hörsäle, Professuren o.ä. Namen von spendenden Unternehmen bzw. Privatpersonen tragen, wobei dies nicht mit der Verwendung von Firmenlogos o.ä. einhergehen darf
Spendengeber	- Privatpersonen - Unternehmen - Private Stiftungen - sonstige
Sitz der Spendengeber	- national - sonstige EU - Drittstaaten

Anmerkung:

Zur Definition von Erlösen wird auf die Anmerkungen zu Kennzahl 1.C.1 verwiesen.

Mit dieser Kennzahl werden die finanziellen Beiträge Dritter ohne unmittelbare Gegenleistung durch die Universität erfasst, sofern der individuelle Spendenbetrag pro Spendenfall mehr als € 3.500,-- beträgt. Wird durch einen Spendengeber eine Jahressumme in einer bestimmten, den Schwellenwert übersteigenden Höhe in monatlichen Zahlungen, die den Betrag von € 3.500,-- nicht übersteigen, an die Universität geleistet, ist es zulässig, den Gesamtbetrag als Jahresspende für die Berechnung der Kennzahl heranzuziehen.

Eine Spende iSd Kennzahl 1.5 stellt rechtlich gesehen eine Schenkung gemäß § 938 ABGB dar, ergänzt durch die Sonderbestimmungen der Kennzahl in der Anlage 9 der WBV 2016. Nachdem eine Schenkung an bestimmte Bedingungen geknüpft werden kann, kann dies auch bei einer Spende an die Universität der Fall sein. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Abgrenzung zu einem Forschungsauftrag iSd § 26 und 27 UG von Bedeutung. Die Grenze zu einem Forschungsauftrag liegt im Vorhandensein eines konkreten Leistungsaustausches. Liegt ein solcher vor, handelt es sich dabei um keine Spende iSd Kennzahl 1.5.

Beispiel:

Ein Spendengeber spendet im Rechnungsjahr monatlich einen Betrag von € 2.000,--. Die Jahressumme in Höhe von € 24.000,-- ist daher bei der Erstellung der Kennzahl zu berücksichtigen, obwohl die einzelnen Monatsspenden den Schwellenwert nicht übersteigen, da die Intention des Spendengebers, der Universität eine bestimmte, den Schwellenwert übersteigende Summe, über das Rechnungsjahr hinweg zur Verfügung stellen zu wollen, angenommen werden kann.

Eine Namensstiftung von Hörsälen, Professuren oder Instituten steht dem unentgeltlichen Charakter der Spende nicht entgegen. Wird hingegen das Firmenlogo oder ein ähnliches Erkennungszeichen angebracht, ist der damit im Zusammenhang stehende Geldwert nicht in der Kennzahl zu erfassen.

Differenziert wird nach Spendengeber und deren Sitz. Juristische Personen können nicht unter das Schichtungsmerkmal „Privatpersonen“ subsumiert werden. Bei der Kategorie „Sitz der Spendengeber“ sind unter „sonstige“ die sonstigen Mitgliedsstaaten der EU (ohne Österreich) zu zählen.

Ausgenommen von der Erfassung sind aber jene Unternehmen, an denen die Universität beteiligt ist. Spenden von Unternehmen, an denen die Universität beteiligt ist, können jedoch dann gezählt werden, insofern durch die Universität kein wesentlicher Einfluss auf die Geschäfte des betreffenden Unternehmens genommen werden kann (z.B. bei Bestehen einer Sperrminorität oder bei Anspruch auf alleinige Geltendmachung von Minderheitsrechten von Gesellschaftern) und diese Beteiligung primär als Investition dient.

Interpretation (freiwillig):

Die Kennzahl wäre nach folgenden Kriterien zu interpretieren:

- Analyse der Abweichungen zum Vorjahr
- Aufzeigen von Anomalien (z.B. Mittelverschiebung zwischen Kategorien, Einmalige Peaks, Änderungen im Ermittlungssystem, etc.)
- Analyse von Trends für die Zukunft (z.B.: „Die Mittel konnten gesteigert werden und wir erwarten, dass die Steigerung in den Folgejahren so weitergeht.“)

Zeitreihe:

Der Vergleich der Kennzahl mit den Vorjahren ist gegeben.

1.4

Definition

1.4 Kosten der Lehre in Euro

[pro Universität, pro KLR-Disziplinengruppe]
(nach Zählkategorie)

Zeitraum	Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Kosten	Die Gesamtsumme der Kosten gemäß § 4 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV Universitäten), BGBl. II Nr. 69/2017 für Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 KLRV Universitäten. Für die Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 KLRV Universitäten sind Normkosten gemäß Anlage 1 KLRV Universitäten anzusetzen.
KLR-Disziplinen- gruppen	an der Universität vorhandene KLR-Disziplinengruppen gemäß Anlage 2 KLRV Universitäten
Prüfungsaktive Studien	Anzahl der prüfungsaktiven Studien auf Ebene der KLR-Disziplinengruppen gemäß Anlage 2 KLRV Universitäten entsprechend Kennzahl 2.A.6 „Prüfungsaktive Bachelor-, Diplom- und Masterstudien“
Studienabschlüsse	Anzahl der abgeschlossenen Studien auf Ebene der KLR-Disziplinengruppe gemäß Anlage 2 KLRV Universitäten. Zu zählen sind abgeschlossene Studien (Studienmenge SA gemäß Anlage 11 UHSBV) eingeschränkt auf ordentliche Studien, der Studienarten Diplomstudium, Bachelorstudium und Masterstudium.
Zuordnung der Studien zum Rechnungsjahr	Für die Berechnung der Kosten sind jene prüfungsaktiven Studien und Studienabschlüsse heranzuziehen, die im Studienjahr beginnend mit 1. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres bis 30. September des Rechnungsjahres erfasst wurden.
Zählkategorie	– Kosten absolut – Kosten je prüfungsaktivem Studium – Kosten je Studienabschluss

Anmerkung:

Mit Erlass der Kosten-Leistungsrechnungsverordnung (KLR-V BGBl. II 29/2017) wurde gleichsam die Einrichtung zweier Datenbedarfskennzahlen beschlossen. Diese wurden für das Berichtsjahr 2020 erstmals erhoben. Zielsetzung der KLR-V ist die Festlegung einheitlicher Mindeststandards für die Kosten- und Leistungsrechnung an den österreichischen Universitäten, um einerseits die Kosten- und Leistungsrechnung („KLR“) als Teil des universitären Rechnungswesens stärker zu verankern und andererseits die Kosten der Leistungserbringung zwischen den Universitäten vergleichbar zu machen.

Zielsetzung der Kennzahl 1.4 ist es, die Kosten für Lehre pro KLR-Disziplinengruppe, unterteilt nach Kosten je prüfungsaktivem Studium, Kosten je Studienabschluss und Kosten absolut darzustellen. Grundlage für die Erstellung der Kennzahl 1.4 bildet § 22 Abs. 3 KLR-V.

Die Berechnung der Kennzahl erfolgt folgendermaßen:

Aus den gemäß §22 Abs. 1 KLR-V übermittelten Rohdaten haben die Universitäten die Kennzahl zu generieren.

Dabei wird die Gesamtsumme der Kosten gemäß § 4 KLR-V pro vorhandener KLR-Disziplinen-
gruppe (lt. Anlage 2), die für Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 KLR-V (= "Lehre") in der entspre-
chenden KLR-Disziplinengruppe anfallen, ermittelt. Dieser Wert stellt die Kosten absolut dar.

Anschließend werden die Kosten absolut durch die Anzahl der prüfungsaktiven Studien in der
entsprechenden KLR-Disziplinengruppe sowie durch die Anzahl der Studienabschlüsse in der ent-
sprechenden KLR-Disziplinengruppe dividiert.

Beispiel:

Disziplinengruppe 9 „Recht“

1 Kosten absolut		Euro
Personalkosten (= Summe der zuordenbaren Personalkosten gem. KLR-V § 7)		400,-
Laufende Sachkosten		50,-
Norm-Mieten und Abschreibungen für Gebäude		150,-
Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten Gebäude		70,-
Abschreibung		50,-
Sekundäre Kosten gemäß KLR-V § 13		130,-
Kosten absolut		850,-
2 Prüfungsaktive Studien in der Disziplinengruppe 9 (im Erhebungszeitraum):		300
3 Abgeschlossene Studien in der Disziplinengruppe 9 (im Erhebungszeitraum):		100
Kosten absolut		= 850,-
Kosten je prüfungsaktivem Studium	850 / 300	= 2,83
Kosten je Studiumabschluss	850 / 100	= 8,50

Hinweise:

- Bei den beiden Kennzahlen gemäß § 22 Abs. 3 KLR-V werden keine Kostenschichtungen und keine Erlöse berücksichtigt.
- In Zusammenhang mit den Mietkosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 KLR-V sind die Normkosten für Mieten und Abschreibungen für Gebäude heranzuziehen.
- Bei den Medizinischen Universitäten sowie die Medizinische Fakultät der Universität Linz ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten für „Patientenversorgung inkl. Klinischer Mehraufwand“ nicht in die Berechnung der beiden Kennzahlen einfließen.
- Zur Ermittlung der prüfungsaktiven Studien wird auf die Definition der prüfungsaktiven Studien gemäß Wissensbilanz-Kennzahl 2.A.6 abgestellt.
- Die Definition der abgeschlossenen Studien verweist auf die Definition gemäß Anlage 11 (3.5 SA – abgeschlossene Studien) UHSBV und schränkt diese auf die ordentlichen Studien der Studienarten Diplomstudium, Bachelorstudium und Masterstudium ein.
- Für die Berechnung der Kosten sind jene prüfungsaktiven Studien und Studienabschlüsse heranzuziehen, die im Studienjahr beginnend mit 1. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres bis 30. September des Rechnungsjahres erfasst wurden.

Abweichend von den anderen Fristen die Erstellung der Wissensbilanz betreffend sind die DB-Kennzahlen 1.4 und 1.5 bis zum 31. August über die Schnittstelle hochzuladen.

Interpretation (freiwillig):

Im Rahmen der Datenübermittlung steht den Universitäten die Möglichkeit offen, die Kennzahlen freiwillig zu interpretieren. Die Interpretationen können ebenfalls über die Schnittstelle hochgeladen werden.

Die Kennzahl wäre nach folgenden Kriterien zu interpretieren:

- Aufzeigen von Anomalien (z.B. Mittelverschiebung zwischen Kategorien, Einmalige Peaks, Änderungen im Ermittlungssystem, etc.)
- Analyse von Trends für die Zukunft

Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

Definition

1.5 Kosten der Forschung und Entwicklung/EEK in Euro

[pro Universität, pro KLR-Disziplinengruppe]

(nach Zählkategorie)

Zeitraum	Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Kosten	Die Gesamtsumme der Kosten gemäß § 4 KLRV Universitäten für Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 bis Z 5 KLRV Universitäten. Für die Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 KLRV Universitäten sind Normkosten gemäß Anlage 1 KLRV Universitäten anzusetzen.
KLR-Disziplinengruppen	an der Universität vorhandene KLR-Disziplinengruppen gemäß Anlage 2 KLRV Universitäten
Personalkategorie	Summe der Jahresvollzeitäquivalente der Personalkategorien gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 2 KLRV Universitäten (Professor/innen und Äquivalente)
Zählkategorie	– Kosten absolut – Kosten je Professor/in und Äquivalent

Anmerkung:

Mit Erlass der Kosten-Leistungsrechnungsverordnung (KLR-V BGBl. II 29/2017) wurde gleichsam die Einrichtung zweier Datenbedarfskennzahlen beschlossen. Diese wurden für das Berichtsjahr 2020 erstmals erhoben. Zielsetzung der KLR-V ist die Festlegung einheitlicher Mindeststandards für die Kosten- und Leistungsrechnung an den österreichischen Universitäten, um einerseits die Kosten- und Leistungsrechnung („KLR“) als Teil des universitären Rechnungswesens stärker zu verankern und andererseits die Kosten der Leistungserbringung zwischen den Universitäten vergleichbar zu machen.

Zielsetzung der Kennzahl 1.5 ist es, die Kosten für Forschung und Entwicklung/ Entwicklung und Erschließung der Künste pro KLR-Disziplinengruppe, unterteilt nach Kosten je Professor/in und Äquivalent und Kosten absolut darzustellen. Grundlage für die Erstellung der Kennzahl 1.5 bildet § 22 Abs. 3 KLR-V.

Die Berechnung der Kennzahl erfolgt folgendermaßen:

Aus den gemäß § 22 Abs. 1 KLR-V übermittelten Rohdaten haben die Universitäten die Kennzahl zu generieren.

Dabei wird die Gesamtsumme der Kosten gemäß § 4 KLR-V (lt. Anlage 2), die für Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 bis Z 5 KLR-V (= "Forschung/EEK") in der entsprechenden KLR-Disziplinengruppe anfallen, ermittelt.

Die Summe der Kosten aus Ziffer 2 bis Ziffer 5 besteht aus den Kosten folgender Kostenträger: „Forschung/EEK (= sofern nicht Z 3 bis Z 5 zuordenbar)“, „Forschung/EEK aus Fördermitteln“,

„Sonstige nichtwirtschaftliche Forschung/EEK aus Drittmittel“ sowie "Auftragsforschung und künstlerischer Arbeiten im Auftrag Dritter“.

Die Summe dieser Kosten stellt den Wert für die Kosten absolut dar.

Anschließend werden die Kosten absolut in der entsprechenden KLR-Disziplinengruppe durch die Summe der Jahresvollzeitäquivalente der Personalkategorien gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 2 (Professor/innen und Äquivalente) KLR-V in der entsprechenden KLR-Disziplinengruppe dividiert.

Beispiel:

Disziplinengruppe 9 „Recht“

1 Kosten absolut

	Kostenträger gemäß § 16 Abs. 2 Z:				
	2	3	4	5	
Personalkosten (= Summe der zuordenbaren Personalkosten gem. KLR-V §7)	30,-	5,-	10,-	3,-	
Laufende Sachkosten	5,-	2,-	4,-	1,-	
Norm-Mieten und Abschreibungen für Gebäude	7,-	3,-	3,-	1,-	
Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten Gebäude	3,-	2,-	2,-	0,5	
Abschreibung	2,-	1,-	1,-	0,2	
Sekundäre Kosten gemäß KLR-V § 13	10,-	4,-	7,-	2,-	
	SUMME	57,-	17,-	27,-	7,7
Kosten absolut aus § 16 Abs. 2 Z 2 bis 5 (57+17+27+7,7)					= 108,7

2 Jahres-VZÄ von Professor/innen und Äquivalente in der Disziplinengruppe 9 (im Erhebungszeitraum): **7,60**

Kosten absolut		= 108,7
Kosten je Professor/innen und Äquivalente	108,7 / 7,60	= 14,30

Hinweise:

- Bei den beiden Kennzahlen gemäß § 22 Abs. 3 KLR-V werden keine Kostenschichtungen und keine Erlöse berücksichtigt.
- In Zusammenhang mit den Mietkosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 KLR-V sind die Normkosten für Mieten und Abschreibungen für Gebäude heranzuziehen.
- Bei den Medizinischen Universitäten sowie die Medizinische Fakultät der Universität Linz ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten für „Patientenversorgung inkl. Klinischer Mehraufwand“ nicht in die Berechnung der beiden Kennzahlen einfließen.
- Die Zuordnung von Vollzeitäquivalenten zu den KLR-Disziplinengruppen ist aus der Zuordnung der Organisationseinheiten, denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzurechnen sind, zu den KLR-Disziplinengruppen abzuleiten.
- Zur Berechnung der Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente („VZÄ“) der Professor/-innen, Assoziierten Professor/-innen, Dozent/-innen pro KLR-Disziplinengruppe ist auf das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß gemäß den Regelungen nach Anlage 9 UHSBV (Personaldatensatz Merkmal 14: Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeitbeschäftigung auf Basis eines Jahresvollzeitäquivalents) abzustellen.

Abweichend von den anderen Fristen die Erstellung der Wissensbilanz betreffend sind die DB-Kennzahlen 1.4 und 1.5 bis zum 31. August über die Schnittstelle hochzuladen.

Interpretation (freiwillig):

Im Rahmen der Datenübermittlung steht den Universitäten die Möglichkeit offen, die Kennzahlen freiwillig zu interpretieren. Die Interpretationen können ebenfalls über die Schnittstelle hochgeladen werden.

Die Kennzahl wäre nach folgenden Kriterien zu interpretieren:

- Aufzeigen von Anomalien (z.B. Mittelverschiebung zwischen Kategorien, Einmalige Peaks, Änderungen im Ermittlungssystem, etc.)
- Analyse von Trends für die Zukunft

Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

1.6

Definition:

1.6 Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten

[pro Universität, pro Fächergruppe]

(nach Personalkategorie, Geschlecht, Zählkategorie)

Stichtag für Vollzeitäquivalente	Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres gemäß UHSBV
Personal	Sämtliche Personen in den Verwendungen 11, 12, 14, 16, 21, 26 bis 28 und 81 bis 83 sowie 85 bis 88 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
Zuordnung des Personals nach Fächergruppen	Zuordnung von Teilergebnissen der Wissensbilanz-Kennzahl 1.A.1 (Vollzeitäquivalente) zu den Fächergruppen gemäß Anlage 4 (Zuordnungstabelle ÖFOS 2012 – Fächergruppen), unabhängig davon, wie viel Zeit innerhalb der einzelnen Personalkategorien tatsächlich für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste aufgewendet wird. Die Zuordnung der Personalkategorien zu den Fächergruppen erfolgt nach dem Überwiegensprinzip auf Basis der organisatorischen Zuordnung auf Institutsebene oder damit vergleichbaren Organisationseinheiten, unter Berücksichtigung von 70 vH Abschlägen für Krankenversorgung bei den Vollzeitäquivalenten des klinischen Bereichs.
Personalkategorie	– Professorinnen und Professoren (Verwendungen 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV) – Äquivalente zu Professorinnen und Professoren (Verwendungen 14, 82 und 88) – sonstige wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Verwendungen 16, 21, 26 bis 28 und 83)
Geschlecht ²²	– Frauen – Männer
Zählkategorie	– Vollzeitäquivalente

²² Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Anmerkung:

Datenquelle: Ausgewählte Verwendungen des Personals in Vollzeitäquivalenten und Jahresvollzeitäquivalenten aus der vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellten Rohdaten.

Es bleibt weiterhin anzumerken, dass diese Kennzahl unmittelbar aus der Universitätsfinanzierung resultiert und dem in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Basisindikator 2 „Forschungsbasisleistung“ entspricht.

Mit BGBl. II 233/2023 erfolgte die Änderung der Datenbedarfskennzahl 1.6 zum Zwecke der notwendigen Kompensierung der in der LV-Periode 2022-2024 eingesetzten Welle der Pensionierungen der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (Verwendung 14 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 der UHSBV). Aus diesem Grund wird mit 31.12.2023 die Verwendung 88 in Form der Kategorie Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß §99 Abs. 5 und 6 UG) erstmalig implementiert. In diesem Zusammenhang entfallen die beiden Sub-Personalkategorien (vormals „Vorhof“)

- Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (KV) (Verwendung 83), die sich auf dem Karrierepfad in die Professorinnen- bzw. Professorenschaft befinden;
- Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten (KV) auf Laufbahnstellen gemäß § 13b Abs. 3 UG (Verwendung 28), denen bereits eine Qualifizierungsvereinbarung angeboten wurde.

Darüber hinaus entfällt gemäß BGBl. II 233/2023 die Zählkategorie ‚Jahresvollzeitäquivalente‘.

Die Universitäten werden im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Beurteilung der Zielwerterreichung im LV-Kontext gebeten, diese Kennzahl nach Möglichkeit bereits bis 15. Februar 2024 an das BMBWF zu übermitteln.

Hinweis:

Das BGBl. II 233/2023 ist mit 1. August 2023 in Kraft getreten und damit wirkt sich die Einführung der neuen Verwendung 88 zum Zeitpunkt der Berichtslegung über 2023 ausschließlich auf die Datenbedarfskennzahl 1.6 (sowie im Hinblick auf die Darstellung der Berichtsstruktur bei der Kennzahl 1.A.1) aus – nicht jedoch auf die anderen Wissensbilanz-Kennzahlen mit entsprechendem Verwendungsbezug. Dazu ist im Laufe des Jahres 2024 eine entsprechende Folge-Novelle der WBV 2016 geplant.

Universität für Weiterbildung Krems:

Diese Kennzahl ist gemäß § 11 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

5.2 Datenbedarfskennzahlen für die Medizinischen Universitäten bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist

2.1

Definition:

2.1 Nutzfläche, der Universität von Dritten für Lehr- und Forschungszwecke zur Verfügung gestellt, in m² [pro Universität]

Stichtag	Gesamtnutzfläche zum Stichtag 31. Dezember
Nutzfläche	Nutzfläche im Sinne der ÖNORM 1800, Ausgabe 1. Jänner 2002, dient der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung
Dritte	Krankenanstaltenträger oder andere Dritte wie sonstige öffentliche Stellen oder Private (auch universitätsnahe Vereine), nicht aber BIG
Lehr- und Forschungszwecke	Erfüllung der universitären Aufgaben der Lehre und Forschung sowie mittelbar damit verbundene Aufgaben (wie anteilige Verwaltung, erforderliche zusätzliche Dienstzimmer)
zur Verfügung stellen	ausdrückliche vertragliche Widmung oder faktische Überlassung

Quelle: WBV 2016

Anmerkung:

Das Schichtungsmerkmal „Nutzfläche“ umfasst alle Netto-Nutzflächen inklusive anteilig genutzter Verkehrsflächen und Flächen der Patientenbetreuung.

Die Einbeziehung gemischt genutzter Flächen ist nur dann erforderlich, wenn diese auf Grund der bisherigen Auslastung in einem nennenswerten Ausmaß für Forschung und Lehre genutzt werden (rund 30%).

Nicht einzubeziehen sind alle anteilig genutzten Außen- und Grünflächen.

Bei namhaften Zuwächsen der Nutzfläche im Vergleich zum Vorjahr sollen nähere Erläuterungen dazu in die Interpretation aufgenommen werden.

Definition:

2.2 Zeitvolumen des in ärztlicher und zahnärztlicher Verwendung stehenden wissenschaftlichen Personals im Klinischen Bereich in Lehre und Forschung

[in Vollzeitäquivalenten und in Prozent der gesamten Normalarbeitszeit (40 Stunden) dieses Personals]
 [pro Universität]
 (nach Geschlecht, nach Tätigkeitsbereich)

Zeitraum	Kalenderjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Zeitvolumen	tatsächlich erhobene oder berechnete Lehr- und Forschungskapazität
wissenschaftliches Personal	sämtliche Personen in den Verwendungen 11 bis 21, 23, 26 bis 28 und 81 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV, die in ärztlicher und zahnärztlicher Verwendung stehen
Lehre und Forschung	Lehre und Forschung im Sinne des UG einschließlich der dafür erforderlichen universitären Verwaltungstätigkeit
Klinischer Bereich	Klinischer Bereich ist der Bereich gemäß § 31 UG
Vollzeitäquivalent	tatsächliche Personalkapazität auf Basis des faktischen Beschäftigungsausmaßes aller Personen (zB zwei zu 50% Teilzeitbeschäftigte ergeben ein Vollzeitäquivalent)
Prozent	Anteil der gesamten Normalarbeitszeit (40 Stunden)
Geschlecht ²³	- Frauen - Männer
Tätigkeitsbereich	- Ärztinnen/Ärzte - Ärztinnen/Ärzte in Facharztausbildung

Quelle: WBV 2016

Anmerkung:

Im Rahmen der WBV-Novelle 2013 wurde der Erhebungsgegenstand der Kennzahl dahingehend präzisiert, dass künftig ausschließlich das Zeitvolumen des wissenschaftlichen Personals erhoben wird, das in ärztlicher bzw. zahnärztlicher Verwendung steht.

Die Aufnahme der Personengruppe der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung in die Kategorie „wissenschaftliches Personal“ erfolgte auf Grund der Novellierung des UG. Aus diesem Grund wurde ebenso eine neue Kategorie „Tätigkeitsbereich“ (inkl. Unterschichtungen „Ärztinnen/Ärzte“ und „Ärztinnen/Ärzte in Facharztausbildung“) eingeführt.

²³ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Die mit BGBl. II 233/2023 erfolgte Einführung der Verwendung 88 Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG) ist bei dieser Kennzahl erst ab dem Berichtsjahr 2024 zu berücksichtigen. Dazu ist im Laufe des Jahres 2024 eine entsprechende Folge-Novelle der WBV 2016 geplant.

2.3

Definition:

2.3 Personal im Klinischen Bereich in Vollzeitäquivalenten

[pro Universität]

(nach Geschlecht)

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Kalenderjahres (1. Jänner – 31. Dezember)
Klinischer Bereich	Einrichtungen der Medizinischen Universität gemäß § 31 UG
Personal	- Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1 Ärztegesetz 1998 - Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 5 Zahnärztegesetz, BGBI. Nr. 126/2005, in der jeweils geltenden Fassung - Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 94 Abs. 2 Z 3 UG - anderes wissenschaftliches Personal - allgemeines Personal, davon - Ärztinnen und Ärzte gem. § 94 Abs. 3 Z 5 UG - Krankenpflegepersonal gemäß § 94 Abs. 3 Z 4 UG
Geschlecht	- Frauen - Männer

Quelle: WBV 2016

Anmerkung:

Die Zuordnung der Personengruppe der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung als eigene Personalkategorie erfolgte auf Grund der Novellierung des UG.

Die Kategorie der Zahnärztinnen und Zahnärzte in Facharztausbildung wird nach Abstimmung mit den Universitäten vorerst aus der Auswertung entfernt, da die derzeit in Ausbildung zur Fachärztin/ zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie stehenden Personen auf Grund der doppelten Anforderungen bei der Personengruppe Ärztinnen/Ärzten in Facharztausbildung mitgezählt werden.

2.4

Definition:

2.4 Klinischer Mehraufwand (paktierte Investitionen) in Euro

[pro Universität]

Zeitraum	Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Klinischer Mehraufwand	Teilbetrag der Gesamtinvestitionen in der Patientenbehandlung/-betreuung und im Gesundheitswesen, der gemäß § 55 Z 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. I Nr. 1/1957, in der jeweils geltenden Fassung, als Kostenersatz für Geräte an den Krankenanstaltenträger zu leisten ist
Paktierte Investitionen	Maschinen und maschinelle Anlagen sowie unmittelbar zugehörige Raumausstattungen sowie übertragene Klinikneu- und Klinikumbauten einschließlich der Ersteinrichtung und gebäudetechnische Sanierungen und Erweiterungen <ul style="list-style-type: none"> - tatsächliche Ausgaben € - diesbezügliche Rückstellungen € - bestehende Forderungen gegenüber dem Krankenanstaltenträger € - bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Krankenanstaltenträger €

Quelle: WBV 2016

Anmerkung:

Es sind die tatsächlich aus diesem Titel geleisteten Summen anzugeben.

Die Werte der einzelnen Kategorien sind im jeweiligen Berichtsjahr kumuliert zum Stichtag 31.12. anzugeben. Überträge aus den Vorjahren bzw. Zahlungen für die Vorjahre sind, soweit sie im Rechnungsjahr erfolgt sind, in dieser kumulierten Darstellung mit anzugeben.

Kategorien, in denen im jeweiligen Berichtsjahr keine Beträge angefallen sind, sind mit der Ziffer „0“ (Null) zu befüllen.

2.5

Definition:

2.5 Ausgleichszahlungen des laufenden Klinischen Mehraufwands in Euro

[pro Universität, pro Kategorie]

Zeitraum	Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Klinischer Mehraufwand	Kostenersatz für die Leistungen des Krankenanstaltenträgers gemäß § 55 Z 2 KAKuG, für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität nach Abzug der wechselseitigen Leistungen der Medizinischen Universität für den Krankenanstaltenträger
laufend	Mehrkosten, die sich beim Betrieb der Krankenanstalt aus den Bedürfnissen der Lehre und Forschung ergeben - tatsächliche Ausgaben € - diesbezügliche Rückstellungen € - bestehende Forderungen gegenüber dem Krankenanstaltenträger € - bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Krankenanstaltenträger €
Kategorien	- Gesamtbetrag laut Leistungsvereinbarung - je Vertrag

Quelle: WBV 2016

Anmerkung:

Durch die WBV-Novelle wurde die Kennzahl dahingehend adaptiert, dass künftig die Ausgleichszahlungen sowohl nach den einzelnen (mit den Krankenanstaltenträgern) abgeschlossenen Verträgen, als auch als Gesamtsumme, die in der Leistungsvereinbarung festgelegt wurde, darzustellen sind. Als Vertrag 1 ist jeweils der Hauptvertrag über den Betriebskostenersatz mit dem Krankenanstaltenträger anzugeben.

Die Werte der einzelnen Kategorien sind im jeweiligen Berichtsjahr kumuliert zum Stichtag 31.12. anzugeben. Überträge aus den Vorjahren bzw. Zahlungen für die Vorjahre sind, soweit sie im Rechnungsjahr erfolgt sind, in dieser kumulierten Darstellung mit anzugeben.

Kategorien, in denen im jeweiligen Berichtsjahr keine Beträge angefallen sind, sind mit der Ziffer „0“ (Null) zu befüllen.

2.6

Definition:

2.6 Wissenschaftliches Personal mit einem nicht-medizinischen Studienabschluss

[pro Universität]
(nach Geschlecht)

Zeitraum	Kalenderjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Personal	wissenschaftliches Personal mit Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis (einschließlich Bundesbeamte)
nicht medizinischer Studienabschluss	Abschluss eines Hochschulstudiums außer Human- und Zahnmedizin
Geschlecht ²⁴	- Frauen - Männer

Quelle: WBV 2016

²⁴ Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Anhang I

Datenstruktur gemäß § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 WBV 2016:

Die Datenstruktur legt die Darstellung der Kennzahlen fest. In § 5 und § 14 WBV 2016 werden die Kennzahlen in kompakter Form beschrieben. In diesem Anhang ist eine vollständige tabellarische Darstellung enthalten. Die Form dieser Tabellenmuster ist Grundlage für die datentechnischen Vorgaben.

Im Dokument Schnittstellenbeschreibung WBV werden diese Tabellenmuster durch XML-Strukturen beschrieben. Diese Lösung ermöglicht es allen Universitäten – unabhängig von den jeweiligen Quellensystemen – die system- und datentechnischen Vorgaben des BMBWF einzuhalten. Darüber hinaus legt die Schnittstellenbeschreibung alle für die technische Übermittlung notwendigen Parameter fest. Summenwerte, die durch bloße Addition ermittelt werden können, sind im Regelfall von der Übermittlung ausgenommen.

Jene Kennzahlen, die auf Basis der von den Universitäten dem BMBWF laufend zur Verfügung gestellten Daten von diesem als Dienstleistung errechnet werden und auch von der Universität anhand der vom BMBWF bereitgestellten Rohdaten ermittelt werden müssen (vgl. § 9 Abs. 2 WBV 2016), wurden auf Wunsch der Universitäten vom Upload ausgenommen. **Diese „nicht originären Kennzahlen“ sind folglich im Anhang Datenstruktur und in der Schnittstellenbeschreibung WBV nicht enthalten.** Bei diesen Kennzahlen (1.A.1, 2.A.3, 2.A.5 bis 2.A.9, 3.A.1, 3.A.2 und 3.A.3) beschränkt sich der Upload über die Schnittstelle auf die Interpretation der jeweiligen Kennzahl.

1.A.2 Anzahl der Berufungen

Wissenschafts-/Kunstszweig ¹		Herkunftsuniversität/ vorherige Dienstgeberin oder vorheriger Dienstgeber		Berufungsart															Gesamt			
				Berufung gemäß § 98 UG			Berufung gemäß § 99 Abs. 1 UG			Berufung gemäß § 99 Abs. 3 UG			Berufung gemäß § 99 Abs. 4 UG			Berufung gemäß § 99a UG						
				F	M	G	F	M	G	F	M	G	F	M	G	F	M	G	F	M	G	
1	NATURWISSENSCHAFTEN	gesamt																				
		eigene Universität																				
		andere national																				
		Deutschland																				
		übrige EU																				
		Schweiz																				
		übrige Drittstaaten																				
101	Mathematik	eigene Universität																				
		andere national																				
		Deutschland																				
		übrige EU																				
		Schweiz																				
		übrige Drittstaaten																				
weitere Wissenschaftszweige gemäß Anlage 2																						
905	Pädagogik/Vermittlung	eigene Universität																				
		andere national																				
		Deutschland																				
		übrige EU																				
		Schweiz																				
		übrige Drittstaaten																				
Insgesamt																						

¹auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstszweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

1.A.3 Frauenquote in Kollegialorganen

Monitoring-Kategorie	Kopfzahlen			Anteile in % ¹		Frauenquoten-Erfüllungsgrad ²	
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Organe mit erfüllter Quote	Organe gesamt
Rektorat							
Rektorin oder Rektor						---	---
Vizerektorinnen und Vizerektoren						---	---
Universitätsrat							
Vorsitzende oder Vorsitzender						---	---
sonstige Mitglieder						---	---
Senat							
Vorsitzende oder Vorsitzender						---	---
sonstige Mitglieder						---	---
Habilitationskommissionen							
Berufungskommissionen							
Curricularkommissionen							
sonstige Kollegialorgane							

Ohne Karenzierungen.

¹Anteil der Kopfzahlen, nicht jener, der bei der Berechnung des Erfüllungsgrades herangezogen wird.

²Beispiel: Ein Erfüllungsgrad von 2/4 bedeutet, dass 2 von insgesamt 4 eingerichteten Kommissionen/Organen eine Frauenquote von mindestens 50% aufweisen.

1.A.4 Lohngefälle zwischen Frauen und Männern (Lohngefälle in ausgewählten Verwendungen/Gender Pay Gap)

Personalkategorie	Kopfzahlen			Gender Pay Gap
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauenlöhne entsprechen ...% der Männerlöhne
Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 98 UG, beamtet oder vertragsbedienstet) ¹				
Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 98 UG, KV) ²				
Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 99 Abs. 4 UG via Universitätsdozentin/Universitätsdozent oder Assoziierte Professorin/Assoziierter Professor) ³				
Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG) ⁴				
Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, bis sechs Jahre befristet (§ 99 Abs. 3 UG) ⁵				
Universitätsdozentin oder Universitätsdozent ⁶				
Assoziierte Professorin oder Assoziierter Professor (§ 99 Abs. 6 UG/§ 27 KV) – Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ⁷				
Assoziierte Professorin oder Assoziierter Professor (KV) ⁸				
Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor (KV) ⁹				
Universitätsassistentin oder Universitätsassistent auf Laufbahnstellen (§ 13b Abs. 3 UG) ¹⁰				
kollektivvertragliche Professorin oder kollektivvertraglicher Professor (§ 98, § 99 Abs.1, § 99 Abs. 3 UG, § 99 Abs. 4 UG) ¹¹				

¹Verwendung 11 (beamtet oder vertragsbedienstet) gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

²Verwendung 11 (KV) gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

³Verwendungen 85 und 86 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁴Verwendung 12 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁵Verwendung 81 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁶Verwendung 14 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁷Verwendung 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁸Verwendung 82 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁹Verwendung 83 **einschl. 88** gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

¹⁰Verwendung 28 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

¹¹kollektivvertragliche Professorinnen und Professoren der Verwendungen 11, 12, 81, und 85 und 86 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV.

1.A.5 Repräsentanz von Frauen in Berufungsverfahren

Anzahl

Verfahren gemäß § 98 UG, die zum Dienstantritt einer Professorin/eines Professors geführt haben

Ø Frauen-anteil in %

Kopfzahlen

Frauen Männer Gesamt

Berufungskommission

Gutachterinnen/Gutachter

Bewerberinnen/Bewerber

Hearing

Berufungsvorschlag

Berufung

Chancenindikator

(1= Chancengleichheit)

Selektionschance für Frauen – Hearing

Selektionschance für Frauen – Berufungsvorschlag

Berufungschance für Frauen

1.C.1 Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro

Wissenschafts-/Kunstzweig ¹	Auftrag-/Fördergeber-Organisation	Sitz der Auftrag-/Fördergeber-Organisation			Gesamt
		National	EU	Drittstaaten	
1 NATURWISSENSCHAFTEN	Gesamt				
	EU				
	andere internationale Organisationen				
	Bund (Ministerien)				
	CDG				
	Länder (inkl. deren Stiftungen und Einrichtungen)				
	Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Wien)				
	FWF				
	FFG				
	ÖAW				
	Jubiläumsfonds der ÖNB				
	sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Körperschaften, Stiftungen, Fonds etc.)				
	Unternehmen				
	Private (Stiftungen, Vereine etc.)				
sonstige					
weitere Wissenschaftszweige gemäß Anlage 2					
905 Pädagogik/Vermittlung	EU				
	andere internationale Organisationen				
	Bund (Ministerien)				
	CDG				
	Länder (inkl. deren Stiftungen und Einrichtungen)				
	Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Wien)				
	FWF				
	FFG				
	ÖAW				
	Jubiläumsfonds der ÖNB				
	sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Körperschaften, Stiftungen, Fonds etc.)				
	Unternehmen				
	Private (Stiftungen, Vereine etc.)				
	sonstige				
Insgesamt					

¹auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

1.C.2 Investitionen in Infrastruktur im F&E Bereich/Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro

Wissenschafts-/Kunstzweig ¹		Investitionsbereich					Gesamt
		Großgeräte/ Großanlagen	Core Facilities	Elektronische Datenbanken	Räumliche Infrastruktur	Sonstige Forschungs- infrastruktur	
1	NATURWISSENSCHAFTEN						
101	Mathematik						
102	Informatik						
	weitere Wissenschaftszweige gemäß Anlage 2						
904	Tanz						
905	Pädagogik/Vermittlung						
Insgesamt							

¹auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

2.A.1 Professorinnen/Professoren und Äquivalente

Curriculum ¹	Vollzeitäquivalente				Jahresvollzeitäquivalente			
	Professor/ inn/en ²	Dozent/ inn/en ³	Assoziierte Professor/ inn/en ⁴	Gesamt ⁵	Professor/ inn/en ²	Dozent/ inn/en ³	Assoziierte Profes- sor/inn/en ⁴	Gesamt ⁵
01	PÄDAGOGIK							
011	Pädagogik							
0111	Erziehungswissenschaft							
02	GEISTESWISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE							
021	Künste							
0211	Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion							
0212	Mode, Innenarchitektur und industrielles Design							
0213	Bildende Kunst							
0214	Kunsthandwerk							
weitere Curricula auf Ebene 1-3 der ISCED-F-2013-Systematik								
Insgesamt								
davon Lehramtsstudien und Pädagogische Studien ⁶								

1 auf Ebene 1-3 der ISCED-F-2013-Systematik

2 Verwendung 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

3 Verwendung 14 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

4 Verwendung 82 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

5 Verwendung 11, 12, 14, 81, 82 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

6 ISCED-F-2013 Studienfeld 0114 Ausbildung von Lehrkräften mit Fachspezialisierung

2.A.4 Bewerberinnen und Bewerber für Studien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren vor Zulassung

Zugangsregime insgesamt	Studienkennzahl	Verfahrensschritte								
		angemeldet			angetreten			zulassungsberechtigt		
		Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
§ 63 Abs. 1 Z 4 UG	Künstlerische Eignung 9999 ¹ Feld unbekannt									
§ 63 Abs. 1 Z 5 UG	Sportliche Eignung 0000 ¹ Name des Studiums oder der Studien									
§ 63a Abs. 8 UG	Aufnahmeverfahren. in fremdsprachigen Master- und Doktoratsstudien 0000 ¹ Name des Studiums oder der Studien									
§ 71b UG	Besonders nachgefragte Bachelor- und Diplomstudien 0000 ¹ Name des Studiums oder der Studien									
§ 71c UG	Vom deutschen Numerus Clausus betroffene Studien 0000 ¹ Name des Studiums oder der Studien									
§71d UG	An der Universität besonders stark nachgefragte Bachelor- und Diplomstudien 0000 ¹ Name des Studiums oder der Studien									
Insgesamt										

¹ geschichtet nach Studienart(en) mit jeweilig zugeordnetem ISCED 4-Steller

2.B.1 Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität

Ausbildungsstruktur	Staatsangehörigkeit											
	Österreich			EU			Drittstaaten			Gesamt		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
strukturierte Doktoratsausbildung mit mindestens 30 Wochenstunden												
Beschäftigungsausmaß. ¹												
davon drittfinanzierte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ²												
davon sonstige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ³												
davon sonstige Verwendung ⁴												
strukturierte Doktoratsausbildung mit weniger als 30 Wochenstunden												
Beschäftigungsausmaß. ⁵												
davon drittfinanzierte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ²												
davon sonstige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ³												
davon sonstige Verwendung ⁴												
nicht-strukturierte Doktoratsausbildung												
davon drittfinanzierte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ²												
davon sonstige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ³												
davon sonstige Verwendung ⁴												
Insgesamt ⁶												

¹Zährelevant für Wettbewerbsindikator 2b gemäß § 5 Abs. 2 UniFinV

²Verwendung 24 und 25 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

³Verwendung 16, 17, 18, 21, 26, 27, 28, 30 und 84 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁴Verwendung 11, 12, 14, 23, und 40 bis 83 und 85 bis 87 **einschl. 88** gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁵nicht zählrelevant für Wettbewerbsindikator 2b gemäß § 5 Abs. 2 UniFinV

⁶alle Verwendungen der Anlage 9 UHSBV; Doktoratsstudierende mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen sind nur einmal gezählt

3.B.1 Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals

Wissenschafts-/Kunstzweig ¹		Typus von Publikationen	Gesamt
1	NATURWISSENSCHAFTEN	Gesamt	
		Erstauflagen von wissenschaftlichen Fach- oder Lehrbüchern	
		erstveröffentlichte Beiträge in SCI, SSCI und A&HCI-Fachzeitschriften	
		darunter Internationale Ko-Publikationen	
		erstveröffentlichte Beiträge in sonstigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften	
		erstveröffentlichte Beiträge in Sammelwerken	
		sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen	
		künstlerische Ton-, Bild-, Datenträger	
		Beiträge zu künstlerischen Ton-, Bild-, Datenträgern	
		Kunstkataloge und andere künstlerische Druckwerke	
		Beiträge zu Kunstkatalogen und anderen künstlerischen Druckwerken	
	weitere Wissenschaftszweige gemäß Anlage 2		
905	Pädagogik/Vermittlung	Erstauflagen von wissenschaftlichen Fach- oder Lehrbüchern	
		erstveröffentlichte Beiträge in SCI, SSCI und A&HCI-Fachzeitschriften	
		darunter Internationale Ko-Publikationen	
		erstveröffentlichte Beiträge in sonstigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften	
		erstveröffentlichte Beiträge in Sammelwerken	
		sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen	
		künstlerische Ton-, Bild-, Datenträger	
		Beiträge zu künstlerischen Ton-, Bild-, Datenträgern	
		Kunstkataloge und andere künstlerische Druckwerke	
		Beiträge zu Kunstkatalogen und anderen künstlerischen Druckwerken	
Insgesamt			

¹auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

3.B.2 Anzahl der gehaltenen Vorträge und Präsentationen des Personals

Wissenschafts-/Kunstzweig ¹	Vortragort	Veranstaltungstypus					
		Science to science / art to art			Science to public / art to public		
		Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
	Gesamt						
1 NATURWISSENSCHAFTEN	Inland						
	Ausland						
	virtuell						
101 Mathematik	Inland						
	Ausland						
	virtuell						
weitere Wissenschaftszweige gemäß Anlage 2							
905 Pädagogik/Vermittlung	Inland						
	Ausland						
	virtuell						
Insgesamt							

¹auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

3.B.3 Anzahl der Patentanmeldungen, Patenterteilungen, Verwertungs-Spin-Offs, Lizenz-, Options- und Verkaufsverträge

Zählkategorie	Anzahl
Patentanmeldungen	
davon national	
davon EU/EPU	
davon Drittstaaten	
Patenterteilungen	
davon national	
davon EU/EPU	
davon Drittstaaten	
Verwertungs-Spin-Offs	
Lizenzverträge	
Optionsverträge	
Verkaufsverträge	
Verwertungspartnerinnen und -partner	
davon Unternehmen	
davon (außer)universitäre Forschungseinrichtungen	

4.1 Anzahl der Begutachtungen der Ethikkommission einschließlich aller Klinischen Studien

Kategorien	Begutachtungstyp		Gesamt
	Begutachtung im eigenen Bereich der Universität/ Medizinischen Fakultät	Begutachtung für Externe	
Klinische Prüfung eines Arzneimittels (registriert/nicht registriert)			
nicht interventionelle Studie (NIS) gemäß Arzneimittelgesetz			
Klinische Prüfung eines Medizinproduktes			
Sonstige Studien (alle anderen Studien)			
Insgesamt			

4.2 Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung von klinischen Studien im eigenen Bereich der Universität

Kategorien	Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer
Klinische Prüfung eines Arzneimittels (registriert/nicht registriert)	
nicht interventionelle Studie (NIS) gemäß Arzneimittelgesetz	
Klinische Prüfung eines Medizinproduktes	
Sonstige Studien (alle anderen Studien)	
Insgesamt	

4.3 Anzahl der Ausbildungsverträge zur Fachärztin oder zum Facharzt

Dienstgeberin oder Dienstgeber	Frauen	Männer	Gesamt
Universität			
Krankenanstaltenträger			
Insgesamt			

4.4 Anzahl der im Berichtsjahr von Universitätsangehörigen geleisteten verlängerten Dienste

Insgesamt

DB 1.1 Aufwendungen für das Bundespersonal in Euro

Gesamt

Personalaufwand für Beamtinnen/Beamte in Euro

Personalaufwand für das übrige Bundespersonal gemäß § 12 Abs. 3 UG in Euro

Insgesamt

DB 1.2 Erlöse aus Verwertungs-Spin-Offs sowie Lizenz-, Options- und Verkaufsverträgen

Art der Erlöse	Gesamt
Verwertungs-Spin-Offs	
Lizenzverträge	
Optionsverträge	
Verkaufsverträge	
Insgesamt	

DB 1.3 Erlöse aus privaten Spenden in Euro

Spendengeber	Sitz der Spendengeber			Gesamt
	national	sonstige	Drittstaaten	
Privatpersonen				
Unternehmen				
Private Stiftungen				
sonstige				
Insgesamt				

DB 1.4 Kosten in der Lehre

KLR-Disziplinengruppe	Kosten je prüfungsaktivem Studium	Kosten je Studienabschluss	Kosten absolut
01	Erziehungswissenschaften		
02	Bildende Künste, Design		
	...		
22	Sportwissenschaften		

DB 1.5 Kosten Forschung und Entwicklung/EEK in Euro

KLR-Disziplinengruppe	Kosten je Professor/in und Äquivalente	Kosten absolut
01	Erziehungswissenschaften	
02	Bildende Künste, Design	
	...	
22	Sportwissenschaften	

DB 1.6 Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten

Fächergruppe	Personalkategorie	Vollzeitäquivalente		
		Frauen	Männer	Gesamt
1	Gesamt ⁴			
	Professorinnen und Professoren ¹			
	Äquivalente zu Professorinnen und Professoren ²			
	sonstige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen ³			
2	Gesamt ⁴			
	Professorinnen und Professoren ¹			
	Äquivalente zu Professorinnen und Professoren ²			
	sonstige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen ³			
...	Gesamt ⁴			
	Professorinnen und Professoren ¹			
	Äquivalente zu Professorinnen und Professoren ²			
	sonstige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen ³			
7	Gesamt ⁴			
	Professorinnen und Professoren ¹			
	Äquivalente zu Professorinnen und Professoren ²			
	sonstige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen ³			
Insgesamt				

1 Verwendungen 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

2 Verwendungen 14, 82 und 88 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

3 Verwendungen 16, 21, 26, 27, 28 und 83 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

4 Verwendungen 11, 12, 14, 16, 21, 26 bis 28, 81 bis 83 und 85 bis 88 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

DB 2.1 Nutzfläche, der Universität von Dritten für Lehr- und Forschungszwecke zur Verfügung gestellt, in m²

Gesamt

Nutzfläche, der Universität von Dritten für Lehr- und
Forschungszwecke zur Verfügung gestellt, in m²

DB 2.2 Zeitvolumen des wissenschaftlichen Personals im Klinischen Bereich in Lehre und Forschung in Vollzeitäquivalenten und in Prozent der gesamten Normalarbeitszeit (40 Stunden) dieses Personals

Zeitvolumen des wissenschaftlichen Personals im Klinischen Bereich ¹	Tätigkeitsbereich						Gesamt
	Ärztinnen/Ärzte			Ärztinnen/Ärzte in Facharztausbildung			
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	
Vollzeitäquivalente gesamt							
darunter Vollzeitäquivalente in Lehre und Forschung							
Anteil der gesamten Normalarbeitszeit (40 Stunden) in Prozent							

¹Verwendungen 11 bis 21, 23, 26, 27 und 81 bis 84 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

DB 2.3 Personal im Klinischen Bereich in Vollzeitäquivalenten

	Geschlecht		Gesamt
	Frauen	Männer	
Personal im Klinischen Bereich			
Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1 Ärztegesetz 1998 ¹			
darunter Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung ²			
Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 5 Zahnärztegesetz ¹			
anderes wissenschaftliches Personal			
allgemeines Personal			
darunter Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt ³			

¹in wissenschaftlicher Verwendung (11 bis 21, 26, 27 und 81 bis 84 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV)

²Verwendung 23 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

³Verwendung 62 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

DB 2.4 Klinischer Mehraufwand (paktierte Investitionen) in Euro

KMA - paktierte Investitionen	Gesamt
tatsächliche Ausgaben	
diesbezügliche Rückstellungen	
bestehende Forderungen gegenüber dem Krankenanstaltenträger	
bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Krankenanstaltenträger	
Insgesamt	

DB 2.5 Ausgleichszahlungen des Laufenden Klinischen Mehraufwands in Euro

Kategorien	Betrag Vertrag 1	Betrag Vertrag 2	Betrag Vertrag ...	Gesamtbetrag
KMA-Ausgleichszahlungen				
tatsächliche Ausgaben				
diesbezügliche Rückstellungen				
bestehende Forderungen gegenüber dem Krankenanstaltenträger				
bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Krankenanstaltenträger				
Insgesamt				

DB 2.6 Wissenschaftliches Personal mit einem nicht-medizinischen Studienabschluss

		Köpfe	
Wissenschaftliches Personal ¹	Frauen	Männer	Gesamt
Insgesamt			

¹Verwendungen 11 bis 21, 24 bis 30 und 81 bis 84 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV